

KREIS LIPPE

Landschaftsplan Nr. 3 "Bad Salzuflen"

Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde


Lippeservice

Inhaltsverzeichnis

0. VORBEMERKUNG	3
0.1 Präambel	3
0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet	5
0.4 Kartenunterlagen	6
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	8
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	9
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	14
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	17
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	19
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	20
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	21
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	24
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	26
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 23 LG)	27
2.1 Naturschutzgebiete	30
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	30
- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	43
2.2 Landschaftsschutzgebiete	74
- Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	74
- Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	76
2.3 Naturdenkmale	130
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	130
- Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	133
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	151
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	152
4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	152
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	157

5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	160
5.1 Anlage naturnaher Lebensräume	161
5.2 Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	162
5.3 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	176
5.4 Anpflanzungen	181
5.5 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	201
5.6 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen	204
6. GENEHMIGUNGSVERMERKE	206
Anhang: "Detailkarten Jagd"	214

0 VORBEMERKUNGEN

0.1 Präambel

Der Kreis Lippe ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Das vorliegende fachliche Konzept (Satzung) zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll mit den Bürgern umgesetzt werden. Durch die Landschaftsplanung wird den Betroffenen weder Handlungs- noch Gestaltungsraum genommen.

Der Kreis Lippe möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb hat der Kreistag am 19.03.1987 mit Beschluss festgelegt, dass die Umsetzung der Landschaftsplanung ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote und Entwicklungs-/Pfleßmaßnahmen.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenlage neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten.

0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV.NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV.NW. S. 261), zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1987 sowie im weiteren Verfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert am 18. Oktober 1994 (GV. NRW S. 934) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Art. 8 Ges. vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache

bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen flächendeckend für den gesamten baulichen Außenbereich Landschaftspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Bad Salzuflen“ wurde vom Kreistag am 02.09.1985 beschlossen. Aufgrund des später eingeführten Mitwirkungsverbotes für Abgeordnete gem. § 28 Kreisordnung wurde der Aufstellungsbeschluss am 29.04.2002 wiederholt.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat durch die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979) und die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) vom 21.05.1992) die Mitgliedsstaaten verpflichtet, unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete auszuweisen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung im Jahre 2000 insgesamt 490 FFH-Gebiete und 15 EG-Vogelschutzgebiete mit ca. 6,7% der Landesfläche an die EU-Kommission gemeldet. Durch obige Richtlinie ist das Land NRW ferner verpflichtet, die gemeldeten Gebiete bis zum Jahre 2004 in und außerhalb der Landschaftsplanung, ergänzt durch vertragliche Vereinbarungen, dauerhaft zu schützen.

Gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19ff. LG zu erklären.

Darüber hinaus hat der Kreistag des Kreises Lippe am 02.04.2001 beschlossen, die FFH-Richtlinie in Bezug auf die Unterschutzstellung der einzelnen Gebiete über die Landschaftsplanung umzusetzen. FFH-Gebiete entsprechend der Richtlinie des Rates der EU vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen sind im Landschaftsplangebiet Bad Salzuflen das Naturschutzgebiet 2.1-3 „Stadtwald“, das den Bad Salzuflener Teil des FFH-Gebietes DE-3818-302 "Wald nördlich Bad Salzuflen" gem § 48c LG festsetzt sowie das Naturschutzgebiet 2.1-1 „Salzetal“, das das FFH-Gebiet DE-3818-301 "Salzquellen bei der Loose" vollständig gem. § 48 c festsetzt. Ziel ist die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens wird der Schutz von Flächen gem. § 62 LG nicht behandelt. Gem. § 62 (3) LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten – Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen die geschützten Biotop in der Biotopkartierung zu erfassen und grenzt sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab. Der Eigentümer des Biotops ist vor der Abgrenzung durch die untere Landschaftsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten.

Da der notwendige Verfahrensstand für eine Unterrichtung zum Zeitpunkt der Offenlage des Landschaftsplanes Bad Salzuflen noch nicht erreicht war, wird diese im Anschluss an das Landschaftsplanverfahren nachgeholt.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich des Stadtgebietes von Bad Salzuflen.

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- die Zweckbestimmung für Brachflächen,
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und

- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einzelnen Arbeitskarten dargestellt werden.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Büro Brinkschmidt und Kortemeier, Herford,
- der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FBNL) gem. § 15a LG durch die LÖBF,
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das Forstamt Lage sowie
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Lage.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO), der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und der Stadt Bad Salzuflen.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 62 LG gelten unmittelbar.

0.3 **Situation der Landwirtschaft im Plangebiet**

Das Stadtgebiet Bad Salzuflen ist ein zukunftssträchtiger Agrarstandort, gekennzeichnet durch hochwertige Böden, spezialisierte Betriebe in der Bodenproduktion, der Pflanzen-/Saatzucht und Viehhaltung sowie durch Betriebsstandorte, die in der Regel in entwicklungsfähigen Einzelhoflagen liegen.

Die Landwirtschaft im Plangebiet ist wegen ihrer Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, Saatgut und nachwachsenden Rohstoffen, für die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen Raumes und für die Erhaltung einer naturnahen Kultur- und Erholungslandschaft in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln.

Grundlagen mit dem Ziel der Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind insbesondere:

- Erhalt und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel-, Weiler- und Dorflagen.
- Sicherung und Verbesserung der Flächengrundlage sowie der Flächenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung des Umfangs, der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten. Die im Rahmen des Strukturwandels und durch den technischen Fortschritt notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen sind hierbei ein wesentlicher Bestandteil.
- Die Funktion der umfangreichen Drainsysteme (über 90% der Flächen sind drainiert) und ihrer Vorflut ist unverzichtbar und damit sicherzustellen.

Der Kreis Lippe weist im Rahmen seiner Landschaftsplanung großflächig Landschaftsschutzgebiete aus. Dabei erfolgen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelungen aus dem Bundes- und Landesrecht. Sollten sich im Zuge veränderter gesetzlicher Regelungen, z.B. durch unmittelbar wirkende Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und

Landes spezielle Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Landschaftsschutzgebieten ergeben, sichert der Kreis Lippe kurzfristiges Handeln durch einvernehmliche Regelungen (z.B. in Form von Ausnahme oder Befreiungen, Überprüfung der Abgrenzung usw.) zu.

04. **Kartenunterlagen**

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Die Karten und die Legenden (Erläuterung der Planzeichen) wurden jeweils auf vier getrennten Blättern erstellt.

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Numerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein können, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis erstellt.

Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG sind in den Naturschutzgebieten in den Detailkarten lagemäßig verzeichnet. Die rechtsverbindlichen Originale liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit. Die nicht rechtsverbindlichen Kopien der Detailkarten können bei der Stadt Bad Salzuflen eingesehen werden.

Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>- Erhaltung -</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flussniederungen der Werre und der Bega, - Sohl- und Kastentäler, - Kerbtäler, 	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine großflächige Geländemulde mit bis zu 30 m mächtigen glazialen Sand- und Kiesschichten im Untergrund, teilweise hohen Grundwasserständen und begleitenden naturnahen Vegetationsbeständen. Der Landschaftsraum ist als Kaltluftammel- und -abflußbereich, als Grundwasserleiter und -reservoir, als natürliches Überschwemmungsgebiet von Werre und Bega sowie als Standort naturnaher Lebensgemeinschaften von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt sowie als prägender Landschaftsteil von hohem Wert für das Landschaftsbild.</p> <p>Hierbei handelt es sich um in die Lößauflage eingeschnittene Täler mit ebener oder schwach geneigter Sohle und zum Teil ausgeprägten Randstufen. Das Bachbett ist überwiegend deutlich erkennbar und wird aus Quellen und Druckwasser aus den wasserstauenden Lias- oder Keuperschichten gespeist. Der Grundwasserstand befindet sich zum Teil dicht unter Flur. Bachbegleitend und in den zum Teil noch als Grünland genutzten Talräumen befinden sich naturnahe Vegetationsbestände. Die Täler haben geländeklimatisch wichtige Funktionen als Kaltluftbahnen. Sie sind darüber hinaus die bedeutendsten Rückzugsgebiete für Flora und Fauna sowie zum Teil bedeutend für die Wassergewinnung und daher von besonderer Wichtigkeit für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Als prägende Landschaftsteile sind sie zudem von hohem Wert für das Landschaftsbild.</p> <p>Hierbei handelt es sich um kerbförmig vorwiegend in den Keuperuntergrund eingeschnittene Täler mit ständiger bis periodischer Was-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - ebene bis schwach geneigte Kuppen sowie mäßig geneigte Hänge des Keuper-Berglandes, - zusammenhängende größere Waldbereiche, - dörflich geprägte Siedlungsteile. 	<p>serführung. Die Sohle ist in der Regel nicht breiter als 5 m. Die Bachläufe werden teilweise aus Quellen, zum Teil auch aus flächenhaften Grundwasseraustritten gespeist. In bewaldeten Gebieten ist der Entwicklungsraum von artenreichen naturnahen Waldbeständen geprägt. Er ist, neben seinem Wert für den Wasser-, Biotop- und Artenschutz, bedeutsam als Kaltluftabflussbahn.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Kuppenkette des Keuperberglandes einschließlich der mäßig geneigten Hänge vorwiegend an den Nordost- und Südwestflanken.</p> <p>Die Keuperformation ist in der Regel ein guter Kluffgrundwasserleiter mit zum Teil erheblichen Grundwasserreserven. Die Waldbestände, von denen dieser Entwicklungsraum hauptsächlich bedeckt ist, weisen Filterwirkungen auf. Sie sind zum Teil als artenreiche Laubholzbestände erhalten.</p> <p>Neben der beschriebenen besonderen Bedeutung dieses Entwicklungsraumes hinsichtlich des Wasserpotentials bildet die morphologische Situation im Zusammenhang mit den Waldbeständen einen besonderen Wert auch für das Landschaftsbild.</p> <p>Hierbei handelt es sich um ausgedehnte Waldflächen vor allem an den Hängen des Keuperberglandes sowie geschlossene Waldgebiete im Ravensberger Hügelland. Sie sind aufgrund ihrer Ausdehnung insbesondere für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wie für die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung und sind darüber hinaus als prägender Landschaftsteil raumwirksam.</p> <p>Hierbei handelt es sich um für den Landschafts- und Siedlungsraum typische Ortschaften, die durch ihre bauliche Geschlossenheit, durch landschaftsgerechte Bauformen sowie durch die in ihnen vorhandenen bzw. sie umgebenden Freiraumelemente wie hofnahe Wiesen und Weiden, Obstgärten, Trockenmauern, Ruderalflächen, Hofbäume etc. besonders prägend für das Landschaftsbild sind und darüber hinaus wichtige dorfökologische Funktionen erfüllen.</p> <p>Zu den erhaltenswerten Ortschaften im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gehören insbesondere Biemsen, Hellerhausen, Hölsen, Hollenstein, Papenhausen und Voßhagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtstufen sowie Gehölzstrukturen als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung, - die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsystemen, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen, prägende Ortschaften sowie kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen, - die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen, 	<p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen.</p> <p>Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, daß die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p> <p>Hierzu gehört auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. Anlage von Ackerrandstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - in den nach § 22 und 23 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Kernzonen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und Gewässerunterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren, - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu beseitigen, zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren, - naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grundlage zu betreiben, 	<p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.</p> <p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Im Hinblick auf die Beseitigung von Fischteichanlagen geht es insbesondere auch um die Umsetzung der FFH-Gebietsziele im Bereich Salztal.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- und Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - den Laubwaldanteil auf den dafür geeigneten Standorten künftig noch zu vermehren, - in den nach § 22 geschützten Bereichen und den gemäß § 21 LG geschützten Kernzonen bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständige, einheimische sowie standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden, - in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständige, einheimische oder standortgerechte Anpflanzungen in der Regel nicht vor Hiebsreife zu beseitigen, - bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständige, einheimische sowie standortgerechte Arten zu verwenden, - Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen, - Zersiedelungen zu vermeiden, - Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederterrasse und Schmelzwasserablagerungen - Hügelland mit diluvialer Bedeckung - flach geneigte Hänge mit nässebeeinflussten bzw. frischen, tiefgründigen Böden 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere für im ganzen erhaltungswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen dargestellt. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die von den großen Flüssen Werre und Bega beeinflussten Bereiche. Die Niederterrasse begleitet die Flussauen in bis zu 300 m breiten Streifen mit zum Teil deutlich erkennbaren Hangkanten. Hieran anschließend erstreckt sich ein bis zu 1.500 m breiter Streifen aus mächtigen Fein- und Mittelsanden mit einer 5 - 7 m reichenden Erhöhung deutlich über der eigentlichen Aue.</p> <p>Die angrenzenden Bereiche bilden den Übergang zwischen den glazialen Sanden zum Hügelland.</p> <p>Das Grundwasser steht in allen Bereichen relativ weit unter Flur. Die glazialen Sande sind gute Grundwasserleiter und haben Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Im Entwicklungsraum sind kaum Gehölzbestände vorhanden, er ist entweder besiedelt oder wird als Ackerbaugesamt genutzt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Hangbereiche mit überwiegend nässebeeinflussten Böden bzw. Flachrücken, Plateaus und Hänge mit staunässefreien Böden mit unterschiedlich mächtiger Lössauflage. Nutzbare Grundwasservorkommen liegen vor allem im Keuperuntergrund. Der Entwicklungsraum wird als fast reines Ackerbaugesamt genutzt und ist mit Streusiedlungen durchsetzt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Hänge unterschiedlicher Expositionen der Keuper-Berge unterhalb der meist bewaldeten Hangzonen, die teilweise durch Hangwasser oder Stau-nässe beeinflusst sind.</p> <p>An der Südwestflanke befinden sich ergiebige Trinkwasservorkommen, des weiteren ist der Bereich als Kaltluftentstehungsgebiet mit di-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seinen Funktionen Bodenertrag, Wasser- und Klimahaushalt sowie Biotopschutz, - der Einbindung der an die freie Landschaft grenzenden oder in der freien Landschaft befindlichen bebauten Bereiche in die Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen, - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen, - naturferne Gewässerabschnitt zu renaturieren, - den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Vogelschutzgehölze an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, die Eingrünung von Baugebieten, - Anpflanzungen von Wald in Form der Anlage von Feldgehölzen auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen sowie von Ufergehölzen, - kleinere Teil- bzw. Restflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und verschiedenen Sukzessionsstadien zu überlassen, 	<p>rektem Abfluss in das Begatal von Bedeutung. Der Entwicklungsraum wird als fast reines Ackerbaugebiet genutzt.</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Anlage von Uferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="284 315 839 439">- unterrepräsentierte Biotoptypen wie Obstwiesen, Hochstaudenfluren etc. anzulegen bzw. ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung zu fördern,<li data-bbox="284 472 839 651">- entlang von Bächen, in erosionsgefährdeten Bereichen und auf geeigneten Standorten innerhalb großflächiger Ackerbereiche die Umwandlung von Ackerflächen in Säume, Raine und Dauergrünland zu fördern,<li data-bbox="284 685 839 797">- kleine stehende Gewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen anzulegen, zu erhalten und zu entwickeln.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabungen, die in Betrieb befindlich bzw. noch nicht abschließend rekultiviert sind, - Wasserläufe, die durch Ausbaumaßnahmen in hohem Maße in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt sind. 	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden in Betrieb befindlichen bzw. noch nicht abschließend rekultivierten Abgrabungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sandgrube östlich Gut Hündersen, - Sandgrube südöstlich Hündersen, - Sandgrube östlich Holzhausen. <p>Hierbei handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Moddenbach in Holzhausen, - das Voßsiek westlich von Hörentrup, - den Rhienbach oberhalb Retzen und unterhalb Grastrup, - den Sudbach unterhalb Sunderhof, - den Mühlenbach zwischen A 2 und westlicher Stadtgrenze, - das namenlose Gewässer vom Lehhof zum Wasserwerk Begatal westlich Grastrup, - den Bachlauf östlich Retzen zwischen Poten und Rhienbach, - das Gewässer nördlich Retzen zwischen Rotteich und Sassenholz, - das namenlose Gewässer westlich Volkhausen, - den Haustenbach in der Begaaue bei Hölsen. <p>Die Renaturierung der genannten Bachläufe ist unter Giederungs-Nr. 5.3 festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt, - der Wiederherstellung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Wiederherstellung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich der Abgrabungen: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 30 % der Flächen für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitzustellen, - vorhandene Biotopstrukturen zu sichern und zu entwickeln, - Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen, - offene Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten, - Artenschutzgewässer an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten; - im Bereich der Wasserläufe: <ul style="list-style-type: none"> - Ackerland in Grünland umzuwandeln, - Uferstreifen in einer Breite von mindestens 10 m anzulegen, diese der natürlichen Entwicklung zu überlassen, extensiv zu bewirtschaften oder mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen, - verrohrte Gewässerabschnitte zu öffnen, - Stillwasserbereiche und Kolke anzulegen bzw. Profiländerungen im Sinne einer Renaturierung vorzunehmen, - naturferne Uferbefestigungen und Sohlausbildungen zu beseitigen. 	<p>Mit dem Entwicklungsziel Wiederherstellung wird die Herrichtung der Abgrabungen nach den vorliegenden Fachplänen angestrebt. Darüber hinaus wird mit diesem Ziel eine Entwicklung von Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna angestrebt. Voraussetzung für die Realisierung der weitergehenden Zielsetzung ist die Änderung der entsprechenden Auflagen der Abtragungsgenehmigungen für die betroffenen Flächen.</p> <p>Die genannten Maßnahmen sind unter Gliederungs-Nr. 5 festgesetzt. Sie dienen u.a. der Verbesserung der Gewässergüte sowie der Biotopstruktur im und am Fließgewässer.</p> <p>Auf die Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>- Ausbau -</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausbau wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurtortspezifische Einrichtungen und Anlagen mit intensiver Erholungsnutzung. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft, - der Bestandssicherung und Konzentration von Erholungseinrichtungen unter besondere Berücksichtigung des Naturhaushaltes und seiner Funktionen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausbau gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftsverbessernde Maßnahmen durchzuführen, - den Erholungsverkehr unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes zu konzentrieren und zu lenken, - im Kurparkbereich die kurtortspezifischen Infrastruktureinrichtungen zu sichern, zu erhalten und ggf. zu entwickeln. 	<p>Das Entwicklungsziel 4 wird insbesondere für Räume ausgewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Situation, ihrer infrastrukturellen Ausstattung und ihrer Nähe zum Kurzentrum Bad Salzuflen besondere Bedeutung für die kurtortspezifische Erholung haben. Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt dabei auf der Entwicklung und Ordnung des Erholungs- und Kurverkehrs.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Gebiete mit teilweise intensiver Infrastrukturausstattung im Bereich der dem Kurzentrum Bad Salzuflen direkt zugeordneten bzw. zur Förderung der Attraktivität des Kurtortes dienenden Räume.</p> <p>Dies erfolgt z.B. durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten oder durch Nutzungsextensivierung.</p> <p>Dies soll unter Ausnutzung des vorhandenen als ausreichend zu erachtenden Wegenetzes erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung -</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausstattung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergangszonen zwischen bandförmigen Emissionsquellen zu Siedlungsbereichen oder schutzwürdigen Landschaftsteilen. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Klima- und des Biotopschutzes, - der Verringerung von Lärmeinwirkungen und der Ausbreitung gas- oder staubförmiger Luftverunreinigungen sowie der Einwirkung schadstoffbelasteten Abwassers auf die angrenzenden Flächen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausstattung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen sowie Aufforstungen an geeigneten Stellen mit geeigneten Gehölzarten vorzunehmen, - Waldflächen entlang der Emissionsquellen zielgerichtet entsprechend der Immissionsschutzfunktion zu bewirtschaften. 	<p>Das Entwicklungsziel 5 wird für Räume ausgewiesen, die im Umfeld von Emissionsquellen liegen und die bei möglichen Nutzungsänderungen vorwiegend unter dem Aspekt des Immissionsschutzes genutzt werden sollen. Es regelt die Nutzung nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgendes Verkehrsbänder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesautobahn A 2 beidseitig, - L 712 n beidseitig. <p>Die beschriebenen Maßnahmen sollen vor allem bei Nutzungsänderungen nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzungen realisiert werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Salzetal, - Glimketal, - Stadtwald, - In der Masch, - Tal bei Grünau, - Bexter Wald, - Holzhauser Bruch. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen u.a. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart, - der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung der FFH-Gebiete ausschlaggebend waren. 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart (wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen. Hierzu zählen auch die in der FFH-Richtlinie benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung "Salzquellen bei der Lose" und "Wald nördlich Bad Salzuflen". Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann, gefasst. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten vorzunehmen, - lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln, - die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie Ufer- und Sohlbefestigungen rückzubauen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen, - die Gewässergüte zu erhalten bzw. zu verbessern, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer zu wandeln, - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständige, heimische, standortgerechte Baumarten in der Regel nicht vor Hiebsreife zu ersetzen, - Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, 	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.</p> <p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von standortwidrigen Nadelholz- und Hybridpappelbeständen sowie Beständen, die endgenutzt werden, begonnen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben. 	<p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 7</p> <p>- Temporäre Erhaltung -</p> <p>Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.</p> <p>Das Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Bebauung vorgesehene Gebiete, - Siedlungs- bzw. Gewerbeerweiterungsbereiche. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme, - der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Temporäre Erhaltung gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, 	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. immissionsschutzbedingten Gründen notwendig erscheint.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="284 286 839 477">- Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Anpflanzung aus bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten einzubinden, <li data-bbox="284 510 839 633">- bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>- Beibehaltung der Funktion -</p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der Funktion. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln, - die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern. 	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und/oder z.T. im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p> <p>Ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.</p> <p>Sofern die Funktion der mit dem Entwicklungsziel dargestellten Anlagen beibehalten wird, soll eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p>Gemäß der §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1 – 2.3 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p>A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p>Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG, - Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird, - die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, - die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, - die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Lippe. 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen, sowie</p> <p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20, 22 und 23 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsleitungen.</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes können gem § 34 (4a) LG Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p> <p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können.</p> <p>Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.</p> <p>Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.</p>	<p>Als Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-7 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 Salzetal 2.1-2 Glimketal 2.1-3 Stadtwald 2.1-4 In der Masch 2.1-5 Bachtal bei Grünau 2.1-6 Bexter Wald 2.1-7 Holzhauser Bruch</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-7 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1/III und 2.1/IV genannten Festsetzungen.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-7 festgesetzt</p> <p>III. VERBOTE</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S.v. Buchstabe a).</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Im Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.3.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, 	<p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder aussetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt - auch in Privatgewässern - auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern sowie Brachland zu bewirtschaften,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Grün- oder Brachland in ein andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</p>	<p>Auf den Erlaß des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, - das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung, - das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,</p> <p>- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Einrichtungen für den Wasser- Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nichts anderes vorsieht,</p> <p>- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,</p> <p>- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher,</p> <p>- das Reiten auf den in der Detailkarte „Reitregelung Bürger“ dargestellten Flächen für Nutzungsberechtigte,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung,</p>	<p>Aufgrund der §§ 50ff LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schnittgut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagd Ausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von Material in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstwirtschaftlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, 	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlage, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen</p> <p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der für die FFH-Gebiete DE 3818-301 Salzetal und DE 3818-302 Wald nördlich Bad Salzuflen führen können (Verschlechterungsverbot).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>IV. GEBOTE</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 57 vom 05.10.1989) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Salzetal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 22/35/36</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des prioritären Lebensraumtypes Salzwiesen im Binnenland gemäß FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.1992) als natürlich entstandene Binnensalzstelle mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes, des Gewässerchemismus und der Bodengestalt, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen naturnahen Teil der Salzeau mit zusammenhängenden feuchten Grünlandflächen, Seggenrieden, Röhrichten, halophilen Gesellschaften und naturnahen Eichen-Buchen- und Erlen-Eschenwäldern.</p> <p>Ein Teilbereich des Naturschutzgebietes ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-3818-301 "Salzquellen bei der Loose").</p> <p>Dabei handelt es sich um die Salzquellen bei der Loose, die einzige naturnahe Binnensalzstelle im Weserbergland mit herausragender Bedeutung für NRW aufgrund der Artenausstattung.</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes sind die Salzwiesen im Binnenland als prioritärer Lebensraum. Darüber hinaus hat das Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.1992) eine Bedeutung für feuchte Hochstaudenfluren.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 61,4 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Kreis Herford fort.</p> <p>Wertbestimmende Merkmale des Gebietes sind u.a. hohe Artenvielfalt, seltene Pflanzengesellschaften sowie Amphibien- und Libellenvorkommen. Das Gebiet dient als Lebensraum für Wiesenvögel sowie Brut- und Rastplatz für teilweise bedrohte Vogelarten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen und Schutz vor Eutrophierung, - zur Wiederherstellung von Salzwiesenbereichen auf ehemaligen Standorten, - zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Flussaue mit mäandrierendem Wasserlauf, begleitenden Grünlandflächen und naturnahen Waldbereichen als Retentionsraum und als Lebensstätte zahlreicher Pflanzen- und Tierarten der Gewässer und Feuchtwiesen, - zur Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland, - zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudensäume als Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.1992) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna - zur Herstellung und Wiederherstellung von Biotopen für spezielle Vogelarten, Libellen und Amphibien sowie für bedrohte Pflanzenarten. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:</p>	<p>Die extensive Grünlandnutzung ist durch Mahd und Beweidung mit Rindern durchzuführen, bei den Hochstaudenfluren sind ggf. Vegetationskontrollen durchzuführen, die Flächen zu mähen oder die Gehölze zu beseitigen.</p> <p>Beseitigung von Aufschüttungen bzw. Teich-aushub, Nutzungsaufgabe des Teiches nahe der Salze.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein ca. 3.000 m langes, maximal 450 m breites, flach muldenförmiges Flusstal zwischen den beiden Erhebungen des Obernberges und des Asenberges. Der kleine, naturnahe Fluss verläuft mäanderförmig durch Grünlandbereiche, die vorwiegend als Weideland, z.T. jedoch als Nasswiesen genutzt sind, von denen einige Flächen nicht gemäht werden. Dort haben sich große Schilfbestände entwickelt.</p> <p>Im Bereich der Loose-Quelle liegt eine ca. 1 ha große Salzwiese mit verschiedenen halophilen Pflanzen. Im gesamten Verlauf befinden sich u.a. auch intensiv genutzte Angelteiche. Im südlichen Bereich an die ehemalige Kleinbahntrasse angrenzend und am Rand des Buchen-Eichenwaldes befindet sich ein sehr feuchter Erlenbestand, westlich des Knickberges ein angepflanzter Birken-Erlenwald.</p> <p>Der Bereich ist als mäßig beeinträchtigt einzustufen, insbesondere aufgrund von Freizeitaktivitäten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig. Im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000-III B2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.3.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 (1) LJG an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen und Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise am Wald und am Waldrand außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, - die Anlage von Kirsungen bei Schwarzwildüberbesatz im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Außerhalb der in den "Detailkarten Jagd" dargestellten Flächen (im Anhang) besteht für vorhandene Anlagen Bestandsschutz. Bei den in den "Detailkarten Jagd" dargestellten Flächen handelt es sich um öffentliche Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern außerhalb der in den beigefügten Detailkarten dargestellten Flächen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt von diesem Verbot bleiben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p> <p><u>unberührt von diesem Verbot bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als 4 Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Beweidung mit bis zu 2 Stück Rindvieh je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>G) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p> <p>H) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p> <p>I) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>J) Entnahme von Hybridpappeln,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Bad Salzuflen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>K) Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte bis zur Stufe gering belastet,</p> <p>L) Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit entlang des gesamten Gewässerlaufs,</p> <p>M) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bis bedingt naturnahen Gewässerstrukturen.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Stufe 1 bis 2, die durch Verminderung diffuser und direkter Einträge erreicht werden soll.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Ziffer 1 oder 2 der Gewässerstrukturgütekartierung.</p>
2.1-2	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Glimketal“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. DGK 22 / 36 / 37 / 38 / 55</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung eines für das Lipper Bergland geomorphologisch, vegetationskundlich, faunistisch und hydrologisch typischen Bachtals von hervorragender Schönheit, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Grünlandgesellschaften, - zur Sicherung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, die an Gewässer und gewässernahe Biotopstrukturen gebunden sind. 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Talbereich der Glimke mit überwiegend naturnahem Bachlauf, der z. T. von Feuchtgrünland, Obstwiesen und Ufergehölzen begleitet wird. Der Talbereich ist deutlich in das Gelände eingekerbt und der Landschaftseinheit „Sohl- und Kastentäler“ zuzuordnen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 71,9 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Kreis Herford fort.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein ca. 6 km langes relativ schmales Bachtal, das zum Großteil deutlich in das umgebende Gelände mit bis zu 1 m hohen Randstufen eingekerbt ist. Diese sind in der Regel mit Eichen-Hainbuchen- bzw. Buchenwäldern aber auch mit Nadelholzbeständen bestockt.</p> <p>Der Bach selbst besitzt einen naturnahen Charakter z.T. mit dichtem Ufergehölz (Bach-Erlen-Eschenwald), aber auch Kopfweiden und Pappelreihen. Der Talgrund wird überwiegend als Grünland genutzt.</p> <p>Das Gebiet ist als mäßig beeinträchtigt einzustufen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.1 III, Ziff. 1-22 ist es verboten:</p> <p>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LJG an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen und Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise am Wald und am Waldrand außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, - die Anlage von Kirrungen bei Schwarzwildüberbesatz im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Außerhalb der in den "Detailkarten Jagd" dargestellten Flächen (im Anhang) besteht für vorhandene Anlagen Bestandsschutz. Bei den in den "Detailkarten Jagd" dargestellten Flächen handelt es sich um öffentliche Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern außerhalb der in den beigefügten Detailkarten dargestellten Flächen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei; <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, 	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als 4 Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Beweidung mit bis zu 2 Stück Rindvieh je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>G) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Bad Salzuflen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muß bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>H) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>I) Entnahme von Hybridpappeln,</p> <p>J) Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte bis zur Stufe gering belastet,</p> <p>K) Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit entlang des gesamten Gewässerlaufs,</p> <p>L) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bis bedingt naturnahen Gewässerstrukturen.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Stufe 1 bis 2, die durch Verminderung diffuser und direkter Einträge erreicht werden soll.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Ziffer 1 oder 2 der Gewässerstrukturgütekartierung.</p>
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Stadtwald"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 34, 35</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Teil des nördlich der Stadt Bad Salzuflen gelegenen, fast vollständig von Wald bestandenen Bereiches des Obernberges, der zur naturräumlichen Einheit der landschaftsprägenden Salzufler Keuperhöhen zugeordnet wird.</p> <p>Innerhalb des Gebietes befinden sich neben einer Teichgruppe ("Kellerteiche") einige schmale, teils temporär wasserführende Bachtäler.</p> <p>Das Naturschutzgebiet geht in seinen Grenzen geringfügig über das FFH-Gebiet DE-3818-302 "Wald nördlich Bad Salzuflen" hinaus (nordwestlicher Grenzbereich).</p> <p>Der Wald stellt insbesondere ein bedeutendes Zwischenquartier in NRW für das Große Mausohr dar und bietet der waldbundenen Bechsteinfledermaus Lebensraum.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder und durch im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Gewässerbiotope auszeichnet;</p> <p>insbesondere sind folgende Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.1992) in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:</p>	<p>Ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes ist das Vorkommen des Waldmeister-Buchenwaldes sowie der Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus. Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.1992) eine Bedeutung für: Hainsimsen-Buchenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, Mittelspecht, Schwarzspecht, Teichfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 142,7 ha groß.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen reich strukturierten Laubwaldkomplex mit hohem Altholzanteil. Er bietet Lebensraum für zahlreiche, teils insbesondere waldgebundene Fledermausarten, die hier ihre Jagdgebiete und Zwischenquartiere finden. Aufgrund der Teiche innerhalb des NSGs sowie weiterer Teiche in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG kommen auch wassergebundene Fledermausarten vor. Der genannte Strukturreichtum dient ebenso zahlreichen Vogelarten als Lebensraum.</p> <p>Das Waldgebiet stellt aufgrund seiner Stadtnähe, seiner Vielfalt und Schönheit ein bedeutendes Naherholungsgebiet für landschaftsgebundene Erholungsformen dar.</p> <p>Hierzu zählt der Erhalt und die Entwicklung zusammenhängender, naturnaher Wälder einschließlich ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen- und Waldmeisterbuchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen, - Stieleichen-Hainbuchenwald, - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald, - naturnahe Quellbereiche, Quellbäche, Bachabschnitte und stehende Gewässer <p>sowie die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten und naturnahe Lebensräume;</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;</p> <p>d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) vom 21.05.1992 und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1)):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), - Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), - Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>), - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), - Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), - Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), - Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), - Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), - Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), - Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>). 	
2.1-3	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.1 III, Ziff. 1-22 ist es verboten:</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 (1) LJG an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern sowie von Hochsitzen (incl. Kanzeln) in landschaftsangepasster Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, - die Anlage von Kirrungen bei Schwarzwildüberbesatz im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000-III B2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.3.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind; <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan, bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept darzustellen,</p> <p>B) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p> <p>C) Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase,</p> <p>D) Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte bis zur Stufe gering belastet,</p> <p>E) Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit entlang des gesamten Gewässerlaufs,</p> <p>F) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bis bedingt naturnahen Gewässerstrukturen.</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Stufe 1 bis 2, die durch Verminderung diffuser und direkter Einträge erreicht werden soll.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Ziffer 1 oder 2 der Gewässerstrukturgütekartierung.</p>
2.1-4	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "In der Masch"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 52</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen der letzten zusammenhängenden Grünlandkomplexe im Bereich der Werreaue mit einer feuchten Wiesensenke sowie stillgelegten Tonabgrabungen, die sich heute als Teiche darstellen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 23,3 ha groß.</p>
2.1-4	- zur Erhaltung, Herstellung und Wieder-	Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>herstellung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung einer aus Tonabgrabungen hervorgegangenen Anzahl von Teichen und Ruderalflächen als bedeutende Lebensstätte u.a. für Amphibien und Libellen sowie für zahlreiche Pflanzen der Feuchtgebiete, - zur Erhaltung eines bedeutenden Rastplatzes für zahlreiche bedrohte Vogelarten. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III Ziff. 1 - 22 ist es verboten:</p> <p>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LJG an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise am Wald und am Waldrand außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, 	<p>um einen vielfältig strukturierten Bereich der Werreniederung. Neben ausgedehnten Wiesenflächen finden sich Teiche, feuchte Senken sowie Ruderalflächen. Das Gebiet ist Rastplatz für zahlreiche bedrohte und gefährdete Vogelarten. Die Teiche sind als Artenschutzgewässer von besonderer Bedeutung für Amphibien und Libellen. Sie sind von dichten Gehölzstreifen umgeben. Nördlich der Bahn befindet sich ein quelliger Bereich mit dichtem Weidengebüsch.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Außerhalb der in den "Detailkarten Jagd" dargestellten Flächen (im Anhang) besteht für vorhandene Anlagen Bestandsschutz. Bei den in den "Detailkarten Jagd" dargestellten Flächen handelt es sich um öffentliche Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern außerhalb der in den beigefügten Detailkarten dargestellten Flächen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- die Anlage von Kirrungen bei Schwarzwildüberbesatz im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zweck der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</p> <p>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</p> <p>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</p> <p>d) Sport- und Spielplätze,</p> <p>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</p> <p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</p> <p>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die ordnungsgemäße Jagd,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als 4 Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Beweidung mit bis zu 2 Stück Rindvieh je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je ha ab 15.06. (01.06* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>G) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Stadt Bad Salzuflen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>H) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>J) Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte bis zur Stufe gering belastet,</p> <p>K) Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit entlang des gesamten Gewässerlaufs,</p> <p>L) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bis bedingt naturnahen Gewässerstrukturen.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Stufe 1 bis 2, die durch Verminderung diffuser und direkter Einträge erreicht werden soll</p> <p>Hierbei handelt es sich um Ziffer 1 oder 2 der Gewässerstrukturgütekartierung.</p>
2.1-5	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Bachtal bei Grünau“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. DGK 55 / 74</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Pflanzen und Tieren, die an durch Grünland, Wald und Gewässer geprägte Biotopstrukturen gebunden sind, - zur Sicherung und Entwicklung gut ausgeprägter naturnaher Laubwälder, - zur Sicherung eines bedeutenden Vorkommens des Riesenschachtelhalms, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Teil des bei Kuhlenholz entstehenden und südlich Grünau in den Sudbach einmündenden, teilweise muldenförmig verlaufenden, weitgehend naturnahen Bachtals.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 36,0 ha groß.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten und von unterschiedlichen Landschaftsräumen gebildeten Talbereich. Die Randstufen sind vorwiegend mit Eichen-Hainbuchen-Wald bewachsen. Im Oberlauf verläuft der Bach durch Hainsimsen-Buchenwald mit vielen Quellbereichen, im Mittelabschnitt durch Grünland und z.T. Obstwiesen. Im südlichen Abschnitt weitet sich der bis hierher nur schmale bachbegleitende Erlen-Eschenwald zu einem ca. 80 m breiten Bach-Erlen-Eschenwald aus, bei dem in der Baumschicht ein Anteil von Pappeln und Birken</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines typischen Bachtals des Lipper Berglandes von hervorragender Schönheit, - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines kleinräumig strukturierten Wechsels aus feuchten und mager-trockenen extensiv genutzten Grünland-flächen, - zur Erhaltung von naturnahen Quellbe-reichen des Berglandes. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.1 III, Ziff. 1-22 ist es verboten:</p> <p>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LJG an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise am Wald und am Waldrand außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, 	<p>enthalten ist. Hier befinden sich auch Flächen, die über längere Zeiträume im Winter und Frühjahr überstaut sind. Das Schutzgebiet ist Standort eines für Ostwestfalen bedeutenden Vorkommens des Riesenschachtelhalms. Aufgrund der hohen Artenvielfalt und seiner gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften ist das Gebiet von regionaler Bedeutung für den Natur- und Landschaftschutz. Es bildet darüber hinaus einen wertvollen Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten sowie wichtige Bruthabitate für Waldvögel.</p> <p>Als Beeinträchtigung ist neben Müllab-lagerungen der Umbruch von Grünland in Acker zu erkennen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Außerhalb der in den "Detailkarten Jagd" dargestellten Flächen (im Anhang) besteht für vorhandene Anlagen Bestandsschutz. Bei den in den "Detailkarten Jagd" dargestellten Flächen handelt es sich um öffentliche Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futter-rohren und die Fütterung von Reb-hühnern außerhalb der in den beigefügten Detailkar-ten dargestellten Flächen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, - die Anlage von Kirsungen bei Schwarzwildüberbesatz im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als 4 Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Beweidung mit bis zu 2 Stück Rindvieh je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Bad Salzuflen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muß bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>G) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p> <p>H) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p> <p>I) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>J) Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte bis zur Stufe gering belastet,</p> <p>K) Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit entlang des gesamten Gewässerlaufs,</p> <p>L) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bis bedingt naturnahen Gewässerstrukturen.</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Stufe 1 bis 2, die durch Verminderung diffuser und direkter Einträge erreicht werden soll.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Ziffer 1 oder 2 der Gewässerstrukturgütekartierung.</p>
2.1-6	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Bexter Wald“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 89</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Pflege und Erhaltung eines aufgrund seines Alters, seiner Struktur, der vorkommenden Pflanzengesellschaften sowie seiner Flächenausdehnung bedeutsamen Waldbestandes, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Teil des Bexter Waldes südlich der Ostwestfalenstraße (L 712) mit naturnahen Laubholzbeständen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 49 ha groß.</p> <p>In das Schutzgebiet integriert sind westlich des Waldbestandes ein 5 m breiter Schutzstreifen entlang eines Grabenlaufs sowie im Südosten ein 3 m breiter Streifen entlang des Waldrandes.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten Laubwaldkomplex auf überwiegend staunassen oder nässebeeinflusstem Standort. Hier hat sich eine dichte und artenreiche Strauch- und Krautschicht entwickelt. Von besonderer Bedeutung ist auch der Reichtum an Frühjahrsgeophyten.</p> <p>Eingestreut in den Bestand sind teilweise</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung und Weiterentwicklung eines sehr gut strukturierten naturnahen Laubholzbestandes, - zum Schutz und zur Pflege wertvoller Feuchtwaldflächen und Quellbereiche, - zur Erhaltung und zum Schutz eines bedeutsamen Rückzugs- und Lebensraumes gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und weiteren Entwicklung schützenswerter Altholzbestände. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.1 III, Ziffer 1-22 ist es verboten:</p> <p>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LJG an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, 	<p>über 200-jährige Eichen-Althölzer sowie alte Buchen. Stellenweise wurden Aufforstungen mit Bergahorn vorgenommen, die zu einer Veränderung des naturnahen Artenspektrums führen.</p> <p>Der Waldbestand wird durchzogen von einem System von Gräben und Bachläufen. Feuchtwaldflächen und Quellbereiche sind Standort und Lebensraum für zahlreiche tw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Das Schutzgebiet weist einen großen Vogelreichtum auf. Von besonderer Bedeutung ist hier insbesondere das Vorkommen zahlreicher Spechtarten. Innerhalb des Waldes wurde ein Vogellehrpfad angelegt. Darüber hinaus ist der Waldbestand für Amphibien und Höhlenbrüter besonders wertvoll.</p> <p>Am Nordrand des Schutzgebietes befindet sich ein Teich mit gut ausgebildeter Röhricht- und Laichkrautzone und tw. gefährdeten Pflanzenarten. Der Teich wird durch ein am Westrand des Gebietes zur Ackergrenze hin verlaufenden kleinen Bach gespeist und entwässert anschließend in den Bexter Bach. Der Talraum des Bexter Baches bildet zusammen mit dem Schutzgebiet einen zusammenhängenden Biotopkomplex. Allerdings sind hier Beeinträchtigungen durch den Verlauf und Betrieb der Ostwestfalenstraße zu erwarten. Auch die Waldflächen des Bexter Waldes sind u.a. noch durch die von der Straße ausgehende Verlärmung betroffen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern sowie von Hochsitzen (incl. Kanzeln) in landschaftsangepasster Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, - die Anlage von Kirrungen bei Schwarzwildüberbesatz im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in dem festgesetzten Schutzstreifen entlang der Wald- bzw. Gewässerränder und Anlage naturnaher Waldmäntel,</p> <p>B) Verzicht auf die Unterhaltung und Räumung von Gräben und Wasserläufen,</p> <p>C) Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte bis zur Stufe gering belastet,</p> <p>D) Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit entlang des gesamten Gewässerlaufs,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die Umsetzung dieser Gebote soll in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eigentümer auf der Grundlage eines noch zu erstellen Waldpflegeplanes erfolgen. Dieser enthält auch weitere schutzzweckgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Stufe 1 bis 2, die durch Verminderung diffuser und direkter Einträge erreicht werden soll.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>E) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bis bedingt naturnahen Gewässerstrukturen.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Ziffer 1 oder 2 der Gewässerstrukturgütekartierung.</p>
2.1-7	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Holzhauser Bruch“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 110/111/131</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines geomorphologisch deutlich ausgeprägten Flusstales mit naturnahem Flusslauf und natürlichem Überschwemmungsgebiet sowie kleinflächigem Wechsel von Flugsand- und Auenablagerungen sowie Niedermoorresten aus erdgeschichtlichen Gründen sowie aufgrund seiner hervorragenden Schönheit, - zur Sicherung eines naturnahen Flusslaufes mit artenreicher Ufervegetation als Lebensstätte zahlreicher bedrohter Tierarten, v.a. Vogelarten, - zur Sicherung, Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der für die glazialen Sandablagerungen typischen Gehölz- und Ruderalvegetationen, von noch in Fragmenten vorhandener natürlicher Auen- und Ufervegetation sowie anderer naturnaher Laubholzbestände, - zur Wiederherstellung und Entwicklung von Niedermoorbiotopen, - zur Wiederherstellung und Entwicklung autotypischer extensiv genutzter Grünlandgesellschaften. 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen größtenteils noch naturnah verlaufenden Abschnitt der Werre an der Südgrenze des Plangebietes. Die Werre hat hier noch den Charakter eines Mittelgebirgsflusses. Steilufer, Sand- und Kiesbänke sowie Gehölzsäume und Waldbereiche prägen neben ackerbaulich genutzten Flächen und kleineren Grünlandresten den Landschaftsraum.</p> <p>Im nördlichen Teil ist die Werre 1774 begründet worden. Das Gebiet ist ca. 40,0 ha groß.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um die hier ca. 120 m breite Aue der Werre mit überwiegend naturnahem Verlauf und hoher struktureller Vielfalt. Durch z.T. bewaldete Hangstufen und Geländekanten ist das Gebiet deutlich von der umgebenden Landschaft abgesetzt. Das Ufer wird von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren begleitet. Im Auenbereich befinden sich eine Reihe von Birken-Kiefern-Wäldern sowie feuchte Erlenwälder auf abgetorfem Niedermoor. Auf Resten alter Sanddünen haben sich trockene Ruderalflächen entwickelt. Die Hangstufen werden von Eichen-Hainbuchenwald, Buchenwald sowie Strauchgruppen aus bodenständigen Gehölzen bewachsen.</p> <p>Das Schutzgebiet bildet einen wichtigen Nahrungs-, Brut- und Lebensraum für zahlreiche gefährdete Vogelarten sowie Amphibien und Libellen. Es ist darüber hinaus wertvoll für Schmetterlinge und Höhlenbrüter.</p> <p>Das Gebiet ist beeinträchtigt insbesondere durch Geländesport, Trittschäden usw..</p> <p>Nördlich des Gebietes ist im Bereich der Werreaue ein Hochwasserrückhaltebecken geplant, das teilweise noch in das Schutzgebiet mit seinem Anstaubereich hineinreichen kann.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederung.-Nr. 2.1-III Ziff. 1 – 22 ist es verboten:</p> <p>a) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LJG an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise am Wald und am Waldrand außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, - die Anlage von Kirrungen bei Schwarzwildüberbesatz im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde außerhalb der in den Detailkarten dargestellten Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Außerhalb der in den "Detailkarten Jagd" dargestellten Flächen (im Anhang) besteht für vorhandene Anlagen Bestandsschutz. Bei den in den "Detailkarten Jagd" dargestellten Flächen handelt es sich um öffentliche Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern außerhalb der in den beigefügten Detailkarten dargestellten Flächen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei, - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen; <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden und - die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als 4 Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Beweidung mit bis zu 2 Stück Rindvieh je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>G) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p> <p>H) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p> <p>I) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Stadt Bad Salzuflen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muß bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>K) Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte bis zur Stufe gering belastet,</p> <p>L) Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit entlang des gesamten Gewässerlaufs,</p> <p>M) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bis bedingt naturnahen Gewässerstrukturen.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Stufe 1 bis 2, die durch Verminderung diffuser und direkter Einträge erreicht werden soll.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Ziffer 1 oder 2 der Gewässerstrukturgütekartierung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-42 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Für alle Landschaftsschutzgebiete, die unter den Glied.-Nr. 2.2-1 bis 2.2-42 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Glied.-Punkten 2.2-III und 2.2-IV genannten Festsetzungen.</p> <p>Die unter Gliederungs-Nummer 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Landschaftsschutzgebiet Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland und - in Fluss- und Bachtäler, Sieke, ehemalige Abgrabungen sowie Grünland- und Waldkomplexe. <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Landschaftsschutzgebiete mit der Gliederungsnummer 2.2-1 (Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland) als großflächiges Gebiet sowie für die Gliederungsnummern 2.2-2 bis 2.2.42 als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen.</p>	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Erstaufforstungen vorzunehmen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. im Gebiet Motorsport zu betreiben, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989, Ministerialblatt Nr. 57 vom 05.10.1989 - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungsnummer 2.2-1 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz in einem durch Siedlungsbereiche, Streubebauung, Gewerbeflächen und Verkehr stark beanspruchten und z.T. beeinträchtigten Raum, - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen, - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes und insbesondere des Kurortes Bad Salzuflen für die Erholung. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die in der Arbeitskarte (AK) II a genannten Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die in der AK II b gekennzeichneten, prägenden, belebenden und gliedernden Elemente und die im ökologischen Beitrag sowie im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtigen Erholungsbereiche.</p> <p>Weiterhin wurden in Anlehnung an die Ausführungen des ökologischen Beitrages Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung und Bodenregulationsfunktion in das Land-schafts-schutzgebiet einbezogen.</p> <p>In Anlehnung an die Arbeitskarte wurden auch Gebiete mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in die Schutzgebietsfestsetzung integriert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, Wallhecken, ebenerdige Hecken Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen werden durch die vorstehende Formulierung nicht erfasst. Unter Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Ufergehölzen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten.</p> <p>Bei der Beseitigung von Impatiens glandulifera(drüsiges oder indisches Springkraut), Solidago gigantea und Solidago canadensis(Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), Heracleum mantegazzianum (Herculesstaude) sowie Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, - die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Versorgungsanlagen, - Maßnahmen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung von Haus- und Hofbereichen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt;</p> <p>b) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern - im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie im Rahmen des Erwerbsgartenbaues, 	<p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes, - zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung, - innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, - durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt;</p> <p>c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen in landschaftsangepaßter Holzbauweise sowie offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden, - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit, - der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, 	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 (2) LJG. <p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus. Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände, - der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 (3) BauO NRW mit Ausnahme von Mauern, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist (als ortsübliche Einfriedungen sind Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzpflanzungen zu bezeichnen), - Vorhaben und Anlagen gem. § 65 (2) und § 66 BauO NRW, - bauliche Änderungen in Gebäuden des Haus- und Hofverbandes, - die Änderung, Erweiterung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen im Haus- und Hofverband; <p>Ausnahme:</p> <p>die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, - Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie - Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>d) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten, - Verkehrsschilder oder Warntafeln, - Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, - Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen, - Beschilderungen von Schutzgebieten, - Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind, - Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen sowie Saatgut-schilder, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt;</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>e) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer, - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, - die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, 	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>g) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - das Entfernen von Lesesteinen, - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung; <p>Ausnahme:</p> <p>eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederg.-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehre sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z.B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>h) Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, - die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>i) Fischeiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>j) Schmuckreisigkulturen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>k) im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt von diesem Verbot bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, - das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>l) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine private rechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach § 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Fluß- und Bachtäler, Sieke, ehemalige Abgrabungen sowie Grünland- und Waldkomplexe</p> <p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei sind im Zweifel die Detailkarten maßgeblich.</p>	
2.2-2	<p>Bocksieksbach / Finnebach</p> <p>DGK 21/35</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei zusammenhängende naturnahe Bachsysteme im Waldgebiet des Obernberges. Es setzt sich über die nördliche Plangebietsgrenze hinaus im Bereich des Landschaftsplanes „Vlotho“ des Kreises Herford fort.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 5,5 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Bachläufe mit begleitendem Bach-Erlen-Eschenwald und feuchtem Eichen-Hainbuchenwald. Der Bocksieksbach entsteht in einem anmoorigen Quellbereich und speist eine Reihe von Waldteichen (Kellerteiche) mit z.T. steilen Ufer- und Dammbereichen.</p> <p>Der Bocksieksbach entwässert in den Finnebach, der in einem breiten Tal nach Südosten fließt und bei Loose in die Salze mündet. Im Übergang der beiden Bachtalbereiche liegt südlich des Finnebaches ein extensiv genutzter Grünlandstreifen. Der Bereich nördlich des Baches wird als Mähwiese genutzt.</p> <p>Die beiden Bachtäler treten als linienhafte Elemente im Randbereich des Salzufler Stadtwaldes besonders hervor. Das umgebende große Waldgebiet des Obernberges weist geschlossene naturnahe Waldbestände, vorwiegend des Buchen-Eichenwaldes, auf.</p> <p>Es ist ein bedeutendes Erholungsgebiet für den Kurort Bad Salzuflen. Im Schutzbereich befinden sich Wanderwege, die temporär zu Störungen des Gebietes führen können.</p>
2.2-3	<p>Schwaghofbachtal</p> <p>DGK 35 / 53</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein ca. 1,4 km langes Bachtal am östlichen Rand des Obernberges südlich des Schwaghofes mit einer größeren zusammenhängenden Grünlandfläche, naturnahem Waldbereich sowie Teichanlagen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 15,0 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen naturnahen Bereich mit Feuchtwiesen, Teichen und Quellen in Verbindung mit der Waldrandzone eines Hainsimsen-Buchenwaldkomplexes des Obernberges und Anteilen des Erlens-Eschenwaldes. Besonders im Bereich des ehemaligen Forsthauses an der südlichen Grenze des Schutzgebietes hat sich ein ausgeprägtes und zusammenhängendes Feuchtgebiet entwickelt.</p> <p>Die hier vorhandenen Teiche unterliegen starken Wasserspiegelschwankungen und sind teilweise bereits verlandet.</p> <p>Unterhalb des Schwaghofes befindet sich der Quellhorizont des Schwaghofbaches, der sich zusammen mit den sich anschließenden zwei Teichanlagen im NSG "Stadtwald" liegt. Nach Durchfluss einer Reihe teils fischereilich, teils für Bewässerungszwecke (angrenzender Golfplatz) genutzter Teiche bildet der Bachlauf die Grenze zwischen Waldrand und Grünland.</p> <p>Der Schutzbereich ist als wichtiges Verbindungselement zwischen dem geschlossenen Buchenwaldkomplex des Obernberges und dem Salztal zu sehen und stellt einen wertvollen Lebensraum insbesondere für Amphibien und zahlreiche Vogelarten dar. Die in Bachnähe liegenden Feuchtgrünlandstandorte sind teilweise durch Trittschäden des Weideviehs beeinträchtigt. Das Schutzgebiet wird durch den intensiven Kur- und Erholungsbetrieb im gesamten Bereich des Obernberges und Salztales beeinträchtigt.</p>
2.2-4	<p>Siek bei Krutheide</p> <p>DGK 35/36</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein ca. 350 m langes Seitensiek des Salztales mit Grünlandnutzung und Altholzbestand.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 1,8 ha groß.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen schmalen zum Salztal hin fallenden Siekbereich mit zum Teil noch ausgeprägten Randstufen. Die Grünlandflächen im westlichen Teil sind stark vernässt. Am nordöstlichen Rand des Siekes stockt ein Altholzbestand mit Eichen und Buchen. Auch hier finden sich am Talgrund vernässte Bereiche. Diese werden aus an zahlreichen Stellen der Böschung austretendem Hangdruckwasser aus den ebenfalls überwiegend nässebeeinflussten</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-4		<p>Böden der umgebenden Hangbereiche gespeist.</p> <p>An der südlichen Böschung ist teilweise noch ein Gehölzsaum vorhanden. Zwischen dem Feldgehölz und der K 34 liegt eine Grünlandfläche mit einzelnen Obstgehölzen, die von prägender Bedeutung für den ländlich bestimmten Siedlungsteil Krutheide ist.</p>
2.2-5	<p>Wüstener Bach</p> <p>DGK 35/36/54/55</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten Lauf des Wüstener Baches von der Quelle südlich von Wüsten bis zum Beginn des NSG 2.1-1 „Salzetal“ westlich von Waldemeine.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 29,4 ha groß.</p> <p>Der obere Teil des Landschaftsschutzgebietes umfasst den Oberlauf des Wüstener Baches von seinem Quellbereich im Siedlungsteil „Neues Dorf“ bis an die Kirchheider Straße am südlichen Ortsrand von Wüsten. Der ca. 1 km lange und ca. 30-60 m breite Talbereich wird überwiegend von Grünland und Feldgehölzbereichen sowie einer Reihe von Teichen bestimmt.</p> <p>Der mittlere Bereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst den ca. 1,5 km langen Bach unterhalb von Wüsten bis zur Siedlung Waldemeine.</p> <p>Außerhalb der deutlich sichtbaren Siekrandstufen im Ostteil des Gebietes ist ein 20 m breiter Streifen beiderseits des Bachlaufes in den Schutzbereich integriert.</p> <p>Der untere Teil des Landschaftsschutzgebietes umfasst den ca. 800 m langen Unterlauf des Wüstener Baches zwischen der Waldemeine-Siedlung und dem Naturschutzgebiet Salzetal sowie dem bewaldeten Bereich der Brunnenanlagen östlich der Waldemeinestraße.</p> <p>Im Norden ist ein gehölzbestandenes Seitensiek entlang des Falkenhofes in den Schutzbereich integriert. Der gesamte Talbereich ist als Wasserschutzgebiet der Zonen I, II und III a C ausgewiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5		<p>Bei dem oberen Bereich des Landschaftsschutzgebietes handelt es sich um den Entstehungsbereich des Wüstener Baches oberhalb von Wüsten. Dieser Bachabschnitt ist im wesentlichen als schmales Kerbtal ausgeprägt, das sich erst im Siedlungsbereich von Wüsten zu einem flachen Sohlental weitet.</p> <p>Neben intensiv genutzten Grünlandflächen sind vor allem naturnahe Laubholzbereiche, Ufergehölze und Obstwiesen für diesen Landschaftsteil prägend. Zusammen mit dem naturnahen Bachlauf entstehen so zahlreiche wichtige Biotopkomplexe für eine artenreiche Avifauna sowie für Amphibien, Libellen und Schmetterlinge.</p> <p>Der südliche Talbereich mit seinen Quellzonen ist stark von dem baulichen Bereich der Hoflagen beeinflusst. Zahlreiche teilweise intensiv genutzte Teichanlagen, Erholungseinrichtungen sowie Kleintierhaltung im unmittelbaren Uferbereich tragen zu einer Veränderung des ursprünglichen Talcharakters bei.</p> <p>Bei dem mittleren Bereich des Landschaftsschutzgebietes handelt es sich um ein überwiegend grünlandbestimmtes Bachtal mit einzelnen Feldgehölzstreifen entlang der seitlichen Randstufen.</p> <p>Im östlichen Teil des Schutzgebietes wird der Talbereich unterhalb der Siekrandstufe ackerbaulich genutzt. Teilweise ist die Randstufe bereits infolge der intensiven Ackernutzung im Gelände nicht mehr deutlich zu erkennen.</p> <p>Südlich von Hellerhausen befindet sich am Bachtal eine Motorsport-Geländestrecke, die zu erheblichen Vegetationszerstörungen führt. Nördlich von Heide liegt ein Betriebsgelände der Wasserwerke Bad Salzuflen. Die dort vorhandenen Betriebs- und Wohngebäude einschließlich eines unmittelbar angrenzenden Bereiches sind aus dem Schutzgebiet ausgegrenzt.</p> <p>Bei dem unteren Teil des Landschaftsschutzgebietes handelt es sich überwiegend um einen grünlandgenutzten Talbereich mit naturnahen Laubholzbeständen entlang der seitlichen Randstufen.</p> <p>Lediglich im mittleren Abschnitt ist eine kleine Fichtenaufforstung angelegt.</p> <p>An der Waldemeinestraße ist im Bereich einer Auffüllung eine Brachfläche mit bereits fortgeschrittener Sukzession vorhanden. Im gesamten Talverlauf befinden sich</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5		<p>Brunnenanlagen. Während der östliche Teilverlauf des Wüstener Baches noch relativ naturnah ausgeprägt ist, ist er in Höhe des Gutes Steinbeck begradigt und künstlich verbaut. Nördlich dieses Bachabschnittes befindet sich eine Obstwiese zwischen den Brunnenanlagen. Das Gelände des Falkenhofes wird talseits durch eine Trockenmauer abgefangen.</p> <p>Der gesamte Bereich unterliegt einem starken Erholungsdruck insbesondere durch die Nähe des Staatsbades und seiner Einrichtungen. In Höhe Gut Steinbeck ist ein Reitplatz und eine Kleintierweide im Talbereich bis an den Bachlauf heran entstanden.</p>
2.2-6	<p>Siek bei Wüsten-Kätchenort DGK 37 / 55</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Talbereich am nordöstlichen Ortsrand von Wüsten.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 4,3 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Siek mit vorwiegend feuchtem Grünland und einem Bach mit temporärer Wasserführung. Auf der südwestlichen Randstufe befindet sich entlang des Ortsbereiches ein artenreicher Gehölzstreifen. Das Siek bildet einen wertvollen Lebensraum für Wiesenvögel und Amphibien. Es wird besonders durch umfangreiche Verfüllungen der Feuchtwiesen am Siekgrund stark beeinträchtigt.</p>
2.2-7	<p>Speckenbach DGK 50/69</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine als Grünland genutzte Bachaue, in die an drei Stellen Waldbereiche hineinragen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 20,3 ha groß.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet findet seine Fortsetzung im Westen sowie im Norden bis zur Einmündung des Speckenbaches in die Aa im Landschaftsplangebiet „Herford/Hiddenhausen“ des Kreises Herford.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein ca. 2 km langes und ca. 100 m breites von Süden nach Norden verlaufendes Bachtal. Die Randstufen des Sieks sind im Süden schwach ausgeprägt, erreichen im Norden aber eine Höhe bis zu 5 m.</p> <p>Das Siek wird bis auf drei Feldgehölzinseln</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-7		<p>fast ausschließlich als Grünland genutzt. Im Norden hat sich ein Auenwald gebildet, in dem der ansonsten auf weite Strecken begradigte Bachlauf noch naturnah ausgeprägt ist. Im Bereich des Schorenbusches sind zahlreiche Fischteiche und Freizeitanlagen vorhanden.</p> <p>Der Speckenbach wird außerhalb der Waldbereiche in Teilabschnitten von Gehölzen begleitet. In gehölzfreien Bereichen wird die Ufervegetation von Hochstaudenfluren sowie einzelnen Kopfweiden gebildet.</p>
2.2-8	<p>Voßsiek DGK 51/70</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst drei von Südwesten kommende, schmale, bis 5 m tief eingeschnittene Sieke am Gut Hörentrup, die ausschließlich als Grünland genutzt und teilweise mit Feldgehölzen bestanden sind. Die Flächen zwischen den Siekarmen werden ackerbaulich genutzt.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 11,2 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um zwei Kerbtalbereiche mit teilweise vernässten Stellen am Talgrund sowie einen weiteren, südlich zunächst trockenen Talbereich mit deutlich ausgeprägter Talsohle. Die Sieke vereinigen sich zu einer feuchten Talmulde, die als Grünland genutzt wird und bilden einen Bach, der zur Werre fließt. Hier sind kleinere Feldgehölze und Weidengruppen vorhanden. Im östlichen Siek liegt eine sehr nasse, niedermoorartige Fläche, auf der sich Großseggenriede und Hochstaudenfluren eingestellt haben.</p> <p>Innerhalb des westlichen Kerbtals befindet sich ein kleineres naturnahes Feldgehölz mit einem Quellhorizont. Am westlichen Rand des Feldgehölzes ist eine mächtige Rotbuche besonders erhaltenswert. Das Gewässer ist bereits in der nördlich des Gehölzes liegenden Grünlandfläche verrohrt. Der größte Teil der Grünlandflächen wird vorwiegend als Schafweide genutzt.</p>
2.2-9	<p>Werre unterhalb Schötmar DGK 51/52/71</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Niederung und den Flusslauf der Werre unterhalb von Schötmar.</p> <p>Das Gebiet ist ca.38,8 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9		<p>Das Schutzgebiet setzt sich über die nördliche Plangebietsgrenze hinaus im Bereich des Landschaftsplanes „Herford-Hiddenhausen“ des Kreises Herford fort.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen begradigten Abschnitt der Werre mit Hochstaudenfluren und Ufergehölzen, in dem Pappelbestände dominieren. Zwischen dem Flusslauf selbst und den im nördlichen Gelände deutlich in Erscheinung tretenden Böschungskanten werden die Flächen als Grünland unterschiedlicher Intensität genutzt. Im weiteren Auebereich bestimmt die ackerbauliche Nutzung das Bild. In Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet „In der Masch“ kommt dem Gebiet besondere Bedeutung für bestimmte Vogelarten zu.</p>
2.2-10	<p>Asental DGK 54</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen ca. 950 m langen Talabschnitt im Oberlauf eines Baches im Salzufler Stadforst von der Quelle bis zu zwei Stauteichen im Waldrandbereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6,9 ha groß.</p> <p>Es wird auf allen Seiten durch Waldwege sowie im Westen teilweise durch Grundstückseinfriedungen begrenzt.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen gut ausgebildeten naturnahen Komplex bodensaurer Buchenwälder mit teilweiser Eichen- und Birkenbeimischung. In dem schmalen tief eingeschnittenen Kerbtal verläuft ein Bach, dessen Quelle gefasst ist. Im Bereich eines feuchten Grünlandstreifens sind drei kleinere Teiche als Artenschutzgewässer angelegt.</p> <p>Im Nordtal des Schutzgebietes liegt eine größere feuchte Brachfläche mit teilweise fortgeschrittenem Sukzessionsstadium. Hier befinden sich zwei angestaute vollbesonnte Teiche.</p> <p>Der gesamte Bereich wird stark durch den Kur- und Erholungsbetrieb des Staatsbades beansprucht.</p>
2.2-11	<p>Siek östlich Langenberg DGK 54</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen ca. 600 m langen und ca. 30 m breiten Kerbtalbereich, der sich östlich der Siedlung Langenberg erstreckt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 2,7 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-11		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen zwischen Siedlung und freier Landschaft verlaufenden naturnahen Talbereich mit Grünland-, Obstwiesen- und Gehölbereichen.</p> <p>Der Schutzbereich übernimmt wichtige Funktionen zur Einbindung der Siedlung in die Landschaft. Er stellt neben dem Talbereich des Wüstener Baches ein wesentliches landschaftsbezogenes Strukturelement zwischen dem Stadtforst Salzuflen und dem Wüstener Ortskern dar.</p>
2.2-12	<p>Bachtal an der Kirchheider Straße</p> <p>DGK 55</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein ca. 1,2 km langes Bachtal einschließlich umfangreicher Wiesen- und Weidenbereiche auf den umgebenden Hängen zwischen Giershagen und dem Ortsrand von Wüsten.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 19,4 ha groß.</p> <p>Der Talbereich setzt sich innerhalb der geschlossenen Siedlungsfläche von Wüsten fort.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen nahezu ausschließlich als Grünland genutzten, reich strukturierten Landschaftsteil mit Feldgehölzen, Kopfweiden, Hohlwegen, Feuchtwiesenbereichen und extensiven Obstwiesen.</p> <p>Besonders bei dem im Süden des Gebietes liegenden Entstehungsbereich des Talraumes ist ein geschlossener Gesamtcharakter erhalten. Die hier vorhandenen Feuchtwiesen erfüllen zusammen mit den Grünlandflächen am Hang sowie den zahlreichen Gehölzstrukturen wesentliche Lebensraumanprüche insbesondere für gefährdete Amphibien- und Vogelarten.</p> <p>Darüber hinaus tragen diese Strukturen zum Erlebniswert der Landschaft bei. Der Talraum ist kleinklimatisch von besonderer Bedeutung und dient zur Ableitung der auf den umgebenden Hängen entstehenden Kaltluft.</p> <p>In das Schutzgebiet integriert ist ein unterhalb eines ehemaligen Steinbruches im Bereich der Voßhäger Flur gelegener durch Gehölzstrukturen- und Terrassenkanten gegliederter grünlandbestimmter Bereich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12		<p>Teilweise ist das Schutzgebiet durch Umbruchmaßnahmen in seinem landschaftsbestimmenden Charakter gefährdet. In einem Teilbereich ist eine größere Obstwiese angepflanzt worden.</p>
2.2-13	<p>Seitenbach der Glimke am Boberg DGK 38 / 55 / 56</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Seitental des Glimkebaches mit zahlreichen Fischteichen, Gehölz- und Weideflächen sowie am Nordhang des Boberges gelegene Grünlandbereiche.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 10 ha groß.</p> <p>Innerhalb der Gebietsabschnitte, in denen der Bachlauf die Grenze zu den benachbarten Ackerflächen bildet, ist jeweils ein 10 m breiter Ackerstreifen - gemessen von der Böschungsoberkante - in den Schutzbereich integriert.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen von drei Hauptzuflussbereichen im Quellgebiet des Glimkebaches (vgl. 2.2-13 und 2.2-14).</p> <p>Im Norden des Gebietes an der Einmündung zur Glimke befinden sich innerhalb eines naturnahen Gehölzgürtels eine Anzahl intensiv genutzter Fischteichanlagen einschl. zahlreicher Freizeitinfrasturktur einrichtungen.</p> <p>Im Kerbtal südlich des Hofes Boberg herrschen feuchte Grünlandflächen vor.</p> <p>Im Bereich Quellsiek am Nordhang des Boberges ist eine kleinräumige Struktur aus Hecken, Feldgehölzen und Grünlandflächen mit einem kleinen Quellteich erhalten.</p> <p>An der Wienbreite ist eine von Geländestufen umgebene Ackerfläche in das Schutzgebiet integriert.</p> <p>In der Mitte des Gebietes ist der Bachlauf in einer Ackerfläche verrohrt und auf einer Breite von beidseitig 10 m in das Gebiet integriert.</p>
2.2-14	<p>Östliches Seitental des Glimkebaches DGK 38/56</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Talbereich eines Quellzuflusses des Glimkebaches einschl. des angrenzenden grünlandgenutzten Hangbereiches.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 7,1 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-14		<p>sich um einen grünlandgenutzten Talbereich. Im Osten gliedert sich das Tal in zwei Siekbe- reiche, die durch einen Buchenwald mit Ei- chen-, Birken- und Fichtenbeimischung von- einander getrennt liegen. Am Südrand des Waldes ist ein der Freizeitznutzung dienender Fischteich mit einer benachbarten provisori- schen Hütte angelegt.</p> <p>Der Bachlauf ist größtenteils begradigt und aus der Weidenutzung ausgegrenzt. Ihm benachbart befindet sich ein größerer röh- richtbestandener Quellbereich. Unterhalb des Hofes liegt ein extensiv genutzter Teich mit spärlichem Uferbewuchs.</p> <p>In das Schutzgebiet integriert ist ein grün- landgenutzter südexponierter Hang- und Pla- teaubereich.</p>
2.2-15	<p>Seitenbach der Glimke am Pecherhof DGK 55/56</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein- nen ca. 1,3 km langen Quellzufluss des Glimkebaches im Bereich des Pecherhofes in der Gemarkung Wüsten. Er wird im Süden durch einen dichten, bachbegleitenden Ge- hölzmantel geprägt und weist in seinem nörd- lichen Bereich vor allem Grünlandanteile so- wie Acker- und Brachflächen auf.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 8,4 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein zum Bachsystem der Glimke gehöriges Seitental mit teilweise deutlich ausgeprägten Siekrandstufen. Zusammen mit dem als Naturschutzgebiet unter der Glied.-Nr. 2.1-2 festgesetzten Haupttal der Glimke bildet der Bereich ein wesentliches Struktur- und Vernetzungselement inmitten der intensiv ackerbaulich genutzten flachen Hänge des umgebenden Hügellandes.</p> <p>Im südlichen Teil dominieren bachbegleiten- de Gehölzstrukturen teilweise mit Pappeln und Birken und angrenzenden Nadelholzkul- turen. Zum Teil reicht hier die Ackernutzung direkt an das Bachufer heran. Unterhalb des Pecherhofes befinden sich eine Reihe von Fischteichen unterschiedlicher Nutzungs- intensität.</p> <p>Innerhalb des deutlich als Kastental ausge- prägten nördlichen Abschnittes des Schutz- gebietes ist Grünland vorhanden. Im Mündungsbereich des Baches in die Glimke ist eine größere Brachfläche vorhan- den, die teilweise mit Erlen bestockt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15		<p>Das Landschaftsschutzgebiet weist ganzjährig aquatische Lebensräume für Wasserinsekten, Amphibien, Fische und andere Wassertiere auf. Darüber hinaus erfüllt es mit den angrenzenden Gehölzen, Brach- und Wiesenflächen sowie teilweise noch vorhandenen Hecken wichtige Biotopfunktionen für zahlreiche Vogelarten.</p>
2.2-16	<p>Glimkeentstehungsbereich DGK 56</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bereich zwischen dem NSG 2.1-2 „Glimke“ im Westen und der Stadtgrenze von Bad Salzuflen im Osten.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 2 ha groß.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet beginnt westlich der Kreisstraße 34, nördlich einer intensiv genutzten Teichanlage. Im Bereich der Teichanlage ist das Gewässer nicht ständig wasserführend. Unterhalb des Teiches wird der Überlauf des Teiches in den Bach eingeleitet, was zu einer starken Eutrophierung des Gewässers führt. Das Bachbett ist recht steinig und geröllreich. Der Bach durchfließt noch einen Teich und führt an einer extensivierten Grünlandfläche vorbei, ehe er weiter im NSG 2.1-2 „Glimketal“ verläuft.</p> <p>Das Gebiet setzt sich im östlich angrenzenden LP „Lemgo“ fort.</p>
2.2-17	<p>Voßhagener Bach DGK 56/75</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein ca. 1,8 km langes und ca. 50 m breites Bachtal entlang der Kirchheider Straße sowie einen angrenzenden ehemaligen Steinbruchbereich.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 13,7 ha groß.</p> <p>Das Bachtal setzt sich darüber hinaus in Richtung Kirchheide fort und wird im Rahmen des Landschaftsplanes „Lemgo“ als schützenswerter Bereich erfasst.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein stark gegliedertes Bachtal mit streckenweise steilen Randstufen. Diese sind teilweise mit naturnahen Laubholzbeständen bestockt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-17		<p>Zusammen mit dem naturnahen Gewässerlauf sowie zahlreichen und quelligen Bereichen, Brachflächen und Nasswiesen stellt das Gebiet einen wichtigen Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere im intensiv genutzten Hügelland dar.</p> <p>Im Osten entlang der Kirchheider Straße liegt innerhalb des Talbereiches eine größere neu angelegte Obstwiese, die teilweise unmittelbar an den Bachlauf grenzt.</p>
2.2-18	<p>Siek am Tunnelweg</p> <p>DGK 69, 70</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein ca. 600 m langes und 100 m breites Siek mit schwach ausgeprägten Randstufen beiderseits der Autobahn Hannover-Dortmund (A 2) mit überwiegender Grünlandnutzung.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 7,6 ha groß.</p> <p>Im Südosten ist ein Bachtälchen mit deutlich ausgeprägten Böschungskanten, die von einem dichten Feldgehölz bestanden sind, in den Schutzbereich integriert.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein überwiegend als Grünland genutztes Sohlthal mit Fischeichen, ausgeprägten dichten Gehölzstreifen und altem Baumbestand. Die südlich des Büxter Weges stehenden Hofeichen sind zusammen mit der benachbarten Teichanlage in das Schutzgebiet einbezogen. Sie tragen wesentlich zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.</p> <p>Trotz der Durchschneidwirkung durch die Autobahntrasse bildet das Landschaftsschutzgebiet aufgrund der hohen Bodenfeuchtigkeit und der vorhandenen Still- und Fließgewässer sowie seiner Vegetation einen wichtigen aquatischen Lebensraum für Amphibien, Insekten und Vögel innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Bereiche. Besonders der südlich der A 2 gelegene Teilbereich ist durch intensive Nutzung (Kleintierhaltung, Fischeiche) sowie eine großflächige Verfüllung stark beeinträchtigt und durch weitere Auffüllungen, Umbruch und Beseitigung der landschaftsprägenden Gehölzvegetation in seinem Bestand potentiell gefährdet.</p>
2.2-19	<p>Siek an der Biemser Straße</p> <p>DGK 52/70/71</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein etwa 1,8 km langes und ca. 70 bis 90 m breites Siek mit einem zur Werre entwässernden</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-19		<p>Bachlauf. Während im südwestlichen Teil vor allem Grünlandbereiche überwiegen, wird der nördliche Siekbereich hauptsächlich durch Feldgehölze und eine Reihe von Fischteichen geprägt.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 7,3 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein überwiegend durch Grünlandnutzung sowie teilweise Feldgehölze geprägtes Siek im Bereich Biemsen. Im oberen Teil bis in den Ortsbereich von Biemsen sind nur schwach ausgeprägte Randstufen vorhanden. Der Siekgrund wird als Grünland genutzt. Unterhalb der Hoflagen befinden sich zwei Teiche.</p> <p>Unterhalb von Biemsen ist das Tal tief in das umgebende Gelände eingeschnitten. Auf dem schmalen Siekgrund befinden sich brachgefallene ehemalige Grünlandflächen, auf denen sich Hochstaudenfluren sowie ein Großseggenried entwickelt haben. Der nördliche Teilabschnitt ist vorwiegend mit Pappeln sowie teilweise mit Fichten aufgeforstet. Auf der Hangstufe befindet sich ein Eichen-Hain-Buchenwald. Am Siek Ausgang zur Werreare oberhalb der B 239 liegen einige Fischteiche, die nur noch teilweise genutzt werden. Hier hat sich eine artenreiche, zum Teil gefährdete Vegetation eingestellt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist aufgrund seiner reichen Struktur gut ausgebildeter Pflanzengesellschaften insgesamt ein wichtiges Brut- wie Nahrungsbiotop für zahlreiche Tierarten und bietet insbesondere Lebensräume für Amphibien, Libellen und Schmetterlinge.</p>
2.2-20	<p>Knipkenbach</p> <p>DGK 70/71</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend grünlandbestimmten Abschnitt des Knipkenbachtals zwischen Lockhausen und Werl einschließlich eines größeren sowie mehrerer kleinerer Seitensieke. Im Norden wird ein Feldgehölz in das LSG einbezogen, das einen Quellhorizont für einen kleineren Zulauf zum Knipkenbach aufweist.</p> <p>Im nordwestlichen Bereich sind ein vor allem durch Fischteiche geprägtes Bachtal sowie zwei kleinere Siek ausläufer mit zum Teil ausgeprägten Randstufen in den Schutzbereich einbezogen.</p> <p>In den Bachabschnitten, in denen Ackerflächen unmittelbar an das Ufer grenzen, ist ein 10 m breiter Streifen in das Schutzgebiet integriert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-20		<p>Das Gebiet ist ca. 40,5 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein ca. 3 km langes und bis zu 150 m breites Bachtal des Knipkenbaches innerhalb einer Geländemulde mit einzelnen Randstufen. An das Bachtal grenzen einige kleine Seitentäler sowie verschiedene Feldgehölze des Eichen-Hainbuchenwaldes, die in Bachnähe in den Bach-Erlen-Eschenwald übergehen.</p> <p>Der Bach wird nur auf kurzen Teilstrecken sowie im Siedlungsbereich von Werl von einem Ufergehölz begleitet, einige Kopfweidenreihen sind in der Nähe von Werl vorhanden. Der Talgrund wird als Weide und Mähwiese genutzt. Einige der hier vorhandenen Teichflächen sind von artenreichen Brachflächen umgeben.</p> <p>An das Ufergehölz grenzt an einer Stelle ein ca. 500 m² großes Schlankseggenried. Der Bachlauf ist weitgehend begradigt. Abschnittsweise wurde eine Anpflanzung mit Erlen und Weiden beiderseits des Gewässerlaufs vorgenommen.</p> <p>Im Norden des Landschaftsschutzgebietes liegt ein landschaftsprägendes Feldgehölz aus Laubholzarten des Eichen-Hainbuchenwaldes entlang eines durch einen künstlichen Erdwall stark vernässten Siekes.</p> <p>Hier hat sich auf einer Grünlandbrache eine Hochstaudenflur entwickelt, zum Teil stockt hier auch ein feuchter Pappel-/Erlenbestand mit hohem Brennesselanteil. Im westlichen Teil des Siekes schließen Grünlandflächen an. Entlang eines temporär wasserführenden Gewässers stehen Kopfweiden.</p> <p>Das Schutzgebiet weist eine artenreiche, naturnahe Vegetation auf und stellt insbesondere einen wertvollen Lebensraum für Amphibien und Höhlenbrüter dar. Der Talgrund ist insgesamt stark durch Reitpfade beeinträchtigt.</p>
2.2-21	<p>Mündungsbereich Bega/Werre</p> <p>DGK 52 / 53 / 71/ 72</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Teil der Werre- und Beganiederung im Bereich des ehemaligen Rieselgeländes.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 92,0 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen teils als Grünland teils ackerbaulich genutzten Talbereich, der durch Gehölzbestände stark untergliedert ist. Die vorhandenen Grünländereien werden in unter</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-21		<p>schiedlicher Intensität beweidet. Teile des Bereiches wurden noch vor wenigen Jahren als Rieselgelände der Hoffmann-Stärkefabriken genutzt.</p> <p>Angrenzend an die Bebauung im Süden und Südosten des Gebietes befinden sich zwei kleinere Pappelwäldchen.</p> <p>Aufgrund der stadtnahen Lage und der vorhandenen landschaftsästhetischen Wirkung ist das Gebiet für die Naherholung der Bad Salzufler Bevölkerung von Bedeutung. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden als Fuß- und Radwege genutzt.</p>
2.2-22	<p>Werler Feld DGK 71/72</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine ehemalige, mittlerweile als Angelgewässer genutzte Sandgrube an der B 239.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 11,5 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine ehemalige Sandgrube mit angrenzenden Ruderalflächen und extensivem Grünland. Die Rekultivierung und Bepflanzung der Grube erfolgte Mitte der 70-er Jahre.</p> <p>Mittlerweile ist die Wasserfläche von Bedeutung für Wasservögel, speziell als Rastplatz für Durchzügler. Die Ruderalflächen sind von Bedeutung für Schmetterlings- und Insektenarten.</p> <p>Allerdings wird die Fläche durch intensive Angelnutzung und Badende stark gestört. Störungen erfolgen auch in den Wintermonaten.</p>
2.2-23	<p>Königswiese DGK 72/73</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst extensiv genutzte Grünlandbereiche am Rande der Beganiederung.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 6,2 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um extensiv genutzte, zum Teil sehr feuchte Wiesen, die in Grünlandbrachen bzw. Brachflächen übergegangen sind. Das Gebiet wird von einem Graben durchzogen. In den letzten Jahren sind zwei Amphibiengewässer angelegt worden. Insgesamt bieten die Flächen ein wichtiges Refugium für an feuchte Standorte gebundene Pflanzen- und Tierarten mit lokaler Bedeutung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-23		Die Verbindung zur Begaaue ist durch Ackerflächen unterbrochen.
2.2-24	<p>Bachtal in Breden</p> <p>DGK 73</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein ausschließlich aus Grünland und Gehölzflächen bestehendes Siek beiderseits der Heldmannstraße zwischen Gut Ribbentrup und dem Ortskern von Breden.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 2,9 ha groß.</p> <p>Das Schutzgebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche beiderseits eines Wohngrundstückes an der Bachstraße.</p> <p>Das Bachtal setzt sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes im Siedlungsbereich von Breden teilweise mit angrenzenden Obstwiesen fort.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein von den Keuperhängen des Vierenberges nach Süden streichendes grünlandbestimmtes Bachtal. Der Bereich nördlich der Heldmannstraße ist als flaches Siek ausgeprägt. Bis auf einen schmalen Gehölzstreifen reicht hier die Grünlandnutzung teilweise nahe an den Gewässerlauf heran.</p> <p>Im südlichen Teilabschnitt ist das Tal muldenförmig eingeschnitten mit einzelnen ausgeprägten Geländekanten und zum Teil dichtem Ufergehölz. Hier finden sich teilweise ausgeprägte Nasswiesenbereiche.</p> <p>In der Weidefläche zwischen Heldmannstraße und Bachstraße liegt ein größerer Findling, der unter Glied.-Nr. 2.3-32 als Naturdenkmal im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzt ist.</p> <p>Aufgrund seiner strukturellen Vielfalt stellt der Schutzbereich einen wichtigen Rückzugsraum für Fauna und Flora innerhalb intensiv genutzter großräumiger Ackerfluren dar. Der Talbereich erfüllt wichtige geländeklimatische Funktionen und bildet ein für das Orts- und Landschaftsbild wesentliches Verbindungselement zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-25	<p>Bachtal bei Burwelle</p> <p>DGK 73</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen ca. 1,5 km langen Talbereich zwischen Grüntal und dem Ortsrand von Ehrsen mit einer Reihe von Teichen, Grünlandflächen, Gehölzbereichen und einer westlich anschließenden zum Einzugsgebiet gehörenden großen bewirtschafteten Ackerfläche.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 26,7 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex, bestehend aus einer großen, nicht mehr genutzten Fischteichanlage mit altem Baumbestand, zum größten Teil brachgefallenen Grünlandstandorten, Nasswiesenbereichen, einem Auenwald mit artenreicher geschlossener Krautschicht und einem kleineren Amphibienlaichgewässer, einem den Bach begleitenden auf einer Geländekante stockenden Ufergehölz sowie Fettweidenbereichen in Ortsrandlage.</p> <p>Die westlich angrenzende Ackerfläche stellt im Rahmen des Biotopverbundsystems eine Verbindung zu weiteren hangaufwärts liegenden Gehölzbereichen mit ihren naturnahen Gewässern dar, die tlw. nach Verrohrungen in das Bachtal bei Burwelle entwässern.</p> <p>Insbesondere im Bereich Burwelle sind intensive Freizeitaktivitäten zu verzeichnen.</p> <p>Die Brachflächen weisen tlw. einen hohen Brennesselbestand auf und deuten damit auf einen möglichen Nährstoffeintrag durch angrenzende Ackerflächen.</p> <p>In der südlich der Fischteichanlage gelegenen Nassbrache ist auf einer Teilfläche ein Wildacker angelegt worden.</p> <p>Der Talbereich erfüllt insgesamt eine wesentliche geländeklimatische Funktion durch Ableitung der auf den umliegenden beackerten Hängen entstehenden Kaltluft bis in die Ortslage hinein.</p>
2.2-26	<p>Bachtal südlich Hollenstein</p> <p>DGK 55/74</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen grünlandbestimmten ca. 750 m langen und ca. 30 – 85 m breiten Bachabschnitt südlich des Ortsbereiches von Hollenstein.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 3,5 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-26		<p>Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die Heldmannstraße (L 805) in zwei Teilbereiche gegliedert.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich im nördlichen Teilbereich um ein naturnahes Bachtal mit beweideten Obstwiesen, Kopfweiden und einem Quellbereich. Der Obstgehölzbestand ist charakteristisch für den Landschaftsraum Hollenstein.</p> <p>Südlich der Heldmannstraße reicht eine kleinere Weihnachtsbaumkultur bis an das Gewässer heran. Östlich der am Beginn des Laubwaldes liegenden Wassergewinnungsanlage reicht eine Pferdeweide bis nahe den Bach heran und führt zu Trittschäden. Westlich der Wassergewinnungsanlage wird das im Wald verlaufenden Kerbtal mit Müll verfüllt. Am südlichen Ende des Gebietes mündet ein durch einen am Waldrand gelegenen Angelteich verlaufendes Gewässer in den Bach, bevor er außerhalb des Gebietes westlich eines Hofes verrohrt nach Süden verläuft.</p> <p>Zusammen mit den benachbarten Waldbereichen und weiteren parallel vom Bergland nach Süden verlaufenden Sieken bildet das Schutzgebiet ein wichtiges Vernetzungselement zwischen den umliegenden Ackerflächen und Siedlungsteilen.</p> <p>An der Nordgrenze des Schutzbereiches befindet sich ein Teich mit intensiver Geflügelhaltung, von dem Beeinträchtigungen für das gesamte Bachtal durch Eutrophierung ausgehen.</p>
2.2-27	<p>Grünlandkomplex östlich Hollenstein DGK 55/74</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen geschlossenen Grünlandbereich mit zahlreichen eingestreuten Feldgehölzen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 8,1 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich überwiegend um Fettweidenbereiche auf einem flach nach Süden geneigten Hang unterhalb eines in Kuppenlage stehenden Laubwaldstreifens. Der überwiegend aus Buchen, teilweise aus Birken bestehende Waldbereich ist in die Weidenutzung einbezogen und weist teilweise hudewaldähnlichen Charakter auf. Durch die intensive Nutzung ist eine natürliche Verjüngung des Bestandes kaum gegeben.</p> <p>Nach Süden in Richtung Heldmannstraße schließt ein Kerbtalbereich mit angrenzenden</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-27		<p>Obstgehölzstreifen und Obstwiesen an. Am Nordrand des Schutzgebietes liegt ein schmales, teilweise mit Laubgehölzen bestandenes Siek, dem mehrere gut ausgeprägte Schlehen-Weißdorngebüsche sowie Feldgehölzstreifen benachbart sind. Das Siek ist besonders durch Verfüllung bedroht.</p>
2.2-28	<p>Sudbach DGK 73/74/92/93</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den ca. 3,9 km langen Verlauf des Sudbaches von seinen überwiegend bewaldeten Quellbereichen bei Bergkirchen, entlang einer Ackerfläche und durch einen Auwaldbereich bei Grünau bis hinunter zur L 712 bei Ehren.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 46,2 ha groß.</p> <p>Das Gebiet ist in drei Teilbereiche untergliedert.</p> <p>Bei dem oberen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes handelt es sich um ein deutlich ausgeprägtes Kerbtal, dessen Hänge im Bereich der Quellläufe bei Bergkirchen vorwiegend mit Hainsimsen-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald bestanden sind. Am Bach selbst verläuft ein schmaler Saum des Bach-Erlen-Eschenwaldes.</p> <p>Die beiden Hauptquelltäler umschließen eine größere Grünlandfläche. Der östliche Quellzufluss wird durch Freizeitaktivitäten (Fisch- und Ententeiche) beeinflusst. Östlich davon befindet sich ein weiterer Sieklausläufer mit naturnaher Gehölz- und Krautvegetation.</p> <p>Zwischen den Hoflagen des Sunderhofes und des Eickhofes liegen Grünland- und Obstwiesenbereiche.</p> <p>Der mittlere Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes wird durch einen kurzen, südlich des Eickhofes gelegenen, begradigten Abschnitt des Sudbaches gebildet, der westlich durch die Hofzufahrten und östlich durch eine Ackerfläche begrenzt wird. Die Ackernutzung reicht bis an das Gewässer heran. Hier ist ein ca. 20 m breiter Schutzstreifen mit in das Gebiet einbezogen worden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-28		<p>Bei dem südlichen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes handelt es sich im wesentlichen um einen Auenwald am Zusammenfluss des Sudbaches mit einem Nebenlauf südlich von Grünau sowie dem jeweils angrenzenden, durch ausgeprägte Randstufen gekennzeichneten Talverlauf.</p> <p>Im Bereich Roggenkamp, östlich der Grünau, sowie entlang der nordöstlichen Grenze des Gebietes ist ein 10 m breiter Ackerstreifen, gemessen von der nördlichen Böschungsoberkante, in den Schutzbereich integriert.</p> <p>Vorherrschend ist ein Erlen- sowie ein Bach-Erlen-Eschenwald, der besonders im nördlichen Bereich in Pappelforst umgewandelt wurde. Auf trockeneren Standorten stockt ein Eichenwald mit hohem Birkenanteil. Im Bereich der Flur Barkhorn begrenzt eine langgestreckte Böschung mit einem gut ausgebildeten Gebüschstreifen den Talbereich im Süden. Am Sudbach erstreckt sich eine große Kohldistelwiese, die vielen Schmetterlingsarten als Lebensraum dient.</p> <p>Am südlichen Waldrand sind zwei Fischteiche mit nur gering ausgeprägter Ufervegetation angelegt. Der größere Teich wird zusammen mit mehreren baulichen Anlagen sowie einem angrenzenden Wildacker vor allem zu jagdlichen Zwecken sowie als privater Freizeitbereich genutzt. Der Wald selbst wird von zahlreichen Trampelpfaden durchzogen. Westlich und östlich des Waldes verläuft der Sudbach in einem schmalen Kastental, das innerhalb der Siekrandstufen ackerbaulich genutzt wird.</p> <p>Südlich der Kohldistelwiese im Barkhorn ragt eine Ackerfläche in Tallage bis an den Sudbach heran. Weiterhin verläuft der Sudbach entlang eines Feldweges mit ausgeprägten Gehölzstrukturen bis zum Hesselbusch.</p>
2.2-29	<p>Siek nordwestlich Gut Volkhausen</p> <p>DGK 74</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein ca. 400 m langes, ca. 30 m breites kerbförmiges Bachtal, das aus dem Waldgebiet des Kahlenbergs kommt und nordwestlich von Gut Volkhausen verläuft.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 2,5 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-29		<p>Das Kerbtal entsteht am Fuße des Kahlenbergs und verläuft teils in Grünlandbereichen, teils durch Ackerflächen. Bachbegleitend verläuft ein Bach-Erlen-Eschenwald, der z. T. von Pappeln überstellt ist. Auf den Hangstufen stehen ehemals als Niederwald genutzte Hainbuchenbestände. Im Talgrund befindet sich eine kleine staunasse Fläche mit einer Waldbinsenwiese.</p> <p>Am südlichen Ende des Gebietes verläuft das Gewässer verrohrt durch eine Ackerfläche.</p> <p>Das Siek ist durch Müllablagerungen stark belastet.</p> <p>Das weitgehend von Gehölzen eingenommenen Siek hat eine hohe Bedeutung als Refugial- und Vernetzungsbiotop in der Agrarlandschaft.</p>
2.2-30	<p>Bachtal am Gut Volkhausen DGK 74/75/93</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen grünlandbestimmten, ca. 1,2 km langen Talabschnitt im Bereich des Gutes Volkhausen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 19 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich im wesentlichen um ein ca. 60 - 80 m breites, siekförmiges Bachtal, das vorwiegend als Grünland genutzt wird. Bei Volkhausen befinden sich zwei große Fischteiche. Am südlichen Ende des Gebietes liegen zwei weitere Teiche, von denen der nördliche durch den Bruch der Staumauer trockengefallen ist. Der südliche Teich wird extensiv als Fisch- bzw. Ententeich genutzt. Die Teiche sind von dichten Gehölzflächen umgeben bzw. weisen im Norden ausgedehnte Röhrichtbestände und Ufer-hochstaudenfluren auf.</p> <p>Nördlich des Gutes Volkhausen an den südwestexponierten weithin sichtbaren Hängen des Großen Berges liegen als flach ausgeprägte Mulde größere intensiv genutzte Weideflächen. Westlich davon erstreckt sich ein kleinerer Siekausläufer mit Weideflächen, Obstwiesen und Brachen sowie Gehölzstreifen.</p>
2.2-31	<p>Bexter Bach DGK 88/89/90/91</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den ca. 5,8 km langen Bachtalabschnitt des Bexter Baches zwischen Maikamp und Oerlin-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-31		<p>ghauser Straße (L 751) kurz vor seiner Einmündung in die Werre. Darüber hinaus ist ein ca. 800 m langes Seitensiek in den Schutzbereich integriert.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 45,0 ha groß.</p> <p>Im Bereich Steinheide und Wülfer, wo Ackerflächen unmittelbar an den Bachlauf grenzen, ist ein 10 m breiter Streifen, gemessen von der Böschungsoberkante, in den Schutzbereich integriert.</p> <p>Der westlich von Wülfer gelegene Talabschnitt liegt im Einstaubereich des geplanten Hochwasser-Rückhaltebeckens „Werre“.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Bachtalkomplex mit Grünlandflächen, die teilweise bereits in Acker umgewandelt wurden, naturnahen Gehölzstrukturen sowie Fließ- und Stillgewässern.</p> <p>Das zwischen Ellernbreite und Neue Bexterhöfe in das Schutzgebiet integrierte Seitensiek weist deutlich ausgeprägte, gehölzbewachsene Siekrandstufen und feuchte Grünlandflächen in der Talsohle auf. Zusammen mit den angrenzenden naturnahen Waldflächen des Forstes Brake bildet das Bachtal des Bexter Baches einen wichtigen Lebensraum insbesondere für Amphibien, Schmetterlinge sowie zahlreiche Wald- und Wiesenvögel. Im Bereich Ellernbreite sowie nordöstlich des Forstes Brake wurden im Zuge des Straßenbauvorhabens der L 712 neu als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen mehrere Artenschutzgewässer und Feuchtwiesenbereiche angelegt.</p> <p>Der Straßenbau selbst stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar für den zusammen mit den Waldflächen des Forstes Brake in seiner strukturellen Geschlossenheit besonders wertvollen und naturnahen Landschaftsteil inmitten eines intensiv durch Ackerbau und Siedlungstätigkeit genutzten Landschaftsraumes.</p>
2.2-32	<p>Bach-Erlen-Eschenwald an der Bexter Straße</p> <p>DGK 89/90/109</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen naturnahen Waldkomplex südlich von Bexten/Auf der Huneke am Nordrand des Forstes Brake.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 5,7 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-33	<p>Werre oberhalb Schötmar</p> <p>DGK 91 / 110 / 111</p>	<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Teilbereich des Forstes Brake, der aus einem lichten Eschen-Erlenbestand in einer Bachsenke mit stark feuchtezeigender Krautschicht besteht. Im nördlichen Randbereich ist ein Teich als Artenschutzgewässer angelegt.</p> <p>Der Wald ist besonders im westlichen Teil von zahlreichen Rinnen und Gräben durchzogen. Im Norden sind Beeinträchtigungen durch die angrenzende Siedlung, insbesondere durch Ablagerung von Gartenabfällen, zu beobachten.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Flusslauf der Werre einschließlich des überwiegend ackerbaulich geprägten Niederungsbereiches.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 128,1 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den durch z.T. bewaldete Hangstufen und Geländekanten deutlich von der Umgebung abgesetzten Niederungsbereich der Werre, der im 18. Jahrhundert begradigt wurde. Im Tal befinden sich u.a. Fragmente eines Eichen-Auenwaldes an der Heerser Mühle. Neben sonstigen flussbegleitenden Gehölzen dominiert abgesehen von Waldflächen im östlichen Gebiet im Bereich der Hangstufen die intensive ackerbauliche Nutzung.</p> <p>Im Auenbereich liegen einige Teiche, die nicht mehr genutzt werden. Im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet Holzhauser Bruch bietet das Schutzgebiet wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Im Gebiet ist ein Hochwasserrückhaltebecken geplant.</p>
2.2-34	<p>Beganiederung</p> <p>DGK 72/73/91/92/112/113/132/133</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den in weiten Teilen naturnahen Flusslauf der Bega einschließlich ihres Talraumes und Retentionsraumes.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 230,7 ha groß</p> <p>Das schutzwürdige Gebiet setzt sich im Bereich des Landschaftsplanes „Lemgo“ fort.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-34		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen zum großen Teil naturnah mäandrierenden Flusslauf in einer breiten Talmulde, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Der nicht ausgebaute Flusslauf der Bega weist verschiedene Uferformen, Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten auf.</p> <p>Daran angrenzend finden sich Ufergehölze, Hochstaudenfluren, Grünland- oder Ackerbereiche sowie kleine Feldgehölze.</p> <p>Zwischen Ostwestfalenstraße und Königsbrücke in Schötmar fließt die Bega am Fuß einer steilen bewaldeten Geländestufe, auf der sich auch Obstwiesen befinden. In Teilbereichen sind pflegebedürftige Kopfweiden vorhanden. Das Schutzgebiet liegt innerhalb des Einstaubereiches des im Bau befindlichen bzw. fertiggestellten Hochwasser-Rückhaltebeckens „Bega“.</p> <p>In Randbereichen befinden sich zahlreiche ehemalige Abgrabungen.</p>
2.2-35	<p>Moddenbach DGK 91/92/111</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen etwa 2,2 km langen Abschnitt des Moddenbachs entlang des Gewerbegebietes Holzhausen und des Hartigsees zwischen Alt-Sylbach und Ostwestfalenstraße.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 16,3 ha groß.</p> <p>Das Schutzgebiet liegt innerhalb des Einstaubereiches des im Bau befindlichen Hochwasser-Rückhaltebeckens „Bega“.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das parallel zur Werre laufende Bachtal des Moddenbachs, der nördlich der Ostwestfalenstraße (L 712) in die Bega mündet.</p> <p>Der Moddenbach ist weitgehend begradigt und weist bis auf einzelne Erlen und jüngere Kopfweiden keine spezifische Ufervegetation auf. Westlich des Hartigsees ist der Bach renaturiert. Die vorhandenen Pappeln wurden teilweise entfernt und Kleingewässer angelegt. Hier entwickeln sich größere Röhrichtbestände.</p> <p>In Höhe der Moddenmühle sowie nördlich des Gewerbegebietes befinden sich letzte Grünlandflächen innerhalb des gesamten Talverlaufes, teilweise noch mit einzelnen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-35		<p>Obstgehölzen und Heckenstrukturen entlang der meist nur schwach ausgebildeten Siekrandstufen.</p> <p>Im südlichen Bereich umfasst das Schutzgebiet im wesentlichen ein Pappelgehölz mit einem wechselnden Anteil von Erlen und zum Teil Weiden. Hier wird die Umwandlung in einen standortgerechteren Bestand von der Stadt Bad Salzuflen betrieben.</p> <p>Der Talbereich wird von verschiedenen Verkehrswegen gekreuzt. Die schlechte Wasserqualität des Baches bedingt eine starke Überlegenheit der Brennessel in den bachbegleitenden Gehölzen.</p>
2.2-36	<p>Hartigsee</p> <p>DGK 91/92</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei Abtragungsgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche, von denen das nördliche bereits vollständig und das südliche zu großen Teilen rekultiviert ist.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 37 ha groß.</p> <p>Im Westen grenzt der Bereich des Landschaftsschutzgebietes Moddenbach (s. 2.2-35) an das Schutzgebiet an.</p> <p>Die zur Zeit noch genutzten Betriebsanlagen am nördlichen Ufer des südlichen Sees sind in das Schutzgebiet einbezogen.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um zwei größere Abtragungsgewässer am Rande der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Begaue. Bis auf das noch vorhandene Betriebsgelände und den Lagerplatz ist der Uferbereich bereits rekultiviert und vorwiegend mit Weiden bepflanzt. Davor haben sich wertvolle Bestände einer artenreichen Röhrichtpflanzung entwickelt.</p> <p>Die Gewässer dienen vor allem als Angelgewässer. Sie haben erhebliche Bedeutung als Rastbiotop im Winter für Wasservögel, sind darüber hinaus aber auch potentiell wertvoll als Nahrungs- und Brutbiotop und dienen zusammen mit dem angrenzenden renaturierten Siekbereich des Moddenbaches als bedeutsamer Lebensraum vor allem für Amphibien und Libellen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-37	<p>Bachtal am Hündeser Berg</p> <p>DGK 75/93/94</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen ca. 1,3 km langen Talabschnitt eines muldenförmigen Bachtals am südlichen Randbereich der Keuperhöhen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 6 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein vielfältig strukturiertes Bachtal. Der im Norden und Süden naturnahe Bachlauf wird durch eine Reihe von Fischteichen mit z.T. spezifischer Ufervegetation unterbrochen. Die südlichen Teichflächen sind teilweise künstlich verbaut und unterliegen einer intensiven Freizeitnutzung (Fischteiche, Entenzucht).</p> <p>Die nördlich gelegenen Quellbereiche sind mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden.</p> <p>Im Norden des Schutzgebietes liegt ein kleineres Erlenwäldchen, an den sich eine Aufforstung überwiegend aus Pappeln und Fichten anschließt. Im unteren Talabschnitt ist ein Ufergehölz aus dichtem Erlenbestand mit angrenzenden Hochstaudenfluren und kleineren Seggenrieden vorhanden.</p>
2.2-38	<p>Am Rott</p> <p>DGK 93/94</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen ca. 1,7 km langen Bachtalkomplex mit Grünland und naturnahen Buchenwäldern von den Quellbereichen am Sylbacher Berg bis zur Papenhauser Straße (L 967) in Pöten.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 10,0 ha groß</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Komplex aus Bachtälern und naturnahen Buchenwäldern. Quellbereiche befinden sich in den in das Schutzgebiet integrierten Waldflächen des Sylbacher Berges sowie am Beginn zweier tief eingeschnittener Kerbtäler, die zum größten Teil als Grünland bzw. extensive Obstwiese genutzt werden.</p> <p>Zwischen den beiden nördlichen Quellzuflüssen befindet sich eine Aufforstungsfläche mit Eichen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-38		<p>Der Talbereich östlich des Hofes Rott umfasst einen naturnahen Bachlauf mit Quell- und Versumpfungszonen und einen kleinen temporär angestauten Teich in einem Buchenwald mit bedeutendem Ilex-Vorkommen. Dem vorhandenen Wohngrundstück an der Nordgrenze des Schutzgebietes benachbart liegen zwei kleinere Grünlandflächen, die als Obstgarten bzw. Schafweide dienen. Das Kerbtal südlich des Hofes Rott wird als Grünland genutzt und von einem perennierenden Bachlauf mit Kopfweiden und Obstbäumen durchflossen.</p> <p>Am Zusammentreffen beider Kerbtäler befinden sich intensiv genutzte Fischteiche mit Ziergeflügel. Hütten und andere Freizeiteinrichtungen weisen auf eine intensive Erholungsnutzung hin.</p> <p>Im Anschluss läuft der Bach stark mäandrierend durch ein Buchenwaldgebiet. Er wird von einem schmalen, aber artenreichen Bach-Erlen-Eschenwald begleitet, der an helleren Stellen von einer Hochstaudenflur und Bachröhricht abgelöst wird. Der Bach scheint eine sehr gute Wasserqualität zu haben.</p>
2.2-39	<p>Rüterholz</p> <p>DGK 75/94</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst in seinem nördlichen Teil ein typisches Kerbtal des Keuper-Berglandes mit periodischer Wasserführung und Grünlandnutzung, das im südlichen Teil allmählich in ein flacher werdendes, überwiegend bewaldetes Sohlental übergeht.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 14,2 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein ca. 1,2 km langes Bachtal am Südwesthang des Rehberges. Im oberen Teil ist es stärker eingekerbt und wird überwiegend als Fettweide genutzt mit zum Teil sehr feuchten bis nassen Bereichen.</p> <p>An der nördlichen Grenze des Schutzgebietes befinden sich zwei extensiv genutzte, tlw. stark eutrophierte Teiche mit Rohrkolben und benachbartem Weidengebüsch. Im unteren Teil des Schutzgebietes ist der Talraum flacher ausgeprägt und wird weitgehend von einem Eichen-Hainbuchenwald eingenommen. Am Ufer des hier teilweise verzweigten perennierenden Bachlaufes ist ein schmaler Saum des Bach-Erlen-Eschenwaldes eingelagert. Am Ostrand des Schutzgebietes ist ein besonders gut ausgeprägter Waldmantel vorhanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-40	<p>Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen</p> <p>DGK 94/95</p>	<p>Im mittleren Teil des Schutzgebietes sind die Uferzonen des Baches, der hier durch den im Talgrund vorhandenen nassen Grünlandbereich verläuft, durch Weidevieh stark zertreten und weisen Erosionsschäden auf.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Oberlauf des Rhienbaches und seine Zuflüsse einschließlic der Quellbereiche vom Mönckeberg und vom Himmelshaupt bis zur Stadtgrenze von Bad Salzuflen mit hofnahen Weide- und Gehölzflächen, einer Nassbrache, einer größeren Brachfläche und Teilen des Brandholzes.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 26,8 ha groß.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die Papenhauser Straße (L 967) und durch einen Feldweg in vier Bereiche geteilt.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex. Er wird durch drei in Kerbtälern verlaufende Gewässer, die bei Gut Papenhausen zusammenfließen, gebildet.</p> <p>Der östlich der Papenhauser Straße gelegene Zufluss entsteht am Himmelshaupt südlich der Langenheider Strasse, ein bis zu 5 m tief eingeschnittenes bewaldetes Kerbtal, das tlw. von Verfüllung bedroht ist. Nach Süden verflacht das Kerbtal und läuft in einer Nassbrache aus, bevor das Gewässer die Papenhauser Straße unterquert.</p> <p>Der mittlere Zuflussbereich umfasst ein vom Mönkeberg nach Südwesten verlaufendes Kerbtal mit Grünlandnutzung und einem Teich. Dabei handelt es sich um ein tiefes Kerbtal mit schmalen Talgrund, das nach Süden allmählich in ein flacheres Sohlental übergeht. Der vorhandene teilweise mäandrierende und im unteren Bereich begradigte Wasserlauf wird aus mehreren im Wald oberhalb des Siekes gelegenen perennierenden Quellen gespeist. Das Siek wird vorwiegend als Pferdeweide genutzt. Die westliche Hangstufe ist z.T. mit einem Gehölzstreifen des Eichen-Hainbuchenwaldes mit teilweise eingestreuten Obstbäumen bewachsen. Entlang der östlichen Hangstufe erstreckt sich eine nach Süden hin lückiger werdende Obstbaumreihe. Am Ende des Siekes befindet sich ein kleiner von Kopfweiden umgebender Teich, der mit Wassergeflügel besetzt ist und eine große Anzahl Libellen aufweist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-40		<p>Bei dem westlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes bei Düsternsiek handelt es sich im wesentlichen um einen Buchen-Eichen-Wald mit dichter Krautschicht. Entlang des westlichen Randbereiches verläuft ein tief in den angrenzenden Hang eingeschnittenes Kerbtal, in dem ein zeitweise wasserführender Bach verläuft, der aus zahlreichen angrenzenden Quellbereichen gespeist wird. In den Feuchtwaldflächen dominieren Eschen und Bergahorn. Im Bereich der Quellzonen sind Brunnenanlagen installiert, die langfristig zur Entwässerung des Gebietes führen können und damit die für die Feuchtbioptopie typische schützenswerte Vegetation und Tierwelt gefährden können. Das im Waldrandbereich liegende Kerbtal grenzt unmittelbar an ackerbaulich genutzte Hangflächen an, von denen nährstoffreiche Bodeneinträge in dem Tal- bzw. Bachbereich zu erwarten sind.</p> <p>Bei dem westlichen Teilbereich handelt es sich zum einen um hofnahe Grünlandflächen sowie ein mit Erlen beständenes Feldgehölz und einen kleinen Teich. Zum anderen dominiert hier ein ca. 400 Jahre alter Teich am Gut Papenhausen mit zum Teil sehr altem Baumbestand am Südufer sowie Weidengebüsch und Röhricht am Nordufer. Durch den Rhienbach sowie einen das Gutsgelände begrenzenden Graben wird der Teich stark durch Einträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen belastet. Das zur Straße hin angrenzende Feldgehölz besteht aus Pappeln, Erlen sowie einigen Eschen und Eichen. Im Osten wird der Teich durch eine Eichenallee gesäumt.</p> <p>Südlich der Papenhauser Straße setzt sich das Schutzgebiet mit einer feuchten Brachfläche entlang des begradigten Bachlaufes fort, die eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen dem südlich anschließenden Waldgebiet und den Kleingewässern am Gut Papenhausen für die Amphibienwanderung, insbesondere der Erdkröte, übernimmt. An der südlichen Grenze dieser Brachfläche befindet sich ein Gelände der Stadtwerke Bad Salzuflen mit einem Versorgungsgebäude.</p> <p>Zur Stadtgrenze hin schließt sich nach Süden ein Laubwaldkomplex als Teilgebiet des Brandsholzes an, das von dem hier siekartig ausgebildeten naturnahen Bachtal des Rhienbaches durchzogen wird; hier stockt ein Eichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit einem gut ausgebildeten Erlen-Eschenwald.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-41	<p>Siekwiese</p> <p>DGK 88/89/108/109</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein flaches Wiesensiek zwischen Uebbentrup und der südlichen Stadtgrenze von Bad Salzuflen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 1,5 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Entstehungsgebiet des Siekbaches mit insgesamt nur schwach ausgeprägten Hangstufen. Der nördliche Siekstrand ist mit einer Ruderalflur bewachsen, an der südlichen Randstufe verläuft der nur teilweise wasserführende Bachlauf. Entlang des Baches erstreckt sich an der südlichen Grenze ein Gehölzgürtel vorwiegend des Bach-Erlen-Eschenwaldes.</p> <p>Auf dem der Wiese zugewandten Ufer haben sich Hochstaudenfluren entwickelt. Im östlichen Teilabschnitt stehen zum Teil sehr alte, stark pflegebedürftige Weiden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist als Inselbiotop von lokaler Bedeutung. Im Bereich Echternbruch erstreckt sich nach Norden in die angrenzende Ackerflur hinein eine ca. 45 x 10 m große nasse Brachfläche.</p>
2.2-42	<p>Siekbach</p> <p>DGK 109/110</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Unterlauf des Siekbaches von Grünensiek bis kurz vor dessen Einmündung in die Werre.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 5,1 ha groß.</p> <p>Der Siekbach bildet die Grenze zwischen dem Stadtgebiet Bad Salzuflen und der Gemeinde Leopoldshöhe. Der Schutzbereich findet mit den südlich des Bachlaufes liegenden Flächen seine Erweiterung im Landschaftsplan „Leopoldshöhe/Oerlinghausen-Nord“.</p> <p>Im Bereich Huxhagen grenzen Ackerflächen unmittelbar an den Bachlauf. Hier ist ein 10 m breiter Streifen, gemessen von der Böschungsoberkante, in den Schutzbereich integriert.</p> <p>Der westlich der Oerlinghauser Straße gelegene Schutzgebietsabschnitt liegt im Einstaubereich des geplanten Hochwasser-Rückhaltebeckens „Werre“.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-42		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Sohlalbereich mit teilweise nur noch schwach ausgeprägten Randstufen. Bis auf den Bereich unterhalb von Huxhagen verläuft der Bachlauf noch naturnah mit bachbegleitenden Ufergehölzen und angrenzenden Grünlandflächen. Das Ufergehölz ist lückig, besteht zum Teil aber aus alten, größeren Eichen und Erlen. Im Bereich Dreckhof säumen Pappelreihen den Bach.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtstufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen mit wichtigen Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2 III Ziff. 1 bis 3 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verboten notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, 	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstau-de) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Gliederungsnr. 5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-42</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, - Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) außerhalb der Hof- und Gartenbereiche Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - der Fischbesatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im bisherigen Umfang, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>d) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches, - die vorübergehende Lagerung von Klärschlamm, Kalk und Stallmist auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>e) Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen im Hof- und Gartenbereich, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Hierbei ist der Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<p>f) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>g) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, jagd-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie innerhalb von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, - das Betreten der Flächen für die Saatgutproduktion (Zuchtgärten, Versuchsfelder), <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>h) nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, 	<p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<ul style="list-style-type: none"> - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>i) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>j) im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt von diesem Verbot bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, - das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, - das Reiten auf den in der Detailkarte „Reitregelung Bürger“ dargestellten Flächen für Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>k) zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, - Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen, 	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt.</p> <p>In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schnittgut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>l) Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Wasserflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sowie in Hof- und Gartenbereichen, - das Betreten von Eisflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>m) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen, Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - Hof- und Gartenbereiche, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Die Funktion von Teichanlagen als sogenannte „Löschteiche“ bleibt gewährleistet.</p> <p>Unter das Betreten der Eisflächen fällt auch das Schlittschuhlaufen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<p>n) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44,45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände, - der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 (3) BauO NRW mit Ausnahme von Mauern, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist (als ortsübliche Einfriedungen sind Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzpflanzungen zu bezeichnen), - Vorhaben und Anlagen gem. § 65 (2) und § 66 BauO NRW, 	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 (2) Landesjagdgesetz. <p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<ul style="list-style-type: none"> - bauliche Änderungen in Gebäuden des Haus- und Hofverbandes, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei; <p><u>Ausnahme</u></p> <p>die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie - Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht;</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>o) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen, - die Aufstellung von Saatgutschildern, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<p>p) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb der Hof- und Gartenräume durch den Eigentümer, - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>q) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, 	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf das entsprechende Gebot verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>r) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung der Straßen und Wege, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - das Entfernen von Lesesteinen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>s) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG außerhalb von Hof- und Gartenräumen bewegen. Hierunter sind z. B. die Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.</p> <p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-42</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus und - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>t) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, - Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>u) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Wildäsungsflächen auf Ackerflächen, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, 	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Vorhandene Anlagen genießen Bestandschutz. Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-42</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LJG an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - die Anlage von Kirrungen bei Schwarzwildüberbesatz im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>v) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>w) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern könnten oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.2-IV Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A. Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>B. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland,</p>	<p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Stadt Bad Salzuflen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feuchtgrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte.</p> <p>Es beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kälkung oder Biozidausbringung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-42	<p>C. Extensivierung oder Beseitigung vorhandener Teiche bzw. Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung und Entwicklung zu Artenschutzgewässern,</p> <p>D. Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig und an Flüssen mindestens 25 m beidseitig.</p>
2.3	<p>NATURDENKMALE</p> <p>ALLGEMEINER SCHUTZZWECK</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-36 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-36 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-30 als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen.</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - geomorphologische Einzelelemente, - flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse oder Mergelkühlen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzügl. 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p>Für die unter den Gliederungs-Nr. 2.3-31 bis 2.3-32 als Naturdenkmal festgesetzte geomorphologischen Einzelemente wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1 m breiten Streifen um das Objekt einbezieht. Das Element ist in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nr. 2.3-33 bis 2.3-36 als Naturdenkmal festgesetzten Flächenobjekte ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-30 (Gehölze), für die Gliederungs-Nr. 2.3-31 bis 2.3-32 (geomorphologische Objekte) sowie für die Gliederungs-Nr. 2.3-33 bis 2.3-36 (flächenbezogene Objekte).</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs- Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p>2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>6. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p> <p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen								
2.3	<p>7. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>entfällt</p> <p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Gehölze (2.3-1 bis 2.3-30)</p> <p>2.3-1 4 Eichen südöstlich Schwaghof</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 32 Flurstücke 159 tw., 182 tw., 183 tw.</p> <table border="1" data-bbox="300 1525 759 1603"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3482635,97135</td> <td>5774651,90296</td> </tr> </table> <p>DGK 35</p> <p>2.3-2 1 Stadteiche an der L 772 westlich Gut Steinbeck am Waldrand</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 32 Flurstück 165 tw.</p> <table border="1" data-bbox="300 1910 759 1989"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3483393,89205</td> <td>5774668,87013</td> </tr> </table> <p>DGK 35</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3482635,97135	5774651,90296	X-Koordinate	Y-Koordinate	3483393,89205	5774668,87013	<p>Die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs soll nicht behindert werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3482635,97135	5774651,90296									
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3483393,89205	5774668,87013									

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen				
2.3-3	<p>1 Eschenallee an der Zufahrt von der L 772 zum Wasserwerk</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 7 Flurstücke 40 tw., 150 tw., 228 tw.</p> <table border="1" data-bbox="301 501 759 580"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3483655,71359</td> <td>5774969,92887</td> </tr> </table> <p>DGK 35</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3483655,71359	5774969,92887	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3483655,71359	5774969,92887					
2.3-4	<p>1 Pyramideneiche am Weg vom Falkenhof zum Gut Steinbeck</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 7 Flurstücke 126 tw., 147 tw.</p> <table border="1" data-bbox="301 887 759 965"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3483934,69688</td> <td>5774753,31780</td> </tr> </table> <p>DGK 35</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3483934,69688	5774753,31780	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3483934,69688	5774753,31780					
2.3-5	<p>1 Eiche vor dem Gasthaus „Krautkrug“ in Kruthöhe</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 7 Flurstücke 266 tw., 267 tw.</p> <table border="1" data-bbox="301 1272 759 1350"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3484360,71574</td> <td>5775371,72403</td> </tr> </table> <p>DGK 36</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3484360,71574	5775371,72403	Entfällt auf Grund der 1. Änderung des Landschaftsplans
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3484360,71574	5775371,72403					
2.3-6	entfällt					
2.3-7	<p>1 Linde vor dem Westgiebel im Garten Pehlenstraße 2 c</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 4 Flurstück 120 tw.</p> <table border="1" data-bbox="301 1722 759 1800"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3487893,54658</td> <td>5775519,59145</td> </tr> </table> <p>DGK 37</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3487893,54658	5775519,59145	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3487893,54658	5775519,59145					
2.3-8	<p>1 Buche an der Südseite des Kuhlenweges vor Baumgruppe</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 9 Flurstück 176 tw.</p>					

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen								
2.3-9	<table border="1" data-bbox="304 315 761 394"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3486546,11369</td> <td>5773487,16608</td> </tr> </table> <p>DGK 55</p> <p>1 Eiche südlich der Knonbrücke über die Werre</p> <p>Gemarkung Werl-Aspe Flur 1 Flurstück 65 tw.</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3486546,11369	5773487,16608					
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3486546,11369	5773487,16608									
2.3.10	<table border="1" data-bbox="304 734 761 813"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3482558,13049</td> <td>5771279,03924</td> </tr> </table> <p>DGK 72</p> <p>1 Eiche an der Heldmannstr. 153</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 2 Flurstück 144 tw.</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3482558,13049	5771279,03924	Entfällt auf Grund der 1. Änderung des Landschaftsplanes				
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3482558,13049	5771279,03924									
2.3-11	<table border="1" data-bbox="304 1093 761 1171"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3485255,82955</td> <td>5771538,85297</td> </tr> </table> <p>DGK 73</p> <p>3 Eichen an der Ostseite der Zufahrt zum Eikhof westlich des Oberlauf des Sudbaches</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstück 6 tw.</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3485255,82955	5771538,85297					
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3485255,82955	5771538,85297									
2.3-12	<table border="1" data-bbox="304 1518 761 1597"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3486989,23340</td> <td>5770569,50179</td> </tr> </table> <p>DGK 74</p> <p>1 Eiche auf der Weide nordöstlich des Sunderhofes südlich des Oberlauf des Sudbaches</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstück 18 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 1944 761 2022"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3487295,93274</td> <td>5770749,56702</td> </tr> </table> <p>DGK 74</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3486989,23340	5770569,50179	X-Koordinate	Y-Koordinate	3487295,93274	5770749,56702	
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3486989,23340	5770569,50179									
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3487295,93274	5770749,56702									

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen				
2.3-13	<p>1 Eiche im Garten des Hauses Grenzweg 18</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 8 Flurstück 532 tw.</p> <table border="1" data-bbox="301 539 759 618"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3476602,80913</td> <td>5769694,18408</td> </tr> </table> <p>DGK 88</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3476602,80913	5769694,18408	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3476602,80913	5769694,18408					
2.3-14	<p>1 Eiche im Garten des Gehöftes Grenzweg 10</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 8 Flurstück 514 tw.</p> <table border="1" data-bbox="301 936 759 1014"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3476354,98681</td> <td>5769884,37499</td> </tr> </table> <p>DGK 88</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3476354,98681	5769884,37499	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3476354,98681	5769884,37499					
2.3-15	<p>1 Linde (Tanzlinde) an der L 805 in Bexten</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 8 Flurstück 35 tw.</p> <table border="1" data-bbox="301 1332 759 1411"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3479856,28302</td> <td>5768518,05615</td> </tr> </table> <p>DGK 89</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3479856,28302	5768518,05615	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3479856,28302	5768518,05615					
2.3-16	<p>1 Lindenreihe an der Südseite der Wülferstraße (K 28) zwischen Bohlenstraße und L 751 (Oerlinghauser Straße)</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 11 Flurstück 7 tw.</p> <table border="1" data-bbox="301 1792 759 1870"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3481363,09441</td> <td>5768194,31116</td> </tr> </table> <p>DGK 90/91</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3481363,09441	5768194,31116	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3481363,09441	5768194,31116					

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen				
2.3-17	<p>3 2 Ahorne, 1 Blutbuche, 1 Silberahorn, 1 Esskastanie, 1 Roteiche, 1 Eibe, 1 Eiche, 1 Platane, eine Eichenallee sowie eine Eibengruppe im Stadtpark von Schötmar in der Parkanlage nördlich des Schlosses und entlang des Weges zum/am ehem. Mausoleum</p> <p>Gemarkung Schötmar Flur 23 Flurstück 829 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 667 762 745"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3483642,07019</td> <td>5770737,41892</td> </tr> </table> <p>DGK 72</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3483642,07019	5770737,41892	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3483642,07019	5770737,41892					
2.3-18	<p>2 Eichen nördlich neben der Hofeinfahrt Lindemanns Hof in Lindemannsheide südlich der Bega</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 1 Flurstück 52 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 1093 762 1171"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3483940,78835</td> <td>5769003,54468</td> </tr> </table> <p>DGK 91</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3483940,78835	5769003,54468	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3483940,78835	5769003,54468					
2.3-19	<p>1 Hainbuchenreihe an der Westseite der Heerserheider Straße (K 22) von der Kreuzung mit der Daimlerstraße bis zur Kreuzung mit der Alt-Holzhauser-Straße</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 4, Flurstücke 12 tw., 26 tw., 27 tw., 31 tw., 35 tw. Flur 5, Flurstücke 53 tw., 57 tw., 59tw.,60 tw., 62 tw., 63 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 1608 762 1686"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3483013,95601</td> <td>5766944,09834</td> </tr> </table> <p>DGK 91/111</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3483013,95601	5766944,09834	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3483013,95601	5766944,09834					
2.3-20	<p>1 Platanenallee und 2 Linden zwischen Gut Hündersen und Ortseingang Grastrup an der Liemer Straße (K 25)</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 4 Flurstücke 59 tw., 63 tw., 68 tw., 69 tw., 256 tw., 258 tw.</p>					

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen								
2.3-21	<table border="1" data-bbox="304 286 762 365"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3485458,65338</td> <td>5768392,97430</td> </tr> </table> <p data-bbox="304 398 448 427">DGK 92/112</p> <p data-bbox="304 495 847 618">1 Hängebuche im Gutsark, 1 Eiche in der Hofmitte und 2 Pyramideneichen 1 Linde an der Hofeinfahrt des Gutes Hündersen südlich von Grastrup</p> <p data-bbox="304 685 647 775">Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 4 Flurstück 267 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 808 762 887"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3485482,59577</td> <td>5767987,04387</td> </tr> </table> <p data-bbox="304 920 448 949">DGK 92/112</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3485458,65338	5768392,97430	X-Koordinate	Y-Koordinate	3485482,59577	5767987,04387	
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3485458,65338	5768392,97430									
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3485482,59577	5767987,04387									
2.3-22	<p data-bbox="304 1014 847 1081">7 Eichen an der Kreuzung Alte Landstraße / Papenhauser Straße auf dem Hof</p> <p data-bbox="304 1115 703 1205">Gemarkung Retzen Flur 4: Flurstück 54 tw. Flur 5: Flurstücke 103 tw., 104 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 1238 762 1317"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3486458,43877</td> <td>5768315,45454</td> </tr> </table> <p data-bbox="304 1350 400 1379">DGK 93</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3486458,43877	5768315,45454					
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3486458,43877	5768315,45454									
2.3-23	<p data-bbox="304 1417 847 1485">1 Eiche (1000-jährige Eiche) nördlich des Gutes Papenhausen am Wirtschaftsweg</p> <p data-bbox="304 1507 616 1597">Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 174 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 1630 762 1709"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3488916,26425</td> <td>5768867,57083</td> </tr> </table> <p data-bbox="304 1742 400 1771">DGK 94</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3488916,26425	5768867,57083					
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3488916,26425	5768867,57083									
2.3-24	<p data-bbox="304 1809 847 1877">2 Eichen östlich des Gutes Papenhausen auf einer kleinen Hangstufe</p> <p data-bbox="304 1899 616 1989">Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 162 tw.</p>									

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen							
2.3-25	<table border="1" data-bbox="304 286 762 365"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3488994,63369</td> <td>5768705,70307</td> </tr> </table> <p>DGK 94</p> <p>Birkenallee an der Alt-Holzhauser-Straße</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 5 Flurstück 93 tw.</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3488994,63369	5768705,70307	Entfällt auf Grund der 1. Änderung des Landschaftsplans – liegt jetzt im Bereich der Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich			
X-Koordinate	Y-Koordinate								
3488994,63369	5768705,70307								
2.3-26	<table border="1" data-bbox="304 651 762 730"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3483131,60372</td> <td>5766932,05807</td> </tr> </table> <p>DGK 111</p> <p>2 Eichen an der Max-Planck-Straße</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 3 Flurstücke 92 tw., 455 tw., 779 tw.</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3483131,60372	5766932,05807				
X-Koordinate	Y-Koordinate								
3483131,60372	5766932,05807								
2.3-27	<table border="1" data-bbox="304 824 762 902"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3483595,82691</td> <td>5766264,84405</td> </tr> </table> <p>DGK 111</p> <p>Hainbuchen-/Birkenallee an der West- und Ostseite der Alt-Holzhauser-Straße vom Waldrand bis zum Abzweig Schuckendahler Weg</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 6: Flurstücke 286 tw., 321 tw. Flur 7: Flurstücke 1 tw., 2 tw., 3 tw., 4 tw.</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3483595,82691	5766264,84405				
X-Koordinate	Y-Koordinate								
3483595,82691	5766264,84405								
2.3-28	<table border="1" data-bbox="304 1220 762 1299"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3482798,90316</td> <td>5766040,92789</td> </tr> </table> <p>DGK 111/131</p> <p>7 6 Eichen auf dem Hof Sylbacher Str. 310</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 2 Flurstück 100 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 1870 762 1948"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3484885,85832</td> <td>5766242,23320</td> </tr> </table> <p>DGK 112</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3482798,90316	5766040,92789	X-Koordinate	Y-Koordinate	3484885,85832	5766242,23320
X-Koordinate	Y-Koordinate								
3482798,90316	5766040,92789								
X-Koordinate	Y-Koordinate								
3484885,85832	5766242,23320								

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen				
2.3-29	<p>3 Eichen an der Hofeinfahrt Sylbacher Str. 371</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 4 Flurstücke 8 tw., 240 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 510 762 589"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3485587,95432</td> <td>5766936,39109</td> </tr> </table> <p>DGK 112</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3485587,95432	5766936,39109	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3485587,95432	5766936,39109					
2.3-30	<p>1 Kastanie im Garten des Hauses Sylbacher Str. 346</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 4 Flurstück 106 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 936 762 1014"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3485562,96488</td> <td>5766890,77544</td> </tr> </table> <p>DGK 112</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3485562,96488	5766890,77544	Entfällt auf Grund der 1. Änderung des Landschaftsplans
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3485562,96488	5766890,77544					
2.3-1 bis 2.3-30	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungsnummern 2.3-1 bis 2.3-30 als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p> <p>a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungs- gemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab mit der unteren Landschaftsbe- 	<p>Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigungen des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden im Wurzelbereich. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>				

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-30	<p>hörde einvernehmlich abgestimmt wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der uLB abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der uLB abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Das Verbot umfasst auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen, soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Glied.-Nr. 2.3 handelt.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen				
2.3-1 bis 2.3-30	<p>IV. GEBOTE</p> <p>A) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmälern oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,</p> <p>B) zur Pflege der Naturdenkmale sind - soweit erforderlich - folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich, 2. Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden. <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Geomorphologische Elemente (2.3-31 bis 2.3- 32)</p> <p>Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	<p>Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes B 2 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Stadt Bad Salzuflen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>				
2.3-31	<p>33 Findlinge entlang des Soldatenweges im Stadtwald Bad Salzuflen an der Grenze der Forstteilungen 10 und 12</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 33 Flurstück 12 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 1733 762 1816"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3484877,20018</td> <td>5773006,99621</td> </tr> </table> <p>DGK 54</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3484877,20018	5773006,99621	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3484877,20018	5773006,99621					
2.3-32	<p>1 Findling in der Weide an der Bachstraße</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 8 Flurstück 152 tw.</p>					

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen				
2.3-31 bis 2.3-32	<table border="1" data-bbox="304 286 762 365"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3485303,75954</td> <td>5771476,43826</td> </tr> </table> <p>DGK 73</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 LG insbesondere zur Sicherung der geomorphologischen Einzelschöpfungen aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie auf grund ihrer besonderen Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.3. III Ziff. 1 bis 8 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p> <p>a) das Naturdenkmal mechanisch zu beschädigen, Gedenktafeln anzubringen oder Farbe aufzutragen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) Findlinge zu transportieren oder in ihrer natürlichen Lage zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, 	X-Koordinate	Y-Koordinate	3485303,75954	5771476,43826	
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3485303,75954	5771476,43826					

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen				
<p>2.3-31 bis 2.3-32</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. Gebote</p> <p>- entfällt -</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Flächenbezogene Objekte (2.3-33 bis 2.3-36)</p>					
<p>2.3-33</p>	<p>Steinbruch am Vierenberg Gemarkung Bad Salzuflen Flur 33 Flurstück 10 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 943 761 1019"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3484467,02812</td> <td>5773733,48552</td> </tr> </table> <p>DGK 54</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3484467,02812	5773733,48552	<p>Das Naturdenkmal umfasst einen Komplex ehemaliger Steinbrüche des Keuper-Berglandes mit halbkreisförmigen, senkrechten Felswänden des hier oberflächlich anstehenden Schilfsandsteines. Die Bruchkante erreicht eine Höhe bis 25 m. Der Grund ist mit Ahorn, Robinien und zum Teil Grauerlen mit dichter farnreicher Krautschicht bewaldet. In den Blockhalden und Felsspalten hat sich eine Pioniervegetation angesiedelt. Besonders im nordöstlichen Bereich ist die Sukzession bereits weit fortgeschritten.</p> <p>Der südöstliche Bereich wurde vom geologischen Landesamt Krefeld im Rahmen der Kartierung geowissenschaftlicher Objekte als besonders schützenswert kartiert.</p>
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3484467,02812	5773733,48552					
<p>2.3-34</p>	<p>Mergelkuhle bei Giershagen</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 13 Flurstück 31 tw.</p> <table border="1" data-bbox="304 1547 761 1624"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3487593,20749</td> <td>5772334,58124</td> </tr> </table> <p>DGK 55</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3487593,20749	5772334,58124	<p>Das Naturdenkmal umfasst den Bereich einer ehemaligen Mergelkuhle in der Feldflur südöstlich Giershagen.</p> <p>Der Schutzbereich ist ca. 1.000 m² groß.</p> <p>In den Schutzbereich einbezogen ist ein 5 m breiter Schutzstreifen oberhalb der Böschungskante. Es handelt sich um eine für den Landschaftsraum ehemals typische kleinflächige Mergelkuhle. Die Sukzession ist bereits fortgeschritten. Das Schutzobjekt bildet ein wichtiges Rückzugsbiotop in der umgebenden intensiv genutzten Ackerlandschaft.</p>
X-Koordinate	Y-Koordinate					
3487593,20749	5772334,58124					
<p>2.3-35</p>	<p>Teich am Uthof</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 4 Flurstück 1362 tw.</p>	<p>Das Naturdenkmal umfasst einen einzelnen, mit Baum- und Strauchweiden umstellten Teich südlich der Straße „Am Uthof“ zwischen dem Uthof und der Siedlung „Lockhauser Heide“.</p> <p>Der Schutzbereich hat eine Größe von ca. 2.000 m².</p>				

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen								
	<table border="1" data-bbox="301 315 761 396"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3478540,19458</td> <td>5770326,07350</td> </tr> </table> <p>DGK 70</p>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3478540,19458	5770326,07350	<p>Der Schutzbereich umfasst neben dem Teich jeweils einen 5 m breiten Streifen im Osten und Westen sowie von 10 m im Süden.</p> <p>Es handelt sich um ein künstlich angelegtes Stillgewässer inmitten einer größeren Ackerfläche im Bereich des Herforder Platten- und Hügellandes mit einem ausgeprägten Röhricht- und Weidengürtel.</p> <p>Der Teich stellt einen wertvollen Lebensraum für Amphibien und Libellen dar. Mit seiner artenreichen, naturnahen Vegetation bildet er einen für den Landschaftsraum typischen aber aufgrund der intensiven Nutzung immer seltener werdenden Biototyp.</p>				
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3478540,19458	5770326,07350									
2.3-36	<p>2 Steinbrüche südlich der Kirchheider Straße (L 958) Gemarkung Wüsten Flur 12 Flurstücke 23 tw., 24 tw.</p>	<p>Das Naturdenkmal umfasst einen nordexponierten Keuper-Steinbruch mit offenen Sandsteinklippen, der von besonderer Bedeutung für gefährdete Tierarten und regional bedeutsame Pflanzengesellschaften ist.</p>								
<table border="1" data-bbox="301 1055 761 1135"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3488764,56296</td> <td>5771963,51912</td> </tr> </table>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3488764,56296	5771963,51912	<table border="1" data-bbox="301 1055 761 1135"> <tr> <td>X-Koordinate</td> <td>Y-Koordinate</td> </tr> <tr> <td>3488764,56296</td> <td>5771963,51912</td> </tr> </table>	X-Koordinate	Y-Koordinate	3488764,56296	5771963,51912	
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3488764,56296	5771963,51912									
X-Koordinate	Y-Koordinate									
3488764,56296	5771963,51912									
2.3-33 bis 2.3-36	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. 									

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-33 bis 2.3-36	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen der sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die Nutzung von Gehölzen, soweit sie vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p>	<p>Zum Schutz der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelschöpfung der Natur sind</p> <p>nach § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-33 bis 2.3-36	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>d) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>e) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-33 bis 2.3-36	<p>f) den Schutzbereich außerhalb der befestigten Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald, - das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>g) Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>h) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>i) Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Betreten, Befahren und Reiten ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie befestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-33 bis 2.3-36	<p>j) Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>k) Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - die Entnahme von Material aus dem Naturdenkmal ND 2.3-33 in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebbaus, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-33 bis 2.3-36	<p>IV. GEBOTE</p> <p>A) Geologische Aufschlussbereiche in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzen und Erosionsmaterial freizuhalten.</p>	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Maßnahme sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Bad Salzuflen und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.</p> <p>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</p> <p>Aufgrund des § 24 LG wird für die unter Gliederungs-Nr. 3.1 bis 3.2 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Brachflächen die Zweckbestimmung festgesetzt.</p> <p>Die Grenze der Brachfläche ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer auf der festgesetzten Brachfläche eine dieser Festsetzung widersprechende Nutzung ausübt.</p> <p>3-1</p> <p>Brachfläche am steilen, ostexponierten Hang westlich der L 772</p> <p>Gemarkung: Bad Salzuflen Flur: 32 Flurstück: 18, 163tw. DGK: 35</p>	<p>Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen.</p> <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG "Zweckbestimmung für Brachflächen" widersprechen, verboten.</p> <p>Die Festsetzung dient bei der aufgeführten Fläche der Erhaltung bzw. Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktion.</p> <p>Ferner dient diese Fläche der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Die Sukzession zum Wald hat eingesetzt. Angestrebt wird ein naturnaher Gehölzbestand (Wald) in Anlehnung an vorhandenen Wald.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Gliederungs-Nr. 4.1 und 4.2 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten zu den jeweiligen NSGs festgesetzt.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gem. § 35 (1) LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 (1) LG auf die Forstbehörden übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 (2) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>
4.1	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Gliederungs-Nr. 4.1-1 bis 4.1-7 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubwald, bzw. mit den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erfolgen muss.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	
4.1-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 „Salzetal“, Wiederaufforstung mit Laubwald</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 31 Flurstück 130</p> <p>Flur 32 Flurstücke 120, 121, 165 tw., 190 tw.</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 1 Flurstücke 169, 173 tw., 176 tw., 218 tw.</p>	DGK 35/36
4.1-2	<p>Waldflächen im NSG 2.1-2 „Glimketal“, Wiederaufforstung mit Laubwald</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 1 Flurstück 187 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 134, 136 tw., 137, 138 tw., 139</p> <p>Flur 3 Flurstücke 124 tw., 129 tw., 130 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 91 tw., 102 tw., 103 tw., 106 tw., 116 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstück 302 tw.</p> <p>Flur 10 Flurstück 99 tw.</p> <p>Flur 15 Flurstücke 204 tw., 205 tw., 206 tw.</p>	DGK 36/37/56
4.1-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 „Stadtwald“</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation in den ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypenbereichen</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 31 Flurstücke 2, 15 tw., 87 tw., 102 tw., 111 tw., 116 tw.</p>	DGK 34/35

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Abteilung 38 UA: A (1, 3); B (1) 100 %	UA = Unterabteilung, in Klammern stehen jeweils die betroffenen Unterflächen; die angegebene Prozentzahl bezieht sich auf den vorhandenen Laubholzanteil
	Abteilung 39 UA: A (1, 3); B (1, 2, 3, 4); C (1) 100 %	
	Abteilung 40 UA: A (1 tw., 2, 4); B (1, 3, 4) 100 % A (3) 80 %	In der Unterfläche 1 der UA A gilt innerhalb der abgegrenzten FFH-Lebensraumtypen (s. Detailkarte) die Wiederaufforstung mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation.
	Abteilung 43 UA: A (1) 100 %	
	Abteilung 44 UA: A (1) 100 %	
	Abteilung 55 UA: B (1, 2) 100 %	
	Abteilung 63 UA: A (2 tw.) UA: B (1, 2 tw.) 100 %	In der Unterfläche 2 der UA A sowie in der Unterfläche 2 der UA B gilt innerhalb der abgegrenzten FFH-Lebensraumtypen (s. Detailkarte) die Wiederaufforstung mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation.
	Abteilung 64 UA: B (1) 90 %	
	b) Wiederaufforstung mit Laubwald.	DGK 34/35
	Der Anteil des zur Begründung vorzusehenden Laubholzes ergibt sich aus dem derzeitigen Verhältnis von Laub- zu Nadelholz.	
	Gemarkung Bad Salzuflen Flur 31 Flurstücke 15 tw., 87 tw., 92 tw., 102 tw., 111 tw., 114, 115, 116 tw.	
	Abteilung 38 UA: A (2) 100 %	UA = Unterabteilung, in Klammern stehen jeweils die betroffenen Unterflächen; die angegebene Prozentzahl bezieht sich auf den vorhandenen Laubholzanteil
	Abteilung 39 UA: A (2) 100 %	
	Abteilung 40 UA: A (1 tw.) 100 % UA: B (2) 100 %	In der Unterfläche 1 der UA A gilt außerhalb der abgegrenzten FFH-Lebensraumtypen (s. Detailkarte) die Wiederaufforstung mit Laubholzarten.
	Abteilung 42 UA: B (4) 100 %	
	Abteilung 43 UA: A (3) 100 %	
	Abteilung 44 UA: A (2) 100 %	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Abteilung 47 UA: A (2) 100 %	
	Abteilung 48 UA: A (1) 100 %	
	Abteilung 50 UA: Ä (1) 80 %	
	Abteilung 53 UA: A (1) 30 % B (2, 3), C (2) 100 %	
	Abteilung 54 UA: A (2, 3) 100 %	
	Abteilung 56 UA: A (1, 2) 100 %	
	Abteilung 57 UA: B (2) 50 % B (3) 30 %	
	Abteilung 59 UA: A (1) 100 %	
	Abteilung 60 UA: A (3) 100 %	
	Abteilung 63 UA: A (2 tw.) 70 % B (3) 100 %	In der Unterfläche 2 der UA A gilt außerhalb der abgegrenzten FFH-Lebensraumtypen (s. Detailkarte) die Wiederaufforstung mit Laubholzarten.
	Abteilung 64 UA: A (1) 100 % A (2) 80 % C (1) 100 %	
	Abteilung 65 UA: A (1, 2, 3) 100 %	
4.1-4	Waldflächen im NSG 2.1-4 „In der Masch“, Wiederaufforstung mit Laubwald	
	Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstücke 45, 46 tw., 78, 79, 80, 203, 294 tw.	DGK 52

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-5	<p>Waldflächen im NSG 2.1-5 „Grünau“, Wiederaufforstung mit Laubwald</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 13 Flurstücke 112 tw., 113 tw.</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstücke 4 tw., 10 tw., 21 tw., 61 tw., 62 tw.</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 3 Flurstücke 32, 44 tw., 45, 46 tw., 53 tw., 75 tw.</p>	<p>DGK 55/74</p>
4.1-6	<p>Waldflächen im NSG 2.1-6 „Bexter Wald“, Wiederaufforstung mit Laubwald</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 6 Flurstücke 18 tw., 70 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 47, 118, 121 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 51 tw., 52, 75</p>	<p>DGK 89</p>
4.1-7	<p>Waldfläche im NSG 2.1-7 „Holzhauser Bruch“, Wiederaufforstung mit Laubwald</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 4 Flurstück 337 tw.,</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 5 Flurstücke 11 tw., 12, 249 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 11 tw., 12 tw., 16 tw., 17, 18 tw., 19, 20 tw., 21 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 29, 30 tw., 31, 47 tw., 48 tw., 49 tw., 62 tw., 64, 65, 66 tw., 70 tw.</p>	<p>DGK 110/111/131</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Gliederungs-Nr. 4.2-1 bis 4.2-7 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha pro Jahr vorzunehmen, <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung dient dazu, den Fortbestand hiebsreifer Bestände in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für den Naturhaushalt nachhaltig sicherzustellen, da Kahlhiebe auf größeren Flächen den Erholungs- und Schutzwert auf Jahre hinaus einschränken, erhebliche Störungen hervorrufen und das Landschaftsbild beeinträchtigen.</p>
4.2-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 „Salzetal“</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 31 Flurstück 130</p> <p>Flur 32 Flurstücke 120, 121, 165 tw., 190 tw.</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 1 Flurstücke 169, 173 tw., 176 tw., 218 tw.</p>	<p>DGK 35/36</p>
4.2-2	<p>Waldflächen im NSG 2.1-2 „Glimketal“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 1 Flurstück 187 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 134, 136 tw., 137, 138 tw., 139</p> <p>Flur 3 Flurstücke 124 tw., 129 tw., 130 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 91 tw., 102 tw., 103 tw., 106 tw., 116 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstück 302 tw.</p>	<p>DGK 36/37/56</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur 10 Flurstück 99 tw.</p> <p>Flur 15 Flurstücke 204 tw., 205 tw., 206 tw.</p>	
4.2-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 „Stadtwald“</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 31 Flurstücke 15 tw., 72, 87 tw., 89, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 102, 111 tw., 114, 115, 116,</p> <p>Flur 32 Flurstücke 1, 180, 182</p>	<p>DGK 34/35</p>
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 „In der Masch“</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstücke 45, 46 tw., 72, 78, 79, 80, 203, 294 tw.</p>	<p>DGK 52</p>
4.2-5	<p>Waldflächen im NSG 2.1-5 „Grünau“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 13 Flurstücke 112 tw., 113 tw.</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstücke 4 tw., 10 tw., 21 tw., 61 tw., 62 tw.</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 3 Flurstücke 32, 44 tw., 45, 46 tw., 53 tw., 75 tw.</p>	<p>DGK 55/74</p>
4.2-6	<p>Waldflächen im NSG 2.1-6 „Bexter Wald“</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 6 Flurstücke 18 tw., 70 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 47, 118, 121 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 51 tw., 52, 75</p>	<p>DGK 89</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-7	<p>Waldfläche im NSG 2.1-7 „Holzhauser Bruch“</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 4 Flurstücke 337 tw., 338, 398 tw.</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 5 Flurstücke 11 tw., 12, 249 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 11 tw., 12 tw., 16 tw., 17, 18 tw., 20 tw., 21 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 29, 30 tw., 31, 47 tw., 49 tw., 64, 65, 66 tw., 70 tw., 75 tw.</p>	<p>DGK 110/111/131</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.1 bis 5.6 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Für die Naturschutzgebiete sind diese in den unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-7 beigefügten Detailkarten verbindlich festgesetzt.</p> <p>In den übrigen Gebieten ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte M 1 : 10.000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Bad Salzuflen und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Versorgungsleitungen, Drainleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	<p>Anlage naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.1-1 bis 5.1-7 bezeichneten und in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Glied.-Nr. 2.1-2 und 2.1-4 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anlagen naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
5.1-1	<p>Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Brachfläche zur Erhaltung von Laichmöglichkeiten für Amphibien im NSG 2.1-1 „Salzetal“</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 32 Flurstück 192 tw. DGK 35</p>	
5.1-2	<p>Entwicklung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Brachflächen durch natürliche Sukzession innerhalb des NSG 2.1-4 „In der Masch“, Mahd der Flächen im Turnus von 3-5 Jahren und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstücke 41, 81, 87, 115 DGK 52</p>	
5.1-3	<p>Entfernung einer Fichtenanpflanzung und Entwicklung zur Brachfläche durch natürliche Sukzession innerhalb des NSG 2.1-4 „In der Masch“, Mahd der Flächen im Turnus von 3-5 Jahren und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstück 72 DGK 52</p>	
5.1-4	<p>Anlage von Kleingewässern im nördlichen Seitensiek des Bexter Baches im LSG 2.2-31 "Bexter Bach"</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 1 Flurstück 87 tw. DGK 89</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-5	<p>Anlage von Kleingewässern auf den Grünlandflächen nördlich des Rüterholzes im LSG 2.2-39 "Rüterholz"</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 9 tw. DGK 94</p>	
5.1-6	<p>Anlage von Kleingewässern innerhalb eines grünlandbestimmten Siekes bei Papenhausen im LSG 2.2-40 "Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen"</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 197 tw. DGK 94</p>	
5.1-7	<p>Anlage eines Kleingewässers im Bereich des LSG 2.2-41 "Siekwiese"</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 6 Flurstück 147 tw. DGK 108</p>	
5.2	<p>Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 und 2 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.2-1 bis 5.2-19 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Glied.-Nr. 2.1-1, 2.1-2, 2.1-4 und 2.1-7 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter, empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente.</p>
5.2-1	<p>Extensivierung und naturnahe Gestaltung der Uferbereiche der Kellerteiche im NSG 2.1-3 "Stadtwald"</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 31 Flurstück 111 DGK 35</p>	
5.2-2	<p>- entfällt -</p>	
5.2-3	<p>jährliche Handmähd der Salzwiesen und</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung im NSG 2.1-1 „Salzetal“; Entnahme einzelner Hybridpappeln im Uferbereich der Salze</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 1 Flurstücke 140 tw., 147 tw., 148, 149, 150, 151, 152, 153 tw., 156 tw. DGK 35, 36</p>	
5.2-4	<p>Mahd oder Beweidung mit max. 4 GVE ab dem 15.06. des Jahres und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 1 Flurstücke 156 tw., 157 tw. DGK 36</p>	
5.2-5	<p>Pflege von Kopfweiden im NSG 2.1-1 „Salzetal“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 7 Flurstück 150 tw. DGK 35</p>	
5.2-6	<p>Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung im NSG 2.1-1 „Salzetal“</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 31 Flurstück 131 Gemarkung Bad Salzuflen Flur 32 Flurstück 53 DGK 35</p>	
5.2-7	<p>Zulassen der natürlichen Sukzession auf einer Brachfläche im NSG 2.1-1 „Salzetal“</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 32 Flurstück 192 tw. DGK 35</p>	
5.2-8	<p>Wiederaufforstung einer Fichtenkulturfläche mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im Bachtal des Wüstener Baches im LSG 2.2-5 "Wüstener Bach"</p> <p>Gemarkung Wüsten</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-9	<p>Flur 7 Flurstück 127 tw. DGK 36</p> <p>Entnahme von Nadelgehölzen und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im LSG 2.2-4 "Siek bei Krutheide"</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-10	<p>Gemarkung Wüsten Flur 7 Flurstücke 263 tw., 264 tw. DGK 36</p> <p>Schneiteln von Kopfweiden im Turnus von 8 - 12 Jahren innerhalb des NSG 2.1-2 „Glimketal“</p>	
5.2-11	<p>Gemarkung Wüsten Flur 2 Flurstücke 135 tw., 138 tw. DGK 36, 37</p> <p>Entwicklung von Grünlandflächen innerhalb des NSG 2.1-2 „Glimketal“ durch Sukzession zur natürlichen Waldgesellschaft (5.2-11 a-d)</p>	
5.2-12	<p>Gemarkung Wüsten Flur 3 Flurstücke 129 tw., 130 tw. Flur 4 Flurstücke 91 tw., 122 tw. Flur 5 Flurstücke 242 tw., 302 tw. DGK 37</p> <p>Mahd einer Fläche im Turnus von 3-5 Jahren im NSG 2.1-2 „Glimketal“ und Entfernen des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet für die Entwicklung bzw. den Erhalt von Brachflächen</p>	
5.2-13	<p>Gemarkung Wüsten</p> <p>Mahd von Flächen innerhalb des NSGs 2.1-2 „Glimketal“ im Turnus von 3 - 5 Jahren und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur 1 Flurstücke 181 tw., 182 tw., 185 tw., 188 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 134 tw., 135 tw., 137 tw., 138 tw., 139 tw., 191 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstück 129 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 101 tw., 103 tw., 105 tw., 106 tw., 108 tw., 111 tw., 114 tw., 116 tw., 117 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 250 tw., 301 tw., 302 tw., 303 tw.</p> <p>Flur 10 Flurstücke 99 tw., 102 tw., 103 tw., 104 tw., 111 tw., 112 tw.</p> <p>Flur 11 Flurstücke 90 tw., 91 tw.</p> <p>Flur 15 Flurstücke 201 tw., 216 tw., 217 tw., 219 tw., 222 tw., 230 tw., 236 tw., 239 tw.</p> <p>DGK 22, 36, 37, 38, 56</p>	
5.2-14	<p>Pflege von Kopfweiden an der "Buschortstraße" im Turnus von 8 - 12 Jahren</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 5 Flurstücke 913 tw., 967 DGK 50</p>	
5.2-15	<p>Pflege von Kopfweiden westlich der Straße „Im Strüh“ im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 5 Flurstück 49 tw. DGK 51</p>	
5.2-16	<p>Abschnittsweise Mahd von Flächen im Turnus von 3-5 Jahren im NSG 2.1-4 "In der Masch" und Entfernen des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet für die Entwicklung bzw. den Erhalt von Brachflächen</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke 45 tw., 46 tw., 48, 73, 78 tw., 79 tw., 80 tw., 90, 94 tw., 191, 203, 294 tw.</p> <p>DGK 52</p>	
5.2-17	<p>Pflege von Kopfweiden innerhalb des NSG 2.1-4 "In der Masch" im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstücke 43 tw., 44 tw. DGK 52</p>	
5.2-18	<p>Abschnittweises Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen mit einem Stammdurchmesser kleiner als 15 cm im Bereich des Quellteiches an der nördlichen Grenze des NSG 2.1-4 "In der Masch" im Turnus von 10 Jahren</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstück 37 DGK 52</p>	
5.2-19	<p>Partielles Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen mit einem Stammdurchmessers kleiner als 15 cm im Bereich der ehemaligen Ziegeleiteiche im NSG 2.1-4 "In der Masch" im Turnus von 10 Jahren. Entschlammung der Teiche im Turnus von 20 Jahren</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstücke 85 tw., 86 tw., 88 tw. DGK 52</p>	
5.2-20	<p>Entnahme von Pappeln und Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Ufergehölzen entlang der Werre zwischen Kläranlage und Meerbreite im LSG 2.2-9 "Werre unterhalb Schötmar"</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 1 Flurstücke 158 tw., 159 tw., 279 tw. Flur 2 Flurstücke 5 tw., 13 tw., 97 tw., 98 tw., 110 tw., 210 tw.</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-21	<p>Flurstücke 305 tw., 306 tw., DGK 51, 52</p> <p>Entschlammung der Teiche nördlich der Flachsheide im LSG 2.2-3 "Schwaghofbachtal"</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 30 Flurstück 852 tw. DGK 53</p>	
5.2-22	<p>Abschnittsweise Mahd der Verlandungsflächen am oberen Asenteich im LSG 2.2-10 "Asental" im Turnus von 3 - 5 Jahren und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen</p> <p>Flur 33 Flurstück 17 tw. DGK 54</p>	
5.2-23	<p>Mahd der Grünlandflächen oberhalb der Asenteiche im LSG 2.2-10 "Asental" einmal jährlich jeweils ab September und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 33 Flurstück 17 tw. DGK 54</p>	
5.2-24	<p>Mahd der Grünlandflächen im LSG 2.2-10 "Asental" unterhalb der Asenquelle einmal jährlich jeweils ab September und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 33 Flurstück 17 tw. DGK 54</p>	
5.2-25	<p>Pflege von Kopfweiden südlich der neuen Dorfstraße in Wüsten im Turnus von 8 - 12 Jahren</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 9 Flurstück 178 tw. DGK 55</p>	
5.2-26	<p>Pflege von Kopfweiden südlich des Wien-</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>sieker Weges im Turnus von 8 - 12 Jahren</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 13 Flurstücke 18 tw., 19 tw. DGK 55</p>	
5.2-27	<p>Pflege von Kopfweiden südlich Hof Pielemeier im LSG 2.2-14 "Östliches Seitental des Glimkebaches" im Turnus von 8 - 12 Jahren</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 15 Flurstücke 204 tw., 205 tw. DGK 56</p>	
5.2-28	<p>Auslichten des Gehölzbestandes im Sohlbereich der alten Mergelkuhle im LSG 2.2-1 „Glimketal“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 15 Flurstücke 204 tw., 205 tw., 206 tw. DGK 56</p>	
5.2-29	<p>Freistellen des ehemaligen Steinbruches im LSG 2.2-17 „Voßhagener Bach“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 16 Flurstück 49 tw. DGK 56</p>	
5.2-30	<p>Entnahme von Pappeln und Anpflanzen von bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Gehölzen entlang des Tunnelweges im LSG 2.2-18 "Siek am Tunnelweg"</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 2 Flurstücke 223 tw., 347 tw. DGK 69</p>	
5.2-31	<p>- entfällt -</p>	
5.2-32	<p>Pflege von Kopfweiden am Knipkenbach im LSG 2.2-20 "Knipkenbach" im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 3</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-33	<p>Flurstück 133 tw. Gemarkung Werl-Aspe Flur 5 Flurstücke 99 tw., 100 tw., 105 tw. DGK 71</p> <p>Pflege der Obstgehölze im Bereich der Heldmannstraße südlich Hollenstein im LSG 2.4-27</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 2 Flurstück 111 tw. DGK 74</p>	
5.2-34	- entfällt -	
5.2-35	<p>Pflege von Kopfweiden am Sudbach südlich Grünau im LSG 2.2-28 "Sudbach"</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 8 Flurstücke 1 tw., 8 tw., 11 tw. DGK 74</p>	
5.2-36	<p>Stellenweise Auslichtung des Gehölzbestandes im Bereich der Felswände sowie Schutt- und Geröllflächen innerhalb des Steinbruches bei Voßhagen (ND 2.3-36)</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 12 Flurstücke 23 tw., 24 tw. DGK 75</p>	
5.2-37	- entfällt -	
5.2-38	<p>Pflege von Kopfweiden am Bexter Bach im LSG 2.2-31 "Bexter Bach" nördlich der Siedlung „Auf der Huneke“ im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 8 Flurstücke 41 tw., 42 tw., 55 tw., 56 tw., 62 tw., 66 tw., 69 tw.</p> <p>Flur 9 Flurstücke 16 tw., 37 tw., 39 tw., 40 tw., 41 tw., 42 tw., 43 tw., 44 tw., 45 tw., 47 tw., 48 tw., 49 tw., 50 tw., 51 tw., 56 tw., 71 tw.,</p> <p>DGK 90</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-39	<p>Umwandlung einer Pappelreihe entlang des Grabens an der östlichen Gebietsgrenze des LSG 2.2-33 "Werre oberhalb Schötmar" zwischen dem Teich im Norden und dem Kiefernforst im Süden durch Anpflanzungen von bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Gehölzen</p> <p>Gemarkung Schötmar Flur 26 Flurstücke 327 tw., 328 tw. DGK 91</p>	
5.2-40	<p>Entnahme von Nadelgehölzen und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im LSG 2.2-33 "Werre oberhalb Schötmar"</p> <p>Gemarkung Schötmar Flur 26 Flurstück 187</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 10 Flurstück 22 tw.</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 4 Flurstück 253 tw. DGK 91</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-41	<p>Abschnittsweise Pflege von Kopfweiden am Bachlauf oberhalb des Lehhofes im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 5 Flurstücke 43 tw., 44 tw., 187 tw. DGK 92</p>	
5.2-42	<p>Entnahme von Pappeln und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im LSG 2.2-34 "Beganiederung"</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 2 Flurstück 108 tw.</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 4 Flurstücke 69 tw., 102 tw., 103 tw., 111 tw., 184 tw., 185 tw., 267 tw.</p> <p>DGK 92, 112</p>	
5.2-43	<p>Pflege von Kopfweiden bei Kochheide im</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 6 Flurstück 103 tw.</p> <p>DGK 93</p>	
5.2-44	<p>Pflege von Kopfweiden am Bachlauf östlich Sassenholz im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 6 Flurstück 31</p> <p>Flur 7 Flurstücke 1 tw., 3 tw., 16 tw.</p> <p>DGK 93</p>	
5.2-45	<p>Pflege von Kopfweiden am Teich am Weg "Im Bodenkamp" nordöstlich Retzen im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 1 Flurstück 35 tw.</p> <p>DGK 93</p>	
5.2-46	<p>Anlage eines Zaunes entlang der Nasswiesenbereiche nördlich des Rüterholzes im LSG 2.2-39 "Rüterholz"</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstücke 9 tw., 106 tw., 191 tw., 192 tw.</p> <p>DGK 94</p>	
5.2-47	<p>Errichtung von Schutzeinrichtungen für Amphibienwanderung über die L 967 bei Gut Papenhausen im LSG 2.2-40 "Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen"</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 47 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 51 tw., 52 tw., 111 tw., 166 tw., 199 tw.</p> <p>DGK 94</p>	
5.2-48	<p>Pflege von Kopfweiden westlich Heid-</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>kamp im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 197 tw. DGK 94</p>	
5.2-49	<p>Pflege von Kopfweiden am Teich bei Heidkamp im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 197 tw.</p> <p>DGK 94</p>	
5.2-50	<p>Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet innerhalb des LSG 2.2-41 "Siekwiese"</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 7 Flurstück 319 DGK 108</p>	
5.2-51	<p>Pflege der Kopfweiden unterhalb des Diekhofes im LSG 2.2-42 "Siekbach" im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 4 Flurstück 388 tw. DGK 110</p>	
5.2-52	<p>Entnahme von Nadelgehölzen und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im LSG 2.2-42 "Siekbach"</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 4 Flurstück 293 tw. DGK 110</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-53	<p>Abschnittweise Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren im NSG 2.1-7 "Holzhauser Bruch" und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 4 Flurstücke 337, 338</p> <p>Gemarkung Holzhausen</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-54	<p>Flur 5 Flurstücke 247 tw., 248 tw.</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 7 Flurstücke 18 tw., 20 tw., 24 tw., 27 tw., 28 tw., 36 tw., 37 tw., 46 tw. 47 tw., 66 tw.</p> <p>DGK 110, 111, 131</p> <p>Pflege der Kopfhainbuchen entlang des Gronhofweges im Turnus von 8-12 Jahren</p>	
5.2-55	<p>Gemarkung Holzhausen Flur 4 Flurstücke 6 tw., 11 tw., 12 tw. DGK 111</p> <p>Renaturierung eines Tümpels am Waldrand im NSG 2.1-7 „Holzhauser Bruch“ durch Abflachung der Uferwälle, Entfernen nicht bodenständiger Gehölze sowie gebietsfremder Pflanzen und Fische</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 7 Flurstücke 65 tw., 66 tw. DGK 111</p>	
5.2-56	<p>Pflege von Kopfweiden am Moddenbach im LSG 2.2-35 "Moddenbach" im Turnus von 8-12 Jahren</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 3 Flurstück 686 tw. DGK 111</p>	
5.2-57	<p>Entnahme von Nadelgehölzen und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im LSG 2.2-34 "Beganiederung"</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 1 Flurstück 63 DGK 112, 113</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-58	<p>Abschnittsweise Mahd einer Brachfläche am Hof Meier-Jobst östlich der Papenhauer Straße im Turnus von 3 bis 5 Jahren jeweils zwischen Oktober und Februar und Entfernen des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet.</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 40 DGK 94</p>	<p>Es handelt sich um eine Nassbrachfläche im Talabschnitt eines Zuflusses des Rhienbaches in der LSG-Kernzone 2.2-40 „Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen“. Mit der Pflegemaßnahme soll die Offenhaltung der Nassbrache auf Dauer gewährleistet werden.</p>
5.2-59	<p>Zulassen der natürlichen Sukzession im Bereich der Brachfläche am steilen, ost-exponierten Hang westlich der L 772</p> <p>Gemarkung: Bad Salzuflen Flur: 32 Flurstücke 18, 163tw. DGK: 35</p>	<p>Die Sukzession zum Wald hat eingesetzt. Angestrebt wird ein naturnaher Gehölzbestand (Wald) in Anlehnung an vorhandenen Wald.</p>
5.2-60	<p>Zulassen der natürlichen Sukzession im Bereich der Brachfläche im nördlichen Bereich des LSG 2.2-34 „Beganiederung“</p> <p>Gemarkung: Schötmar Flur: 24 Flurstück: 374 tw., 378 tw., 522 tw. DGK: 72, 91</p>	<p>Es handelt es sich um eine brachgefallene Fläche zwischen Bega und Bahnstrecke. Entwicklungsziel ist hier die Schaffung eines naturnahen Gehölzbestandes in der Begaue, wobei die einzelnen Sukzessionsstadien die Strukturvielfalt erhöhen.</p>
5.2-61	<p>Zulassen der natürlichen Sukzession im Bereich der Brachfläche im LSG 2.2-21 "Mündungsbereich Bega" nördlich der Bega</p> <p>Gemarkung: Bad Salzuflen Flur: 25 Flurstück 666 tw. DGK: 72</p>	<p>Bei der Fläche handelt es sich um eine Brache mit ausgeprägter Hochstaudenflur, die größtenteils von der Brennessel dominiert wird. Angestrebt wird die Entwicklung eines strukturreichen, naturnahen Gehölzbestandes in Anlehnung an den nördlich vorhandenen Gehölzbestand.</p>
5.2-62	<p>Mahd der Brachfläche im Schwaghofbachtal im Turnus von 2 bis 3 Jahren, jeweils zwischen Oktober und Februar und Entfernung des Mähgutes aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung: Bad Salzuflen Flur: 10 Flurstück: 22 DGK: 35</p>	<p>Bei der Fläche handelt es sich um eine Feuchtbrache am Oberlauf des Schwaghofbaches (LSG 2.2-3). Mit der Pflegemaßnahme soll der unmittelbare Talbereich von einer weiteren Sukzession zum Waldstadium freigehalten werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-63	<p>Mahd der Brachfläche im Tal des Wüstener Baches bei Waldemeine im Turnus von 2 bis 3 Jahren jeweils zwischen Oktober und Februar und Entfernung des Mähgutes aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung: Wüsten Flur: 7 Flurstück 105 DGK: 36</p>	<p>Bei der Fläche handelt es sich um eine brachgefallene ehemalige Grünlandfläche am Unterlauf des Wüstener Baches (LSG 2.2-5). Mit der Pflegemaßnahme soll der unmittelbare Talbereich von einer weiteren Sukzession zum Waldstadium freigehalten werden.</p>
5.2-64	<p>Abschnittsweise Mahd der Feuchtbrache an den Asenteichen im Turnus von 2 bis 3 Jahren jeweils zwischen Oktober und Februar und Entfernung des Mähgutes aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung: Bad Salzuflen Flur: 33 Flurstück 14 tw. DGK: 54</p>	<p>Bei der Fläche handelt es sich um eine Feuchtbrache unterhalb angestauter Teiche im Asental (LSG 2.2-10). Mit der Pflegemaßnahme soll die Offenhaltung des Talbereiches innerhalb der umgebenden Waldflächen sichergestellt werden.</p>
5.2-65	<p>Mahd von Brachflächen im Tal des Voßhagener Baches im Abstand von 2 bis 3 Jahren jeweils zwischen Oktober und Februar und Entfernen des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung: Wüsten Flur: 16 Flurstück: 46 tw.</p> <p>Flur: 12 Flurstück 27 tw.</p> <p>DGK: 56/75</p>	<p>Bei den Flächen handelt es sich um Feuchtbrachen innerhalb der LSG 2.2-17 und zwar zum einen um teilweise überstaute Wiesenflächen im Einzugsbereich eines Teiches und zum anderen um eine brachgefallene Wiesenfläche am Rande eines Quellgebietes. Entwicklungsziel ist jeweils die Erhaltung der Feuchtwiesen.</p>
5.2-66	<p>Abschnittsweise Mahd von Brachflächen bei Burwelle im Turnus von 3 bis 5 Jahren jeweils zwischen Oktober und Februar und Entfernen des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung: Ehrsen-Breden Flur: 3 Flurstücke 2 tw., 6 tw., 8 tw. DGK: 73</p>	<p>Hierbei handelt es sich um brachgefallene Grünlandteile unterhalb einer Reihe von Teichen im Bachtal bei Burwelle (LSG 2.2-25). Entwicklungsziel ist hier die langfristige Offenhaltung des Talbereiches.</p>
5.2-67	<p>Abschnittsweise jährliche Mahd der Brachfläche südlich der Papenhauser Straße zwischen Oktober und Februar und Entfernen des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung: Papenhausen Flur: 3 Flurstück 81 tw. DGK: 94</p>	<p>Es handelt sich um eine Feuchtbrachfläche im Talabschnitt des Rhienbaches (LSG 2.2-40) unterhalb Gut Papenhausen mit Bedeutung für die Amphibienwanderung zwischen südlich anschließendem Waldgebiet und nördlich gelegener Stillgewässer. Mit der Pflegemaßnahme soll die Offenhaltung der Feuchtwiese auf Dauer gewährleistet werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-68	<p>Mahd der Brachfläche an der "Alten Vlothoer Straße" zwischen Oktober und Februar im Turnus von 3-5 Jahren und Entfernung des Mähgutes aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung: Bad Salzuflen Flur: 33 Flurstück 19 tw. DGK: 53</p>	<p>Bei der Fläche handelt es sich um eine von Eschen umstandene Feuchtbrache am Fuße der bewaldeten Westhänge des Vierenberges. Entwicklungsziel ist die langfristige Erhaltung der Feuchtwiese.</p>
5.3	<p>Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG werden die unter der Glied.-Nr. 5.3-1 bis 5.3-10 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Glied.-Nr. 2.1-2 und 2.1-3 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederbegründung der als Nutzungsfolge verlorengegangenen Funktionen zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als Lebensstätte seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten.</p>
5.3-1	<p>Naturnahe Wiederherstellung eines verrohrten Bachabschnitts des Schwaghofbaches mit punktueller Initialpflanzung von Ufergehölzen im LSG 2.2-3 "Schwaghofbachtal"</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 32 Flurstück 180 tw. DGK 35</p>	
5.3-2	<p>Beseitigung von Trittschäden am Bachsystem der Salze innerhalb des Wildgeheges durch naturnahe Wiederherstellung der geschädigten Bachabschnitte; Schutzabzäunung des Ufers unter Zulassung punktueller Tränkemöglichkeiten</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 22 Flurstücke 671, 673, 702 tw Flur 32 Flurstücke 61 tw., 62 tw</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 07 Flurstücke 12 tw., 16 tw., 216 tw., 229, 230</p> <p>DGK 35</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-3	<p>Naturnahe Wiederherstellung von Uferbachabschnitten des Wüstener Baches unterhalb Wüsten im LSG 2.2-5 " Wüstener Bach"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 2 Flurstücke 146 tw., 148 tw., 149 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 287 tw., 288 tw., 289 tw.</p> <p>DGK 36</p>	
5.3-4	<p>Renaturierung des Wüstener Baches unterhalb Waldemeine, LSG 2.2-5 "Wüstener Bach"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 7 Flurstücke 35, 126 DGK 36</p>	
5.3-5	<p>Renaturierung eines teilweise verrohrten Bachlaufes im Voßsiek, LSG 2.2-8 "Voßsiek"</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 1 Flurstücke 128 tw., 133 tw., 134 tw., 136 tw. DGK 51</p>	
5.3-6	<p>Beseitigung einer Baumschulfläche zwischen B 239 und Werre und Umwandlung in Grünlandnutzung</p> <p>-</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 2 Flurstück 15 DGK 52</p>	
5.3-7	<p>Wiederherstellung des teilweise aufgefüllten Feuchtwiesenbereiches am Forsthausweg im LSG 2.2-3</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 30 Flurstücke 852 tw., 860 tw.</p> <p>Flur 31 Flurstück 15 tw. DGK 53</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-8	<p>Renaturierung eines Teiches westlich der Kirchheider Straße im LSG 2.2-12 "Bachtal an der Kirchheider Straße"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 9 Flurstücke 677 tw., 682 tw., 683 tw. DGK 55</p>	
5.3-9	<p>Renaturierung eines Seitenbaches der Glimke am Boberg</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 11 Flurstücke 26 tw., 54 tw. DGK 55, 56</p>	
5.3-10	<p>Renaturierung des Mühlenbaches an der A 2 in westliche Richtung bis zur Einmündung des Grabens</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 8 Flurstücke 505 tw., 506, 507 tw., 511 tw., 513 tw., 521 tw., 522, 523 tw., 524 tw. DGK 69</p>	
5.3-11	<p>Renaturierung eines Zulaufes zum Knipkenbach westlich Werl im LSG 2.2-20</p> <p>Gemarkung Werl-Aspe Flur 5 Flurstücke 41 tw., 43 tw., 44 tw., 105 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstück 102 tw.</p> <p>DGK 71</p>	
5.3-12	<p>Beseitigung von Trittschäden an Werre und Bega durch naturnahe Wiederherstellung der geschädigten Uferabschnitte, Schutzabzäunung des Ufers unter Zulassung punktueller Tränkemöglichkeiten im LSG 2.2-21 "Mündungsbereich Bega"</p> <p>Gemarkung Werl-Aspe Flur 1 Flurstücke 65 tw., 485 tw., 488 tw., 765 tw., 768 tw. DGK 72</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-13	<p>Entfernen der Bauwerksreste an einem ehemaligen Teich im Tal des Sudbaches im LSG 2.2-28 "Sudbach"</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstück 47 tw. DGK 74</p>	
5.3-14	<p>Renaturierung eines Quellbereiches im Tal des Sudbaches unterhalb der Siedlung im LSG 2.2-28 "Sudbach"</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstück 47 tw. DGK 74</p>	
5.3-15	<p>Renaturierung des Sudbaches unterhalb der Mittelstraße (K 31) im LSG 2.2-28 "Sudbach"</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 8 Flurstücke 1 tw., 2 tw., 6 tw., 7 tw., 8 tw., 10 tw., 11 tw., 22 tw. DGK 74</p>	
5.3-16	<p>Renaturierung des Sudbaches zwischen Quentsiek und Hesselbusch im LSG 2.2-28 "Sudbach"</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 4 Flurstücke 32 tw., 42 tw., 60 tw., 63 tw. DGK 92</p>	
5.3-17	<p>Renaturierung des namenlosen Gewässers vom Lehhof bis zum Wasserwerk Begatal</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 5 Flurstücke 2 tw., 3 tw., 4 tw., 9 tw., 13 tw., 14 tw., 24 tw., 46 tw., 47 tw., 49 tw., 50 tw., 51 tw., 123 tw., 124 tw., 149 tw., 150 tw., 151 tw., 171 tw., 172 tw., 187 tw., 312 tw., 359 tw., 375 tw., 376 tw., 377 tw. DGK 92</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-18	<p>Renaturierung des Rhenbaches unterhalb Grastrup</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 5 Flurstücke 120 tw., 297 tw., 300 tw. DGK 92</p>	
5.3-19	<p>Entfernen des Bongossi-Uferschutzes und naturnahe Ufergestaltung eines Teiches am Knaupholz im LSG 2.2-28 "Sudbach"</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 8 Flurstück 13 tw. DGK 93</p>	
5.3-20	<p>Renaturierung des Bachlaufes unterhalb des Rotteiches nördlich Retzen</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 1 Flurstücke 18 tw., 19 tw., 24 tw., 25 tw., 113 tw. Flur 12 Flurstücke 26 tw., 27 tw.</p> <p>Gemarkung Gastrup-Hölsen Flur 6 Flurstücke 30 tw., 31 tw. Flur 7 Flurstücke 1 tw., 3 tw., 14 tw., 15 tw., 16 tw., 17 tw. DGK 93</p>	
5.3-21	<p>Naturnahe Wiederherstellung der Uferbereiche an den im Wald gelegenen Teichen im LSG 2.2-37 "Bachtal am Hündeser Berg"</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 7 Flurstück 10 tw. DGK 93</p>	
5.3-22	<p>Renaturierung des Bachlaufes von Poten östlich Retzen bis zum Rhenbach</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 3 Flurstücke 26 tw., 27 tw., 58 tw., 61 tw. Flur 5 Flurstück 109 DGK 93</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-23	<p>Renaturierung des Rhenbaches oberhalb Retzen</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 3 Flurstücke 23 tw., 30 tw., 35 tw., 61 tw., 78 tw., 81 tw. DGK 93</p>	
5.3-24	<p>Renaturierung des Rhenbaches im Bereich der Brachfläche südlich der Papenhauser Straße im LSG 2.2-40 "Rhenbachtal und Sieke in Papenhausen"</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 3 Flurstücke 51 tw., 52 tw., 111 tw. DGK 94</p>	
5.3-25	<p>Renaturierung des Moddenbaches im Ortsteil Holzhausen zwischen Max-Planck-Straße und Altsylbacher Weg im LSG 2.2-35 "Moddenbach"</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 3 Flurstücke 228, 559 tw., 766 tw. DGK 111</p>	
5.4	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG werden die unter den Glied.-Nrn. 5.4-1 bis 5.4-92 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte und in die für die Naturschutzgebiete unter den Glied.-Nrn. 2.1-1, 2.1-2, 2.1-4 und 2.1-5 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Anreicherung von Waldbeständen, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushalts, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne.</p> <p>Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	<p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständige, heimische sowie standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden.</p> <p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1 m (auf Lücke gesetzt). Bei beengten Platzverhältnissen können die Anpflanzungen auch einreihig durchgeführt werden. An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Sträucher oder Heister der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe nach BdB zu wählen.</p> <p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe oder -gruppe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen 1. Ordnung (Eichen, Linden) 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (Hainbuchen) 10 m. Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, 12/14 mit Ballen anzunehmen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden, - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.</p>	<p>Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden:</p> <p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und Gehölzstreifen:</p> <p>Acer platanoides (Spitzahorn)</p> <p>Acer pseudoplatanus (Bergahorn)</p> <p>Acer campestre (Feldahorn)</p> <p>Carpinus betulus (Hainbuche)</p> <p>Cornus sanguinea (Hartriegel)</p> <p>Corylus avellana (Hasel)</p> <p>Crataegus spec. (Weißdorn)</p> <p>Fagus sylvatica (Buche)</p> <p>Fraxinus excelsior (Esche)</p> <p>Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)</p> <p>Ilex aquifolium (Stechpalme)</p> <p>Malus sylvestris (Wildapfel)</p> <p>Prunus avium (Vogelkirsche)</p> <p>Prunus spinosa (Schlehe)</p> <p>Pyrus pyraeaster (Wildbirne)</p> <p>Quercus petraea (Traubeneiche)</p> <p>Quercus robur (Stieleiche)</p> <p>Rosa canina (Hundsrose)</p> <p>Salix caprea (Salweide)</p> <p>Sambucus nigra (Holunder)</p> <p>Sambucus racemosa (Traubenholunder)</p> <p>Sorbus aucuparia (Eberesche)</p> <p>Sorbus domestica (Speierling)</p> <p>Sorbus torminalis (Elsbeere)</p> <p>Ulmus minor (Feldulme)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		<p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze:</p> <p>Alnus glutinosa (Erle)</p> <p>Carpinus betulus (Hainbuche)</p> <p>Corylus avellana (Hasel)</p> <p>Fraxinus excelsior (Esche)</p> <p>Prunus padus (Traubenkirsche)</p> <p>Quercus robur (Eiche)</p> <p>Salix alba (Silberweide)</p> <p>Salix aurita (Öhrchenweide)</p> <p>Salix cinerea (Aschweide)</p> <p>Salix fragilis (Bruchweide)</p> <p>Salix purpurea (Purpurweide)</p> <p>Salix viminalis (Korbweide)</p> <p>Ulmus glabra (Bergulme)</p> <p>Viburnum opulus (Wasserschneeball)</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Aesculus hippocastanum (Kastanie)</p> <p>Betula pendula (Birke)</p> <p>Tilia cordata (Winterlinde)</p> <p>Tilia platyphyllos (Sommerlinde)</p> <p>d) Regionaltypische Obstsorten: Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		<u>Äpfel:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Rote Sternrenette - Rheinischer Bohnapfel - Landsberger Renette - Boskoop (für breite Straßenbankette) - Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette) - Biesterberger Renette (für gute Anbau-lagen) - Gelber Edelapfel - Ontarioapfel - Kaiser Wilhelm - Graue Herbstrenette
5.4		<u>Birnen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Köstliche von Charneu - Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß)
5.4		<u>Pflaumen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Hauszwetsche <p>Für die Anlage von Obstweiden ergänzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tannkrüger - Jakob Lebel - Weißer Klarapfel - Exertaler - Westfälischer Gülderling - Holzapfel - Holzbirne - Speierling
5.4-1	<p>Anpflanzungen von Ufergehölzen entlang des Finnebaches an der nördlichen Plan-gebietsgrenze im LSG 2.2-2 "Bocksieks-bach/Finnebach"-</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 31 Flurstück 111 tw. DGK 21</p>	
5.4-2	<p>Anpflanzung einer Hecke im NSG 2.1-1 „Salzetal“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 1 Flurstücke 178 tw., 183 tw. DGK 22</p>	
5.4-3	<p>Anlage einer 3 m breiten Schutzpflanzung aus bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Arten im nördlichen Bereich der Teichanlage am Schwaghof im LSG 2.2-3 "Schwaghofbachtal"</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 32 Flurstücke 180 tw., 182 tw. DGK 35</p>	
5.4-4	<p>Anlage einer 3-reihigen Feldgehölzhecke im NSG 2.1-1 „Salzetal“ einschl. eines 3 m breiten nicht mehr bewirtschafteten grünlandseitigen Saumes</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 32 Flurstück 31 tw. DGK 35</p>	
5.4.5	<p>Anpflanzung einer Hecke zur Ergänzung des vorhandenen Feldgehölzes an der südlichen Böschung des LSG 2.2-4 "Siek bei Krutheide" im Bereich des Grünlandes</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 7 Flurstücke 257 tw., 258 tw. DGK 35, 36</p>	
5.4-6	<p>Anpflanzung eines Ufergehölzes am Wüstener Bach im LSG 2.2-5 "Wüstener Bach" im Bereich der Wassergewinnungsanlage bei Gut Steinbeck</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 7 Flurstücke 35 tw., 126 tw., 127 tw. DGK 35, 36</p>	
5.4-7	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens im NSG 2.1-1 „Salzetal“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 1 Flurstück 173 tw. DGK 36</p>	
5.4-8	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang der nördlichen Grenze des LSG 2.2-5 "Wüstener Bach"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 2 Flurstück 173 tw. DGK 36</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-9	<p>Anlage eines 5 m breiten Ufergehölzstreifens beiderseits des Wüstener Baches im Bereich der Fluren Kirchfeld und Brückenfeld im LSG 2.2-5 "Wüstener Bach"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 2 Flurstücke 146 tw., 148 tw., 149 tw. Flur 5 Flurstücke 287 tw., 288 tw., 289 tw. DGK 36</p>	
5.4-10	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang der östlichen Randstufe des LSG 2.2-5 "Wüstener Bach" zwischen dem Ortsrand von Wüsten und der Teichanlage</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 6 Flurstücke 1808 tw., 1809 tw. DGK 36, 37, 55</p>	
5.4-11	<p>Anlage einer Obstwiese im alten Dorfkern von Wüsten</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 5 Flurstück 139 tw. DGK 37</p>	
5.4-12	<p>Anlage von Hecken entlang der nördlichen und südlichen Randstufe und entlang der südlichen Grenze des LSG 2.2-6 "Siek bei Wüsten-Kätchenort" östlich und westlich Kätchenort und am Siedlungsrand von Wüsten</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 9 Flurstücke 700 tw., 704 tw., 705 tw., 712 tw., 713 tw. DGK 37</p>	
5.4-13	<p>Anlage einer 3-reihigen Feldgehölzhecke einschl. eines 3 m breiten nicht mehr bewirtschafteten Saumes innerhalb des NSG 2.1-2 „Glimketal“ nördlich der Kixmühle und nördlich von Siebeneichen</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 4 Flurstück 101 tw. Flur 10 Flurstücke 103 tw., 104 tw. DGK 37, 38</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-14	<p>Anlage einer Obstwiese im Bereich Lockhauserbaum</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 5 Flurstück 563 tw. DGK 50</p>	
5.4-15	<p>Abschnittsweise Anlage bzw. Ergänzung von Ufergehölzen entlang des Speckenbaches im LSG 2.2-7 "Speckenbach"</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 5 Flurstück 15 tw.</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 1 Flurstücke 4 tw., 5 tw., 9 tw., 139 tw., 141 tw., 145 tw. DGK 50, 69</p>	
5.4-16	<p>Anlage einer Obstwiese am Rande der Siedlung „Im Strüh“</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 5 Flurstück 970 tw. DGK 51</p>	
5.4-17	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung westlich entlang eines Siekausläufers westlich Gut Hörentrup im LSG 2.2-8 "Voßsiek"</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 4 Flurstück 27 tw. DGK 51, 70</p>	
5.4-18	<p>Anlage einer 3 m breiten Hecke entlang eines Teilbereiches der nördlichen Grenze des NSG 2.1-4 „In der Masch“</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstücke 40 tw., 43 tw., 116 tw., 117 tw. DGK 52</p>	
5.4-19	<p>Anpflanzung von Kopfweiden entlang eines Grabens im NSG 2.1-4 „In der Masch“</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstück 43 tw. DGK 52</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-20	<p>Anlage einer 3 m breiten Schutzpflanzung aus bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten entlang der südlichen Grenze des NSG 2.1-4 „In der Masch“ im Bereich des Tierheimes</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstücke 83 tw., 288tw., DGK 52</p>	
5.4-21	<p>Anlage einer 5 m breiten Schutzpflanzung aus bodenständigen, heimischen und standortgerechten Gehölzarten entlang der Ziegelstrasse am südlichen und südwestlichen Rand des NSG 2.1-4 "In der Masch"</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstücke 97 tw., 122 tw., 210 tw., 309 tw., 310 tw., 311 tw., 312 tw., 313 tw., DGK 52</p>	
5.4-22	<p>Anlage einer 10 m breiten Schutzpflanzung entlang der südlichen Grenze des NSG 2.1-4 „In der Masch“ aus bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstücke 72 tw., 73 tw., 294 tw. DGK 52</p>	
5.4-23	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des nördlichen Werreufers im LSG 2.2-9 "Werre unterhalb Schötmar"</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstück 342 tw.</p> <p>Gemarkung Werl-Aspe Flur 6 Flurstücke 25 tw., 130 tw.</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 2 Flurstücke 5 tw., 200 tw. DGK 52</p>	
5.4-24	<p>Anlage einer Hecke entlang der südwestlichen Grenze des LSG 2.2-5 "Wüstener Bach" im Bereich „Neues Dorf“</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-25	<p>Gemarkung Wüsten Flur 8 Flurstück 33 tw. DGK 54</p> <p>Anpflanzung von Erlen am westlichen Entstehungsarm des Wüstener Baches im Bereich der Weidefläche im LSG 2.2-5 "Wüstener Bach"</p>	
5.4-26	<p>Gemarkung Wüsten Flur 8 Flurstück 33 tw. DGK 54</p> <p>Anpflanzung von Gehölzen entlang der Böschungen (5.4-42 a bis d) im LSG 2.2-12 "Bachtal an der Kirchheider Straße"</p>	
5.4-27	<p>Gemarkung Wüsten Flur 9 Flurstücke 136 tw., 162 tw., 164 tw., 586 tw., 644 tw. DGK 55</p> <p>Anpflanzung eines Ufergehölzes am Bach an der Kirchheider Straße im LSG 2.2-12 "Bachtal an der Kirchheider Straße"</p>	
5.4-28	<p>Gemarkung Wüsten Flur 9 Flurstück 524 tw. DGK 55</p> <p>Ergänzung einer Hainbuchenreihe an der Pillenbrucher Straße</p>	
5.4-29	<p>Gemarkung Wüsten Flur 9 Flurstücke 113 tw., 115 tw., 117 tw., 118 tw., 147 tw., 588 tw.</p> <p>Flur 10 Flurstücke 43 tw., 66 tw. DGK 55</p> <p>Anlage eines beidseitigen Ufergehölzstreifens entlang eines Seitenbaches der Glimke südlich des Hofes Boberg im LSG 2.2-13 "Seitenbach der Glimke am Pecherhof"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 11 Flurstücke 54 tw., 55 tw. DGK 55, 56</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-30	<p>Anlage von Hecken entlang der Grenzen des LSG 2.2-13 "Seitenbach der Glimke am Pecherhof"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 11 Flurstücke 18 tw., 19 tw., 22 tw., 23 tw., 67 tw. DGK 55</p>	
5.4-31	<p>Anpflanzung von Gehölzen entlang des Hofes Boberg im LSG 2.2-13 "Seitenbach der Glimke am Pecherhof"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 10 Flurstück 39 tw. DGK 56</p>	
5.4-32	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang eines Quellzuflusses zur Glimke im Bereich des LSG 2.2-14 "Östliches Seitental des Glimkebaches"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 15 Flurstücke 64 tw., 66 tw., 68 tw. DGK 56</p>	
5.4-33	<p>Anlage einer Hecke entlang der westlichen Grenze des LSG 2.2-14 "Östliches Seitental des Glimkebaches" zwischen Talbereich und Mergelkuhle</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 15 Flurstück 64 tw. DGK 56</p>	
5.4-34	<p>Anpflanzung von Gehölzen entlang eines in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weidpfades an der östlichen Grenze des LSG 2.2-14 "Östliches Seitental des Glimkebaches"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 15 Flurstück 68 tw. DGK 56</p>	
5.4-35	<p>Anlage einer Hecke entlang der südöstlichen Grenze des LSG 2.2-14 "Östliches Seitental des Glimkebaches" ab der Teichanlage und entlang der anschließenden Geländestufe bis zum "Karl-Bachler-Weg"</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-36	<p>Gemarkung Wüsten Flur 15 Flurstück 3 tw. DGK 56</p> <p>Anlage einer Hecke entlang der nördlichen Grenze des LSG 2.2-14 "Östliches Seitental des Glimkebaches" östlich der Hofanlage Pielemeier</p>	
5.4-37	<p>Gemarkung Wüsten Flur 15 Flurstück 2 tw. DGK 56</p> <p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang der Glimke unterhalb des Pecherhofes im LSG 2.2-15 "Seitenbach der Glimke am Pecherhof"</p>	
5.4-38	<p>Gemarkung Wüsten Flur 11 Flurstück 43 tw. Flur 15 Flurstück 77 tw. DGK 56</p> <p>Anlage einer Hecke entlang der westlichen Siekrandstufe an der Zufahrt zum Pecherhof im LSG 2.2-15 "Seitenbach der Glimke am Pecherhof"</p>	
5.4-39	<p>Gemarkung Wüsten Flur 11 Flurstück 43 tw. DGK 56</p> <p>Anlage einer Hecke auf der westlichen Seite des Feldweges am Ellerkamp östlich des Pecherhofes</p>	
5.4-40	<p>Gemarkung Wüsten Flur 15 Flurstücke 41 tw., 77 tw. Flur 16 Flurstück 5 tw. DGK 56</p> <p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Grabens an der nördlichen Grenze der LSG-Kernzone 2.2-17 "Voßhagener Bach" nördlich der Kirchheider Straße</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 16 Flurstück 11 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-41	DGK 56 Anpflanzung einer Hecke entlang der westlichen Grenze des Speckenbachtals im LSG 2.2-7 "Speckenbach" Gemarkung Lockhausen Flur 1 Flurstücke 8 tw., 16 tw., 18 tw., 20 tw., 21 tw., 22 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw. DGK 69	
5.4-42	Anlage von Heckenbereichen entlang der westlichen Siekrandstufe am Südrand des LSG 2.2-7 "Speckenbach" Gemarkung Lockhausen Flur 1 Flurstück 73 tw. DGK 69	
5.4-43	Anlage eines Ufergehölzes entlang des Grabens an der Westgrenze des LSG 2.2-18 "Siek am Tunnelweg" nördlich der A 2 Gemarkung Lockhausen Flur 2 Flurstück 169 DGK 69	
5.4-44	Anlage einer Obstwiese an der „Kottenrede“ in Westervinnen Gemarkung Lockhausen Flur 1 Flurstück 118 tw DGK 69	
5.4-45	Anlage einer Obstwiese zwischen Elverdisser Straße und Schäferstraße Gemarkung Lockhausen Flur 8 Flurstück 276 tw. DGK 69	
5.4-46	Anpflanzen einer Obstbaumreihe entlang der südlichen Grenze des LSG 2.2-19 "Siek an der Biemser Straße" Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 4 Flurstück 229 tw. DGK 70	
5.4-47	Anlage einer Hecken entlang der nördlichen Böschung des LSG 2.2-20 "Knipken-	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bach" im Bereich Lockhauser Heide</p> <p>Gemarkung Biemsen-Ahmsen Flur 3 Flurstücke 2 tw., 120 tw.</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 4 Flurstücke 34 tw., 37 tw. DGK 70</p>	
5.4-48	<p>Anlage eines Ufergehölzes am Knipkenbach nördlich Lockhausen im LSG 2.2-20 "Knipkenbach"</p> <p>Gemarkung Biehmsen-Ahmsen Flur 3 Flurstücke 71 tw., 127 tw., 132 tw., 133 tw.</p> <p>Gemarkung Werl-Aspe Flur 5 Flurstücke 13 tw., 98 tw., 99 tw., 100 tw., 103 tw. DGK 71</p>	
5.4-49	<p>Anpflanzung bzw. Ergänzung eines Ufergehölzes am Knipkenbach südlich von Werl im LSG 2.2-20 "Knipkenbach"</p> <p>Gemarkung Werl-Aspe Flur 5 Flurstücke 99 tw., 105 tw. DGK 71</p>	
5.4-50	<p>Anlage eines Gehölzstreifens entlang eines Grabens an der südlichen Grenze des LSG 2.2-23 "Königswiese"</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 5 Flurstücke 20 tw., 68 tw., 69 tw., 70 tw., 72 tw., 76 tw. DGK 72</p>	
5.4-51	<p>Anlage von Gehölzstreifen entlang des Weges "Im Wölkental" im LSG 2.2-21 "Mündungsbereich Bega"</p> <p>Gemarkung Werl-Aspe Flur 1 Flurstücke 440 tw., 485 tw. DGK 72</p>	
5.4-52	<p>Anlage bzw. Ergänzung eines Gehölzstreifens entlang des westlichen Bachufers zwischen Gut Ribbentrup und der Held-</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>manstraße teilweise im LSG 2.2-24 "Bachtal bei Breden"</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 2 Flurstücke 3 tw., 112 tw. DGK 73</p>	
5.4-53	<p>Anlage einer Hecke entlang einer Weidefläche an der östlichen Grenze des LSG 2.2-24 "Bachtal bei Breden" zwischen Hofbereich und nördlicher Schutzgebietsgrenze</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 2 Flurstück 10 tw. DGK 73</p>	
5.4-54	<p>Anlage einer Schutzpflanzung entlang der südlichen Grenze des Hofbereiches zwischen Heldmannstraße und Bachstraße im LSG 2.2-24 "Bachtal bei Breden"</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 8 Flurstück 30 tw. DGK 73</p>	
5.4-55	<p>Anlage einer Hecke entlang der südöstlichen Hangstufe im LSG 2.2-25 "Bachtal bei Burwelle" südlich Burwelle</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 3 Flurstück 5 tw. DGK 73</p>	
5.4-56	<p>Anlage einer Hecke entlang der Südseite eines Wirtschaftsweges nördlich Ehrsen</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 7 Flurstücke 39 tw., 35 tw. DGK 73</p>	
5.4-57	<p>Anlage von Obstwiesen im Bereich der Heldmannstraße</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 2 Flurstücke 47, 34 tw. DGK 74</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-58	<p>Anlage von Heckenstreifen an der östlichen und westlichen Talkante des LSG 2.2-26 "Bachtal südlich Hollenstein"</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 2 Flurstücke 35 tw., 107 tw., 28 tw., 32 tw., 33 tw. DGK 74</p>	
5.4-59	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang der westlichen Grenze des LSG 2.2-27 "Grünlandkomplex östlich Hollenstein" im Grünlandbereich</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 2 Flurstücke 111 tw., 110 tw. DGK 74</p>	
5.4-60	<p>Anlage einer 3-reihigen Feldgehölzhecke einschl. eines 3 m breiten nicht mehr bewirtschafteten Saumes entlang der westlichen Grenze des NSG 2.1-5 „Bachtal bei Grünau“</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 3 Flurstücke 44 tw., 75 tw., 84 tw., 88 tw. DGK 74</p>	
5.4-61	<p>Anlage eines 5 m breiten Pflanzstreifens aus bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Arten entlang der Grenze des NSG 2.1-5 „Bachtal bei Grünau“ im Bereich "Kuhlenholz"</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstücke 4 tw., 21 tw. DGK 74</p>	
5.4-62	<p>Anlage einer 3-reihigen Feldgehölzhecke entlang der nördlichen Grenze des NSG 2.1-5 „Bachtal bei Grünau“ im Bereich „Mühlenbreite“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 13 Flurstücke 112 tw., 114 tw. DGK 55, 74</p>	
5.4-63	<p>Anlage einer Hecke entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen der Kirche und dem Eikhof südlich des Waldbereiches</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-64	<p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstücke 7 tw., 8 tw., 21 tw., 4 tw. DGK 74</p> <p>Anpflanzung einer Hecke entlang der östlich Grenze im LSG 2.2-28 "Sudbach" im Bereich der Weideflächen</p>	
5.4-65	<p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstück 18 tw. DGK 74</p> <p>Anlage einer Gehölzreihe entlang des Wirtschaftsweges vom Sunderhof zum Kahlenberg zwischen der Grenze des LSG 2.2-28 "Sudbach" und dem Wald</p>	
5.4-66	<p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstück 18 tw. DGK 74</p> <p>Anlage eines Ufergehölzstreifens entlang des Sudbaches zwischen der Zufahrt zum Sunderhof und der K 31</p>	
5.4-67	<p>Gemarkung Retzen Flur 9 Flurstücke 19 tw., 20 tw. Flur 10 Flurstück 12 tw. DGK 74</p> <p>Anpflanzen einer Hecke entlang der westlichen Böschungskante des LSG 2.2-30 "Bachtal am Gut Volkhausen"</p>	
5.4-68	<p>Gemarkung Retzen Flur 12 Flurstück 19 tw. DGK 74/93</p> <p>Anlage einer Gehölzpflanzung entlang der Böschung nördlich der Kirchheider Straße im LSG 2.2-17 "Voßhagener Bach"</p>	
5.4-69	<p>Gemarkung Wüsten Flur 12 Flurstück 27 tw. DGK 75, 56</p> <p>Anpflanzung bzw. Ergänzung von Erlen entlang des Bexter Baches östlich der</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Straße „Schwarze Brede“ im LSG 2.2-31 "Bexter Bach"</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 9 Flurstücke 4 tw., 5 tw., 7 tw., 8 tw., 14 tw. DGK 89</p>	
5.4-70	<p>Anlage von Ufergehölzen entlang eines Grabens südlich der L 712 im Bereich der Flur „Wöhr“ im LSG 2.2-31 "Bexter Bach"</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 8 Flurstücke 70 tw., 71 DGK 89</p>	
5.4-71	<p>Anpflanzung bzw. Ergänzung von Ufergehölzen entlang des begradigten Abschnittes des Bexter Baches nördlich des Forstes Brake im LSG 2.2-31 "Bexter Bach"</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 8 Flurstücke 66 tw., 67 tw., 69 tw., DGK 89</p>	
5.4-72	<p>Anpflanzen von Ufergehölzen entlang eines Bachlaufes zwischen der Siedlung „Auf der Huneke“ und dem „Bexter Wald“ im LSG 2.2-32 "Bach-Erlen-Eschenwald an der Bexter Straße"</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 5 Flurstück 15 tw. DGK 89</p>	
5.4-73	<p>Anlage einer Hecke entlang der nördlichen Grenze des LSG 2.2-31 "Bexter Bach" im Bereich der Siedlung „Auf der Huneke“</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 9 Flurstücke 13 tw., 14 tw., 15 tw., 49 tw., 68 tw. DGK 90</p>	
5.4-74	<p>Anlage einer Hecke entlang der nördlichen Randstufe der LSG-Kernzone 2.2-31 "Bexter Bach" im Bereich Ziegenecke</p> <p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 10 Flurstück 31 tw. DGK 91</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-75	<p>Anlage einer Baumpflanzung entlang des Osterkampweges im LSG 2.2-34 "Bega-niederung"</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 5 Flurstücke 66 tw., 251 tw., 395 tw., 396 tw. DGK 91, 92</p>	
5.4-76	<p>Ergänzung eines Ufergehölzes entlang des Sudbaches östlich Lindemannshof</p> <p>Gemarkung Ehrsen-Breden Flur 5 Flurstücke 255 tw., 233 tw., 57 tw. DGK 92</p>	
5.4-77	<p>Anpflanzen eines Gehölzstreifens im LSG 2.2-38 "Am Rott" entlang des Weges zum Hof Rott</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 2 Flurstück 21 tw. DGK 93/94</p>	
5.4-78	<p>Anlage von Obstwiesen nördlich Retzen</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 1 Flurstücke 29 tw., 79 DGK 93</p>	
5.4-79	<p>Anlage von Hecken entlang des östlichen und westlichen Siekes im LSG 2.2-38 "Am Rott" auf der Hangstufe zu den angren-zenden landwirtschaftlichen Nutzflächen</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 2 Flurstücke 27 tw., 26 tw. DGK 94</p>	
5.4-80	<p>Anlage einer Hecke entlang der nordwest-lichen Grenze des LSG 2.2-39 "Rüterholz"</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 1 Flurstücke 6 tw., 7 tw., 3 tw DGK 94</p>	
5.4-81	<p>Anlage einer Hecke entlang der östlichen Grenze des LSG 2.2-39 "Rüterholz" nörd-lich des Rüterholzes zwischen Grünland und Acker</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-82	<p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstücke 13 tw., 9 tw., 112 tw., 113 tw. 108 tw., 109 tw. DGK 94</p> <p>Anpflanzen einzelner Feldgehölze an der Nordgrenze im LSG 2.2-40 "Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen" entlang des Weges zum Düsternsiek</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 174 tw. DGK 94</p>	
5.4-83	<p>Anlage einer Hecke entlang einer Grünlandfläche im LSG 2.2-40 "Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen"</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 132 tw. DGK 94</p>	
5.4-84	<p>Ergänzung der Hecke entlang einer Geländestufe zwischen Gut Papenhausen und Heidkamp</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstücke 161 tw., 174 tw. DGK 94</p>	
5.4-85	<p>Ergänzung des Ufergehölzstreifens entlang der westlichen Grenze des LSG 2.2-40 "Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen", entlang des begradigten Bachlaufes nördlich Heidkamp und entlang des Rhienbaches östlich Gut Papenhausen im LSG 2.2-40 "Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen"</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstücke 37 tw., 76 tw., 174 tw., 159 tw., 29 tw., 87 tw. DGK 94</p>	
5.4-86	<p>Anlage einer Hecke entlang des Weges zwischen Papenhauser Straße und Brandsholz im LSG 2.2-40 "Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen"</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-87	<p>Gemarkung Papenhausen Flur 3 Flurstück 81 tw. DGK 94</p> <p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des Rhienbaches nördlich des Versorgungsgebäudes der Stadtwerke im LSG 2.2-40 "Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen"</p>	
5.4-88	<p>Gemarkung Papenhausen Flur 3 Flurstück 81 tw. DGK 94</p> <p>Anpflanzen bzw. Ergänzen von Ufergehölzen entlang des Siekbaches im LSG 2.2-42 "Siekbach" in den Bereichen Grünensiek und Huxhagen</p>	
5.4-89	<p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 5 Flurstücke 65 tw., 72 tw., 74 tw., 76 tw., 261 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 137 tw., 138 tw., 139 tw., 341 tw. DGK 109, 110</p> <p>Anlage einer Obstwiese an der Bexter Waldstraße</p>	
5.4-90	<p>Gemarkung Wülfer-Bexten Flur 5 Flurstück 76 tw. DGK 110</p> <p>Bepflanzung eines Grabens zwischen Gut Gronhof und Wülfermühle im LSG 2.2-33 "Werre oberhalb Schötmar"</p>	
5.4-91	<p>Gemarkung Holzhausen Flur 4 Flurstücke 1 tw., 253 tw. DGK 110/111</p> <p>Anlage einer Hecke entlang der westlichen Grenze der LSG-Kernzone 2.2-35 "Moddenbach" in Höhe der Gärtnerei</p> <p>Gemarkung Holzhausen Flur 9 Flurstücke 380 tw., 503 tw. DGK 111</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-92	<p>Anpflanzen eines Gehölzstreifens nordöstlich des Hofes Ückermann im LSG 2.2-34 "Beganiederung"</p> <p>Gemarkung Grastrup-Hölsen Flur 4 Flurstück 194 tw. DGK 112</p>	
5.5	<p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 3 LG werden die unter den Gliederungs-Nr. 5.5-1 bis 5.5-16 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nr. 2.1-1, 2.1-3 und 2.1-4 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie die Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.</p>	<p>Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie die Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes</p>
5.5-1	<p>Offenlegung der Quelle des Schwaghofbaches und Renaturierung des Quellbereiches im NSG 2.1-3 "Stadtwald"</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 32 Flurstück 180 tw. DGK 35</p>	
5.5-2	<p>Entfernung eines Ablassbauwerkes zwischen den beiden nördlichen Teichen im Schwaghofbachtal und Rückbau des Querdammes auf eine maximale Breite von 4 m im NSG 2.1-3 "Stadtwald"</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 32 Flurstück 182 tw. DGK 35</p>	
5.5-3	<p>Beseitigung einer Anfüllung im Quellbereich der Salze im NSG 2.1-1 "Salze"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 1 Flurstück 140 tw. DGK 35</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-4	<p>Entfernen von Bauschutt und Ablagerungen im Waldbereich der LSG-Kernzone 2.2-4 "Siek bei Krutheide" westlich des Krautkruges</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 7 Flurstücke 225 tw., 60 tw. DGK 36</p>	
5.5-5	<p>Aufgabe der Motocrossanlage am Wüsterer Bachtal und naturnahe Entwicklung dieses Bereiches im LSG 2.2-5 "Wüsterer Bach"</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 2 Flurstück 84 tw. DGK 36</p>	
5.5-6	<p>Aufhebung des unbefestigten Weges im NSG 2.1-4 „In der Masch“ und Einbeziehung in die vorhandene Brachfläche</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 27 Flurstück 294 tw. DGK 52</p>	
5.5-7	<p>Aufhebung der unmittelbar an die Stauteiche im Asental führenden Wege im LSG 2.2-10 "Asental"</p> <p>Gemarkung Bad Salzuflen Flur 33 Flurstück 17 tw. DGK 54</p>	
5.5-8	<p>Entfernung von Bauschutt im LSG 2.2-27 „Grünlandkomplex östlich Hollenstein“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 13 Flurstück 44 DGK 55</p>	
5.5-9	<p>Entfernung von Müll und Bauschutt aus dem Quellbereich des östlichen Seitensieks des Rhenbaches im LSG 2.2-40 „Rhenbachtal und Sieke in Papenhausen“</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 1 Flurstück 58 DGK 95</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-10	<p>Entfernung von Bauschutt aus dem Auwaldbereich des östlichen Seitensieks des Rhienbaches im LSG 2.2-40 „Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen“</p> <p>Gemarkung Papenhausen Flur 2 Flurstück 40 DGK 94</p>	
5.5-11	<p>Beseitigung einer Auffüllung innerhalb eines Siekbereiches im LSG 2.2-18 "Siek am Tunnelweg"</p> <p>Gemarkung Lockhausen Flur 2 Flurstück 347 tw. DGK 69</p>	
5.5-12	<p>Entfernung von Bauschutt und Müll aus dem südlichen Siekbereich des LSG 2.2-29 „Siek nordwestlich Gut Volkhausen“</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 10 Flurstück 21 DGK 74</p>	
5.5-13	<p>Entfernung von Bauschutt und Müll aus einem Siek nördlich Gut Volkhausen</p> <p>Gemarkung Retzen Flur 10 Flurstück 10 DGK 74</p>	
5.5-14	<p>Beseitigung eines Gewässerverbaus am Wüstener Bach im LSG 2.2-5 „Wüstener Bach“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 8 Flurstück 271 DGK 55</p>	
5.5-15	<p>Beseitigung eines Kleintiergeheges am Wüstener Bach im LSG 2.2-5 „Wüstener Bach“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 8 Flurstück 10 DGK 55</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-16	<p>Beseitigung von Bauschutt im LSG 2.2-11 „Siek östlich Langenberg“</p> <p>Gemarkung Wüsten Flur 6 Flurstück 495 DGK 54</p>	
5.6	<p>Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen</p> <p>Die Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen sind Landschaftsräume für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die noch nicht parzellenscharf festgelegt sind.</p> <p>Neben der Gliederung und Belegung des Landschaftsbildes dienen die Maßnahmen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Heckenbrüter und andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft, - zur Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen untereinander, - zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung naturnaher Biotope. 	
5.6-1	<p>Lockhausen-Biemsien</p> <p><u>Naturraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Herforder Platten- und Hügelland: großräumige, hochflächenartige und durch geringe Höhenunterschiede geprägte Ebene mit gering eingeschnittenen Bachtälern <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1.700 m, - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 300 m, - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland. 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-2	<p>Uebbentrup-Steinheide</p> <p><u>Naturraum:</u> Herforder Platten- und Hügelland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herforder Platten- und Hügelland: großräumige, hochflächenartige und durch geringe Höhenunterschiede geprägte Ebene mit gering eingeschnittenen Bachtälern <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 800 m, - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 700 m, - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland. 	

6. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
 - den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
 - der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
 - den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
 - den folgenden Detailkarten
- | | | |
|--------|--|------------------------------------|
| 2.1-1 | NSG "Salzetal" | (aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:2000 |
| 2.1-2 | NSG "Glimketal" | (aufgeteilt in 9 Blätter) M 1:2000 |
| 2.1-3 | NSG "Stadtwald" | (aufgeteilt in 7 Blätter) M 1:2000 |
| 2.1-4 | NSG "In der Masch" | (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.1-5 | NSG "Bachtal bei Grünau" | (aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000 |
| 2.1-6 | NSG "Bexter Wald" | (aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000 |
| 2.1-7 | NSG "Holzhauser Bruch" | (aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000 |
| | | |
| 2.2-2 | LSG "Bocksieksbach/Finnebach" | (aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-3 | LSG "Schwaghofbachtal" | (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-4 | LSG "Siek bei Krutheide" | M 1:2000 |
| 2.2-5 | LSG "Wüstener Bach" | (aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-6 | LSG "Siek bei Wüsten-Kätchenort" | (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-7 | LSG "Speckenbach" | (aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-8 | LSG "Voßsiek" | (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-9 | LSG "Werre unterhalb Schötmar" | (aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-10 | LSG "Asental" | aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-11 | LSG "Siek östlich Langenberg" | M 1:2000 |
| 2.2-12 | LSG "Bachtal an der Kirchheider Straße" | (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-13 | LSG "Seitenbach der Glimke am Boberg" | (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-14 | LSG "Östliches Seitental des Glimkebaches" | (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-15 | LSG "Seitenbach der Glimke am Pecherhof" | (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-16 | LSG "Glimkeentstehungsbereich" | M 1:2000 |
| 2.2-17 | LSG "Voßhagener Bach" | (aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-18 | LSG "Siek am Tunnelweg" | (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-19 | LSG "Siek an der Biemser Straße" | (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 |
| 2.2-20 | LSG "Knipkenbach" | (aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:2000 |

2.2-21	LSG "Mündungsbereich Bega"	(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000
2.2-22	LSG "Werler Feld"	M 1:2000
2.2-23	LSG "Königswiese"	M 1:2000
2.2-24	LSG "Bachtal in Breden"	M 1:2000
2.2-25	LSG "Bachtal bei Burwelle"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-26	LSG "Bachtal südlich Hollenstein"	M 1:2000
2.2-27	LSG "Grünlandkomplex östlich Hollenstein"	M 1:2000
2.2-28	LSG "Sudbach"	(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:2000
2.2-29	LSG "Siek nordwestlich Gut Volkhausen"	M 1:2000
2.2-30	LSG "Bachtal am Gut Volkhausen"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-31	LSG "Bexter Bach"	(aufgeteilt in 9 Blätter) M 1:2000
2.2-32	LSG "Bach-Erlen-Eschen-Wald an der Bexter Straße"	M:2000
2.2-33	LSG "Werre oberhalb Schötmar"	(aufgeteilt in 8 Blätter) M 1:2000
2.2-34	LSG "Beganiederung"	(aufgeteilt in 14 Blätter) M 1:2000
2.2-35	LSG "Moddenbach"	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-36	LSG "Hartigsee"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2500
2.2-37	LSG "Bachtal am Hündeser Berg"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-38	LSG "Am Rott"	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2500
2.2-39	LSG "Rüterholz"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-40	LSG "Rhienbachtal und Sieke in Papenhausen"	(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000
2.2-41	LSG "Siekwiese"	M 1:2000
2.2-42	LSG "Siekbach"	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000
2.3-1	ND 4 Eichen südöstlich Schwaghof	M 1:2000
2.3-2	ND 1 Stadteiche an der L 772 westlich Gut Steinbeck am Waldrand	M 1:2000
2.3-3	ND 1 Eschenallee an der Zufahrt von der L 772 zum Wasserwerk	M 1:2000
2.3-4	ND 1 Pyramideneiche am Weg vom Falkenhof zum Gut Steinbeck	M 1:2000
2.3-5	ND 1 Eiche vor dem Gasthaus "Krautkrug" in Krutheide	M 1:2000
2.3-6	entfällt	
2.3-7	ND 1 Linde vor dem Westgiebel im Garten Pehlenstraße 2c	M 1:2000

2.3-8	ND 1 Buche an der Südseite des Kuhlenweges vor der Baumgruppe	M 1:2000
2.3-9	ND 1 Eiche südlich der Knonbrücke über die Werre	M 1:2000
2.3-10	ND 1 Eiche an der Heldmannstr. 153	M 1:2000
2.3-11	ND 4 Eichen an der Ostseite der Zufahrt zum Eikhof westlich des Oberlauf des Sudbaches	M 1:2000
2.3-12	ND 1 Eiche auf der Weide nordöstlich des Sunderhofes südlich des Oberlaufs des Sudbaches	M 1:2000
2.3-13	ND 1 Eiche im Garten des Grenzweg 18	M 1:2000
2.3-14	ND 1 Eiche im Garten des Grenzweg 10	M 1:2000
2.3-15	ND 1 Linde (Tanzlinde) an der L 805 in Bexten	M 1:2000
2.3-16	ND 1 Lindenreihe an der Südseite der Wülferstraße (K 28) zwischen Bohlenstr. und L 751 (Oerlinghauser Straße)	M 1:2000
2.3-17	ND 2 Eichen am Begaufer nördlich Lindemanns Hof	M 1:2000
2.3-18	ND 2 Eichen nördlich neben der Hofeinfahrt Lindemanns Hof in Lindemannsheide südlich der Bega	M 1:2000
2.3-19	ND 1 Hainbuchenreihe an der Westseite der Heersheider Str. (K 22) von der Kreuzung mit der Daimlerstr. bis zur Kreuzung mit der Alt-Holzhauser-Str.	M 1:2500
2.3-20	ND 1 Platanenallee und 2 Linden zwischen Gut Hündersen und Ortseingang Grastrup an der Liemer Straße	M 1:2000
2.3-21	ND 1 Hängebuche im Gutspark, 1 Eiche in der Hofmitte und 2 Pyramideneichen an der Hofeinfahrt des Gutes Hündersen südlich Grastrup	M 1:2000
2.3-22	ND 7 Eichen an der Kreuzung Alte Landstr./Papenhäuser Str. auf dem Hofe	M 1:2000
2.3-23	ND 1 Eiche (1000-jährige Eiche) nördlich des Gutes Papenhausen am Wirtschaftsweg	M 1:2000
2.3-24	ND 2 Eichen östlich des Gutes Papenhausen auf einer kleinen Hangstufe	M 1:2000
2.3-25	ND Birkenallee an der Holzhauser Straße	M 1:2000
2.3-26	ND 2 Eichen an der Max-Planck-Straße	M 1:2000
2.3-27	ND Hainbuche-/Birkenallee an der West- und Ostseite der Alt-Holzhauser-Str. vom Waldrand bis zum Abzweig Schuckendahler Weg	M 1:2000
2.3-28	ND 7 Eichen auf dem Hof Sylbacher Str. 130	M 1:2000
2.3-29	ND 3 Eichen an der Hofeinfahrt Sylbacher Str. 371	M 1:2000
2.3-30	ND 1 Kastanie im Garten Sylbacher Str. 346	M 1:2000

2.3-31	ND 33 Findlinge entlang des Soldatenweges im Stadtwald Bad Salzuflen an der Grenze der Forst- abteilungen 10 und 12	M 1:2000
2.3-32	ND 1 Findling an der Weide an der Bachstraße	M 1:2000
2.3-33	ND Steinbruch am Vierenberg	M 1:2000
2.3-34	ND Mergelkuhle bei Giershagen	M 1:2000
2.3-35	ND Teich am Uthof	M 1:2000
2.3-36	ND 2 Steinbrüche südlich der Kirchheider Str. (L 958)	M 1:2000

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 02.09.85 gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 25.06.1986 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, 26.06.1986

Der Landrat
gez. Budde

Schriftführer
gez. Schmidt

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Schimmelpfennig

Erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 29.04.02 gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 19.11.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, 20.11.2002

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 14.07.86 – 17.08.86 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 25.06.86.

Detmold, 26.06.1986

Der Oberkreisdirektor
I.A.

gez. Schimmelpfennig

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen gem. § 27 Landschaftsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz sowie § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 07.09.88 in der Zeit von September-Oktober 1988 durchgeführt.

Detmold, 16.12.1988

Der Oberkreisdirektor
I.A.

gez. Schimmelpfennig

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 18.11.2002 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, 19.11.2002

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.11.2002 in der Zeit vom 26.11.2002 bis 06.01.2003 einschl. öffentlich aus-
gelegt.

Detmold, 07.01.2003

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 28.07.2003 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, 29.07.2003

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage ~~mit Auflagen~~ genehmigt worden.

Detmold, 02.02.,2004

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.
gez. S. Wagner

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 26.02.2004 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 13 S. 194).

Detmold, 27.02.2004

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Büro Brinkschmidt u. Partner, Herford
Bearbeiter: Dipl. Ing. Walter Neuling

Überarbeitung: Dipl. Ing. Katrin Dümmler (Kreis Lippe), Dipl. Ing. Silvia Stritzke (Kreis Lippe)

Außerkräftreten bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 a (1) Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lemgo vom 22.11.1968, Amtliches Verkündigungsblatt für den Landkreis Lemgo und seine Gemeinden Nr. 3 vom 30.01.1969
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Lippe in den Städten Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen sowie in den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Leopoldshöhe vom 13.08.1999, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 184. Jg., Nr. 39 vom 27.09.1999, S 265 – 267.
- Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Lippe zum Schutze von Naturdenkmalen im Kreis Lippe vom 17.12.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden Nr. 7 vom 29. Januar 2002, S. 55 – 70

Die Außerkraftsetzung der angeführten Verordnungen erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen.

Anhang "Detailkarten Jagd"